

UMK Ad-hoc-Arbeitskreis

**Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie**

Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises

**Stand: 8. August 2014**

Mitglieder des Ad-hoc-Arbeitskreises

**„Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“**

Dr. Andreas Wasielewski (Vorsitzender)	LAI	Schleswig-Holstein
Hans-Peter Ewens (Vorsitzender bis 01/2014)	LAI	BMUB
Dr. Ellen Rössner (Vorsitzende ab 01/2014)	LAI	Hessen
Dr. Christoph Schmidt-Eriksen	LAI	Niedersachsen
Dr. Jens Martin König	LAI	Hessen
Gabriele Markmann-Werner	LAI	Niedersachsen
Wolfgang Neuhaus	LAI	Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Herr	LAI	Baden-Württemberg
Dr. Siegfried Waskow	LAI	BMUB
Roland Kübitz-Schwind	LAGA	Schleswig-Holstein
Jörn Fröhlich	LABO	Schleswig-Holstein
Silvia Strecker	LABO	Nordrhein- Westfalen
Claudia Fritsch	LAWA	Sachsen
Günther Siegert	LAWA	Hessen
Johannes Bischof	LAWA	Thüringen

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
2	Arbeitsauftrag .....	6
3	BImSchG, WHG, KrWG.....	6
3.1	Erläuterung Begriffe.....	6
3.1.1	Anlagen nach der IE-RL.....	6
3.1.2	Emissionswerte .....	7
3.1.3	Emissionsbandbreite .....	7
3.1.4	Genehmigungsanforderungen .....	7
3.1.4.1	Verwendung des Begriffs in den Umsetzungsregelungen.....	7
3.1.4.2	Begriffsbestimmung.....	8
3.1.5	Gefährliche Stoffe.....	9
3.1.6	Zukunftstechniken .....	9
3.2	Abwasserbehandlungsanlagen.....	9
3.2.1	Abwasserbehandlungsanlagen als Nebeneinrichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach der IE-RL	9
3.2.2	Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen).....	10
3.2.3	Abgrenzung der Zuständigkeit von Wasserbehörde und Immissionsschutz behörde bei Anlagen, die Abwasser einer Anlage nach der IE-RL behandeln .....	12
3.2.3.1	Die Abwasserbehandlungsanlage ist keine Nebeneinrichtung zur Anlage nach der IE-RL (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG): .....	13
3.2.3.2	Die Abwasserbehandlungsanlage ist Nebeneinrichtung zur Anlage nach der IE-RL und benötigt eine Indirekteinleitergenehmigung (gleiches gilt in den Fällen, in denen die Anlage nach der IE-RL ohne Abwasserbehandlungsanlage eine Indirekteinleitergenehmigung benötigt): .....	13
3.2.3.3	Die Abwasserbehandlungsanlage ist Nebeneinrichtung zur Anlage nach der IE-RL und benötigt eine Direkteinleitererlaubnis: .....	15
3.2.4	Stand der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG .....	15
3.2.5	Bewirtschaftungsermessen.....	16
3.3	Anpassung des untergesetzlichen Regelwerkes (VO'en, TA Luft) an BVT- Schlussfolgerungen .....	16
3.3.1	Anpassung immissionsschutzrechtlicher Verordnungen (§ 7 Abs. 1a BImSchG)....	17
3.3.2	Anpassung der TA-Luft (§ 48 Abs. 1a iVm §§ 12 Abs. 1a und 17 Abs. 2a BImSchG).....	17
3.3.3	Ausnahmen .....	18
3.3.4	Anpassung der Abwasserverordnung (§ 57 Abs. 3 und 4 WHG) .....	18
3.3.4.1	Direkteinleitungen.....	18
3.3.4.2	Konsequenzen für die Abwasserabgabepflicht .....	19
3.3.4.3	Indirekteinleitungen .....	19
3.4	Abweichung vom Stand der Technik.....	20
3.4.1	Allgemeines.....	20
3.4.2	Abweichung vom Stand der Technik wegen besonderer technischer Merkmale .....	20
3.4.2.1	§ 7 Abs. 1b BImSchG .....	20
3.4.2.2	§ 12 Abs. 1b BImSchG .....	21
3.4.2.3	§ 17 Abs. 2b BImSchG .....	21
3.4.2.4	§ 48 Abs. 1b BImSchG .....	21
3.4.2.5	Abweichung nach § 57 Abs. 3 Satz 2-4 WHG (abweichende Emissionsgrenzw.) ...	20
3.4.3	Sonderregelung für Zukunftstechnologien .....	21
3.4.4	Folgen bei Nutzung einer Abweichungsmöglichkeit .....	22
3.5	Überwachung .....	23

3.5.1	Anforderungen an die Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungsanforderungen (§ 52 Abs. 1 BImSchG).....	23
3.5.1.1	§ 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG (Frist zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung).....	23
3.5.1.2	§ 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG (Überprüfung und Aktualisierung der aktuell erteilten Genehmigung).....	24
3.5.1.3	§ 52 Abs. 1 Satz 7 und 8 BImSchG (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung bei Anwendung der Abweichungsklausel).....	24
3.5.1.4	§ 57 Abs. 4 Satz 2 WHG (Fristverlängerung).....	23
3.5.2	Anforderungen an Überwachungspläne und Überwachungsprogramme (§ 52 Abs. 1b BImSchG und § 52 a BImSchG).....	25
3.5.2.1	§ 52 Abs. 1b BImSchG (Aufstellung von Überwachungsplänen und -programmen nach § 52a BImSchG).....	25
3.5.2.2	Überwachungspläne.....	25
3.5.2.3	Überwachungsprogramme.....	26
3.5.2.4	Überwachungsberichte, § 52a Abs. 5 BImSchG.....	28
3.5.3	Überwachung wasserrechtlicher Anforderungen über §§ 52 und 52a BImSchG hinaus.....	28
3.6	Einbindung von Sachverständigen in die Überwachung von VAwS-Anlagen.....	29
3.7	Informationspflichten Veröffentlichung.....	30
3.8	Auskunftspflichten der Betreiber.....	31
3.8.1	Neue Pflichten.....	31
3.8.1.1	Vorlagepflicht zur Überwachung, § 31 Abs. 1 BImSchG bzw. § 7 Abs. 2 IZÜV.....	31
3.8.1.2	Mitteilungspflicht bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen, § 31 Abs. 3 BImSchG bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV.....	33
3.8.1.3	Unterrichtungspflicht bei Ereignissen, § 31 Abs. 4 BImSchG bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV.....	34
3.8.2	Vollzug.....	34
3.8.2.1	Verwaltungsrecht.....	34
3.8.2.2	Mögliche Einwendungen der Betreiber.....	34
3.9	Übergangsvorschrift.....	34
3.9.1	§ 67 Abs. 5 BImSchG.....	34
3.9.2	§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV.....	35
3.9.3	§ 107 WHG.....	35
3.9.4	§ 17 IZÜV.....	36
4	1. Artikelverordnung.....	36
4.1	4. BImSchV.....	36
4.1.1	Zum Regelungsteil der 4. BImSchV.....	36
4.1.2	Zu den Anhängen der 4. BImSchV.....	36
4.1.2.1	Die neue Systematik des Anhangs 1.....	36
4.1.2.2	Zu einzelnen Anlagenbeschreibungen des Anhangs 1.....	39
4.1.2.3	Zu Anhang 2.....	39
4.2	IZÜV.....	39
4.2.1	§ 1 IZÜV - Anwendungsbereich.....	39
4.2.2	§ 2 Abs. 2 IZÜV - Koordinierung der Zulassungsverfahren.....	40
4.2.3	§ 3 Abs. 4 IZÜV - Entscheidungsfrist.....	41
4.2.4	§ 4 IZÜV - Öffentlichkeitsbeteiligung.....	41
4.2.5	§ 6 IZÜV – Notwendige Vorgaben in der Erlaubnis und der Genehmigung.....	42
4.2.6	§ 7 IZÜV – Besondere Pflichten.....	42
4.2.7	§ 9 IZÜV – Überwachungspläne und -programme.....	43
4.2.7.1	§ 9 Abs. 1 IZÜV – Überwachungsplan.....	43
4.2.7.2	§ 9 Abs. 2 IZÜV – Überwachungsprogramm (§ 9 Abs. 2 IZÜV).....	44
4.2.7.3	§ 9 Abs. 3 IZÜV – Überwachungshäufigkeit, Kriterien für die Einstufung.....	45
4.2.7.4	§ 9 Abs. 4 IZÜV – Außerordentliche Überwachung.....	47
4.2.7.5	§ 9 Abs. 5 IZÜV – Bericht.....	47

5	Deponieverordnung .....	47
5.1	Grundsätzliches.....	47
5.2	Unterrichtungspflichten .....	48
5.3	Öffentliche Bekanntmachungen.....	49
5.4	Beachtung des Standes der Technik .....	49
5.5	Überwachungspläne und -programme.....	50
5.6	Überwachungsberichte.....	50

Anhang 1: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

Anhang 2: Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht

# 1 Einleitung

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wurde am 02.05.2013 abschließend in deutsches Recht umgesetzt. Die Umsetzung besteht aus drei Rechtsakten; dem Umsetzungsgesetz u. a. zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), einer Verordnung ohne Zustimmung des Bundestages u. a. zur Änderung der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), zur Einführung einer Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) und zum Erlass einer Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie einer Verordnung, die der Zustimmung des Bundestages zum Erlass einer neuen 13. BImSchV und 17. BImSchV bedurfte, sowie zur Änderung der 2. BImSchV, 25. BImSchV und 31. BImSchV.

## 2 Arbeitsauftrag

Die 77. UMK hatte auf ihrer Sitzung unter TOP 34, Ziffer 1 die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe (AG) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der innerstaatlichen Umsetzungsregelungen der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL) unter Beteiligung der LABO, LAWA und der LAGA im Rahmen der fachlichen Betroffenheit dieser beschlossen. Die UMK hat der Einrichtung einer entsprechenden AG der LABO zur Erarbeitung einer Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser nach Art. 22 der IE-RL unter Beteiligung von Vertretern der LAWA zugestimmt.

Die LAI hat auf ihrer 123. Sitzung die Einrichtung der Ad-hoc-AG unter Vorsitz der Ausschussvorsitzenden des AISV und RUV vorgenommen. Die Ad-hoc-AG der LAI hat zur Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der IE-RL am 29.05.2012 ihre Arbeit aufgenommen. Die AG besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der LAWA, LAGA, LABO und der LAI.

Die Arbeitshilfen zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Anhang 1) und zur Rückführungspflicht (Anhang 2) sind separate Bestandteile dieser Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IE-RL.

## 3 BImSchG , WHG, KrWG

### 3.1 Erläuterung Begriffe

#### 3.1.1 Anlagen nach der IE-RL

§ 3 Abs. 8 BImSchG definiert den Begriff der „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“. Dieser Begriff ist für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IE-RL von großer Bedeutung, weil die neuen gesetzlichen Vorgaben – etwa die Pflicht einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen, Boden und Grundwasser des Anlagengrundstücks nach Einstellung des Betriebes auf diesen Ausgangszustand zurückzuführen oder auch die neuen Auskunftspflichten der Betreiber – ausdrücklich an das Merkmal „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ anknüpfen. Die neuen gesetzlichen Vorgaben finden in diesen Fällen nur auf diese Anlagen Anwendung. Erstmals gibt es damit unterschiedliche materielle Anforderungen an große Industrieanlagen, je nachdem ob es sich um

eine „Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie“ handelt oder nicht. Ob dies der Fall ist, ergibt sich unmittelbar aus der 4. BImSchV, in der die entsprechenden Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG zu kennzeichnen sind, siehe hierzu 4.1.

Weitere Anlagen im Sinne der IE-RL sind eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen siehe Kapitel 3.2 und Deponien siehe Kapitel 5.

### 3.1.2 Emissionswerte

Der Begriff „Emissionswert“ wird im Kontext des Gesetzes und des untergesetzlichen Regelwerkes in zwei verschiedenen Bedeutungen verwendet:

1. Unter Emissionswert (der Begriff findet Verwendung in § 3 Abs. 6a, 6b, 6c und 6d sowie § 52a Absatz 2 Nr. 1 BImSchG und in § 54 Abs. 3 bis 6 WHG) ist die ermittelte tatsächliche Masse oder Konzentration eines während des Betriebs (ex post) einer Anlage in einem vorgegebenen Zeitraum freigesetzten Stoffes (**Betriebswert**) zu verstehen.
2. Abweichend dazu steht die Verwendung des Begriffs i. V. m. Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen, insbesondere der Abwasserverordnung. Hier handelt es sich um eine Vorgabe an die Behörde vor Aufnahme des Betriebs (ex ante) zu in der Genehmigung festzulegenden Emissionsbegrenzungen, vergleichbar der Verwendung der Begriffe „Emissionsgrenzwert“ in § 7 Abs. 1a und „Emissionsbegrenzung“ in § 17 Abs. 2b BImSchG.
3. In diesem Sinne wird der Begriff auch in § 12 Abs. 1a, § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 48 Abs. 1a und 1b BImSchG bzw. § 57 Abs. 3 und 4 WHG i. V. m. Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen, insbesondere der Abwasserverordnung, verwandt.

### 3.1.3 Emissionsbandbreite

Die Emissionsbandbreite stellt den Bereich der Emissionswerte im Sinne der Ziffer 3.1.1 dar, die

- unter normalen Betriebsbedingungen und
- unter Verwendung der besten verfügbaren Techniken erzielt werden können.

In diesem Sinne ist der Begriff in § 3 Abs. 6c BImSchG und § 54 Abs. 5 WHG definiert und findet Anwendung in § 7 Abs. 1a und 1b, § 12 Abs. 1a und 1b, § 17 Abs. 2b, § 31 Abs. 1 Satz 3, § 48 Abs. 1a und 1b sowie § 52 Abs. 1a BImSchG und § 57 Abs. 3 WHG.

### 3.1.4 Genehmigungsanforderungen<sup>1</sup>

#### 3.1.4.1 Verwendung des Begriffs in den Umsetzungsregelungen

Der Begriff der **Genehmigungsanforderungen** wird im Zuge der Umsetzung der IE-RL mehrfach an maßgeblichen Stellen vor allem bei den Überwachungsvorschriften und bei den Auskunftspflichten der Betreiber im Immissionsschutzrecht verwendet.

- So gehören nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG die Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der „Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und der

---

<sup>1</sup> Die IE-RL spricht hier durchgängig von „Genehmigungsaufgaben“

Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG“ zu überprüfen, zu den auskunftspflichtigen Angaben des Betreibers.

- Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BImSchG muss binnen vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen sichergestellt werden, dass die betreffende Anlage die „Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG“ einhält. Entsprechendes gilt nach § 57 Abs. 3 und 4 WHG für wasserrechtliche Anforderungen an Einleitungen.
- § 52a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG macht u. a. die „bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG“ zu einem der Kriterien der Risikobewertung der Überwachungsprogramme. Entsprechendes gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 IZÜV für die wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen.
- Im Überwachungsbericht nach § 52a Abs. 5 Satz 1 BImSchG sind die relevanten Feststellungen über die Einhaltung der „Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG“ aufzunehmen. Entsprechendes gilt nach § 9 Abs. 5 Satz 1 IZÜV für die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen.
- § 13 Abs. 4 Nr. 3 Deponieverordnung (DepV) spricht von „Anforderungen der Deponiezulassung“, § 22a Abs. 2 Nr. 2 der DepV - insoweit abweichend - von der bisherigen Einhaltung der „Zulassungsanforderungen“.

#### 3.1.4.2 Begriffsbestimmung

Unter „**Genehmigungsanforderungen** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG“ sind die vom Betreiber einzuhaltenden, ihm in Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen vorgegebenen Konkretisierungen der öffentlich-rechtlichen Grundpflichten aus § 5 BImSchG zu verstehen. Damit sind alle Anforderungen gemeint, die dem Betreiber durch Verwaltungsakt oder durch gesetzliche Regelungen vorgegeben sind.

Klarzustellen ist, dass mit den **Genehmigungsanforderungen**<sup>2</sup> nicht nur Auflagen als Nebenbestimmungen zur Genehmigung im Sinne von § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 12 BImSchG gemeint sind, sondern auch Anforderungen an den Genehmigungsbescheid. Somit meint das Gesetz mit „Genehmigungsanforderungen“ nicht nur Anforderungen des Genehmigungsbescheids, sondern auch Anforderungen an den Genehmigungsbescheid.

Zu den einzuhaltenden **Genehmigungsanforderungen** können nach deutschem Recht auch entsprechende **nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 oder 4 BImSchG** gehören. Denn diese bestimmen den einzuhaltenden Umfang der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG ebenso und mit gleicher Wirksamkeit wie die Neben- und Inhaltsbestimmungen des Genehmigungsbescheides.

Erfasst werden aber nur Genehmigungsanforderungen im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

**Notwendige Vorgaben** (Mindestanforderungen) an wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen ergeben sich aus § 6 IZÜV, Regelungen zu **nachträglichen wasserrechtli-**

---

<sup>2</sup> Begriff aus dem nationalen Umsetzungsrecht, die deutsche Fassung der IE-RL spricht hier von Genehmigungsaufgaben.



**chen Anordnungen** finden sich in § 100 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG und ggf. landesrechtlichen Vorschriften.

### 3.1.5 Gefährliche Stoffe

Soweit § 3 Abs. 9 BImSchG bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung. Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus. Dies gilt auch für Gülle, Jauche und Silagesickersaft.

Abwasser<sup>3</sup> ist kein gefährlicher Stoff im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG. Ausführungen zu Stoffen, die als Betriebsmittel für den Abwasserbehandlungsprozess eingesetzt werden, siehe Ziffer 4.2.5.

### 3.1.6 Zukunftstechniken

Der Begriff der „Zukunftstechniken“ ist im Rahmen der Umsetzung der IE-RL in § 3 Abs. 6e BImSchG aufgenommen worden. Dort sind Zukunftstechniken im Sinne des BImSchG definiert als *„neue Techniken für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik“*. Für Anlagen in denen Zukunftstechniken Anwendung finden, sind Sonderregelungen vorgesehen, siehe hierzu Ziffer 3.4.3.

## 3.2 Abwasserbehandlungsanlagen

### 3.2.1 Abwasserbehandlungsanlagen als Nebeneinrichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach der IE-RL

Eine Abwasserbehandlungsanlage ist eine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, wenn sie

- mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten, die zum Betrieb einer **Anlage nach der IE-RL**
- in einem **räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang** steht und
- von Bedeutung sein kann für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b) 4. BImSchV) oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) 4. BImSchV); darunter können u. a. schädliche Gewässerveränderungen durch Abwassereinleitung fallen.

---

<sup>3</sup> Grundsätzlich ist klarzustellen, dass es nur um Stoffe geht, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb tatsächlich vorhanden sind. Stoffe, die beispielsweise im Brandfall entstehen (verunreinigtes Löschwasser, gefährliche Brandfolgeprodukte, Löschmittel mit gefährlichen Eigenschaften u. ä.) müssen nicht betrachtet werden.

Die Frage, ob eine Abwasserbehandlungsanlage Nebeneinrichtung ist, ist durch die zuständige Immissionsschutzbehörde in Abstimmung (Benehmen) mit der Wasserbehörde zu entscheiden.

Zwar schließt der Begriff der Nebeneinrichtung nicht aus, dass eine solche Einrichtung mehreren (nach BImSchG) genehmigungspflichtigen Anlagen gemeinsam zugeordnet sein kann und in Bezug auf alle diese Anlagen, die damit verbundenen typischen Merkmale erfüllt, die Abwasserbehandlungsanlage kann aber nur dann Nebeneinrichtung der abwassererzeugenden Anlage nach der IE-RL sein, wenn beide vom gleichen Betreiber betrieben werden.

Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser einer Anlage nach der IE-RL behandeln und die eine Nebeneinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV einer Anlage nach der IE-RL sind, werden nicht vom Genehmigungserfordernis nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erfasst.

### 3.2.2 Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen)

Abwasserbehandlungsanlagen, die **keine Nebeneinrichtung** im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV sind, sind Anlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, wenn das Abwasser, das sie behandelt,

1. **aus einer oder mehreren Anlagen nach der IE-RL** stammt, d.h. die Anlage(n), deren Abwasser behandelt wird/werden, ist/sind in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet,
2. **und** nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt.

Bei der Abgrenzung zu der Richtlinie 91/271/EWG können insbesondere folgende drei Kriterien berücksichtigt werden:

- Eine Abwasserbehandlungsanlage muss zwingend entweder dem Regime der Richtlinie 91/271/EWG (Kommunalabwasserrichtlinie) oder der IE-RL unterfallen, d. h., es darf keine Regelungslücke entstehen.
- Entscheidend ist die Berichterstattung nach Art. 15 der Richtlinie 91/271/EWG, d. h., aus dem Anwendungsbereich des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG sind diejenigen Abwasserbehandlungsanlagen auszunehmen, die im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 15 der Richtlinie 91/271/EWG der Kommission zum Vollzug dieser Richtlinie mitgeteilt werden bzw. worden sind.
- Wesentlich zu berücksichtigen ist außerdem der Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen, die dem Genehmigungserfordernis nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG unterfallen, sind z. B. Kläranlagen in Industrieparks (vgl. Gesetzesbegründung der Bundesregierung, BT-Drs. 17/10486, S. 46).

Dabei ist es unerheblich, ob der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage derselbe oder ein anderer ist als derjenige, bei dem das Abwasser aus einer Anlage nach der IE-RL anfällt.<sup>4</sup> Ebenfalls ohne Bedeutung ist, wenn in dieser auch Abwasser aus Anlagen, die nicht der IE-RL unterfallen, mitbehandelt wird.

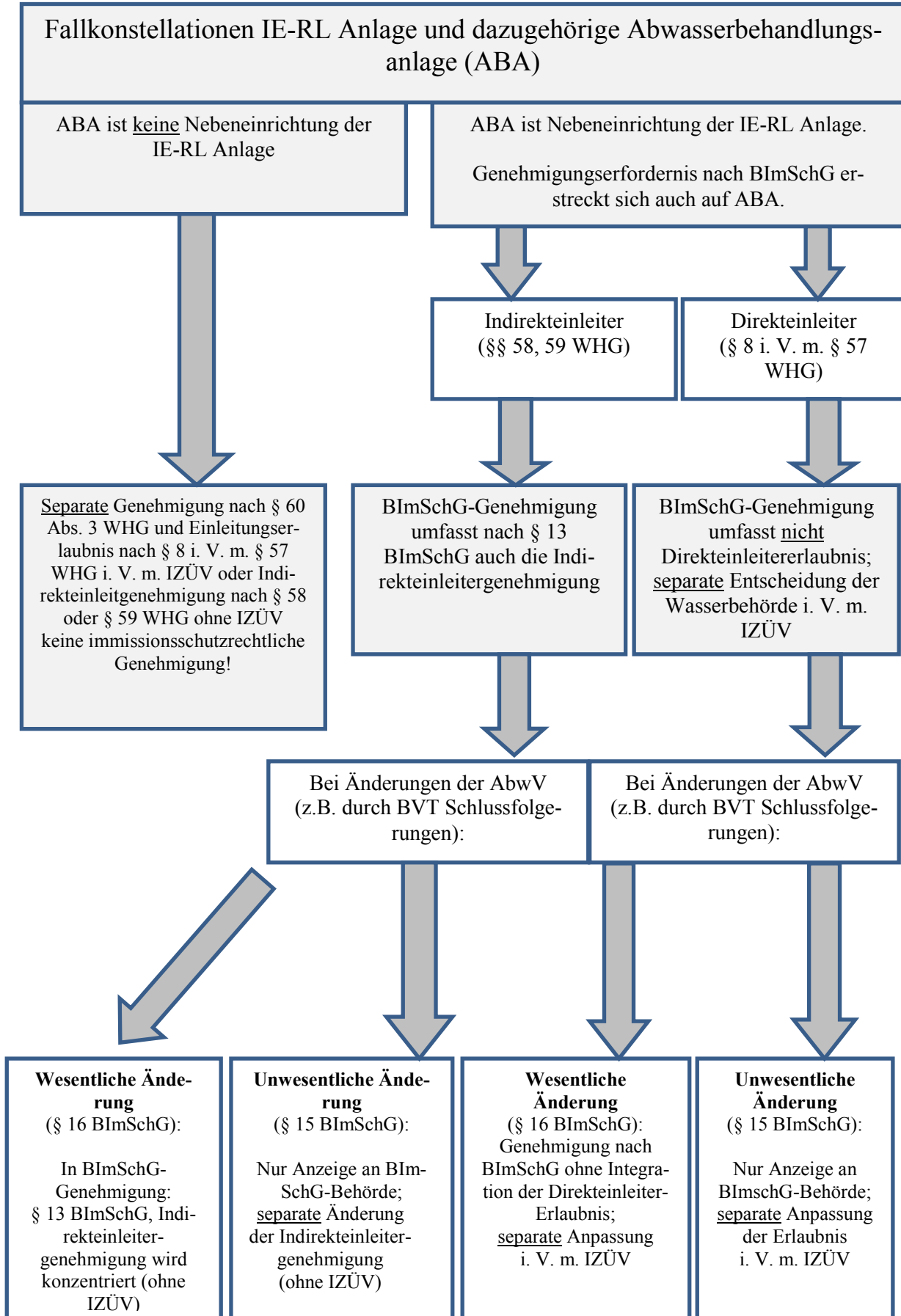
Für die Anwendung des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG ist es **unerheblich, ob** die betreffende Abwasserbehandlungsanlage **Direkt- oder Indirekteinleiter** ist.

---

<sup>4</sup>Die Definition der eigenständig betriebenen Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG im Sinne von Nr. 6.11 des Anhangs 1 der IE-RL ist damit weitgehender als die Definition der „eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen“ mit der Tätigkeit Nr. 5g im Rahmen der PRTR-Berichterstattung. Im Leitfaden zum PRTR werden „eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen“ als solche definiert, wenn die Behandlung des Abwassers nicht durch den Abwassererzeuger selbst, sondern durch einen anderen Betreiber erfolgt. Zudem ist dort eine Bagatellgrenze von 10.000 m<sup>3</sup>/d genannt (keine Bagatellgrenze bei der IE-RL).

### 3.2.3 Abgrenzung der Zuständigkeit von Wasserbehörde und Immissions-schutzbehörde bei Anlagen, die Abwasser einer Anlage nach der IE-RL behandeln

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden (vgl. Schaubild).



3.2.3.1 Die Abwasserbehandlungsanlage ist keine Nebeneinrichtung zur Anlage nach der IE-RL (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG):

In diesen Fällen ist eine separate wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erforderlich. Dabei sind die Anforderungen nach §§ 2 bis 6 IZÜV heranzuziehen. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage nach der IE-RL soll darauf hingewiesen werden, dass mit dem Betrieb der Anlage nach der IE-RL erst begonnen werden darf, wenn die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG vorliegt.

Außerdem ist entweder eine wasserrechtliche Erlaubnis (bei Direkteinleitung) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 IZÜV oder eine Indirekteinleitergenehmigung (ohne Anwendung der §§ 2 bis 6 IZÜV) erforderlich.

3.2.3.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist Nebeneinrichtung zur Anlage nach der IE-RL und benötigt eine Indirekteinleitergenehmigung (gleiches gilt in den Fällen, in denen die Anlage nach der IE-RL ohne Abwasserbehandlungsanlage eine Indirekteinleitergenehmigung benötigt):

Da die Abwasserbehandlungsanlage eine Nebeneinrichtung einer Anlage nach der IE-RL ist, finden die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften Anwendung. Die materiellen Anforderungen (Emissionsgrenzwerte für Abwasserindirekteinleitung) werden jedoch nicht vom Immissionsschutzrecht erfasst, sondern durch das Wasserrecht geregelt.

a) Genehmigung der Indirekteinleitung (in eine andere Abwasserbehandlungsanlage)

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist über die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG auch die Indirekteinleitergenehmigung nach den §§ 58 oder 59 WHG ggf. i. V. m. landesrechtlichen Bestimmungen mit zu erteilen. Dabei ist die Indirekteinleitergenehmigung unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Die Überwachung erfolgt jedoch gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 IZÜV nach den §§ 8 bis 10 IZÜV. Die Zuständigkeit richtet sich nach Landesrecht.

b) Änderung der Anlage und/oder der Indirekteinleitung

Bei einer vom Betreiber beantragten Änderung der Nebeneinrichtung (Abwasserbehandlungsanlage) kommt es darauf an, ob diese im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ist und somit eines (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahrens bedarf. Liegt im immissionsschutzrechtlichen Sinn nur eine anzeigebedürftige Änderung (§ 15 BImSchG) der Abwasserbehandlungsanlage vor, sind die Immissionsschutzbehörden nur für die Anzeige nach § 15 BImSchG zuständig, nicht für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Zulassung.

Die zuständige Wasserbehörde muss im Falle des § 15 BImSchG in einem wasserrechtlichen Verfahren ggf. die Indirekteinleitergenehmigung anpassen und prüfen, ob eine Genehmigung (nach Wasserrecht) der Änderung der Abwasserbehandlungsanlage nach Landeswassergesetz (§ 60 Abs. 7 WHG) erforderlich ist.

Führt die beabsichtigte Änderung der Abwasserbehandlungsanlage hingegen zu einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG, ist die Indirekteinleitergenehmigung über die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG eingeschlossen und

im immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheid unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde mit Änderung zu bescheiden.

Die Anforderungen nach §§ 2 bis 6 IZÜV finden in diesen Fällen **keine** Anwendung.

- c) Anpassung einer vorhandenen Indirekteinleitung infolge Umsetzung BVT-Schlussfolgerungen

Für den Fall, dass infolge einer Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) (zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen) eine Anordnung erforderlich ist (keine freiwillige Anpassung durch den Betreiber nach Buchstabe b)), erfolgt diese durch die zuständige Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 2, § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG. In diesen Fällen ist § 17 BImSchG nicht anwendbar.

Die Anforderungen nach §§ 2 bis 6 IZÜV finden in diesen Fällen **keine** Anwendung.

Zur Anpassung der Abwasseremissionsgrenzwerte siehe Ziffer 3.3.4.

### 3.2.3.3 Die Abwasserbehandlungsanlage ist Nebeneinrichtung zur Anlage nach der IE-RL und benötigt eine Direkteinleiterlaubnis:

Die immissionsschutzrechtlichen **Verfahrensvorschriften** finden für die Abwasserbehandlungsanlage Anwendung. Die materiellen Anforderungen an die Abwasserbehandlungsanlage als Nebeneinrichtung werden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Vorgaben für das Erlaubnisverfahren und die Anforderungen an die Direkteinleitung werden nur vom Wasserrecht erfasst.

- a) Erteilung der Erlaubnis

Eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 57 WHG i. V. m. §§ 2 bis 6 IZÜV zur Direkteinleitung ist separat durch die zuständige Wasserbehörde zu erteilen, da gemäß § 13 BImSchG die wasserrechtliche Erlaubnis **nicht** in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert wird. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung soll darauf hingewiesen werden, dass mit dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden darf, wenn die erforderliche wasserrechtliche Direkteinleiterlaubnis vorliegt.

- b) Änderung der Erlaubnis

Die Anpassung der Erlaubnis bei Direkteinleitungen gemäß § 57 Abs. 4 WHG ist immer von der zuständigen Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Dabei finden § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. §§ 2 bis 6 IZÜV Anwendung.

Für den Fall, dass infolge der Änderung der AbwV (zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen) eine Anordnung getroffen werden muss, erfolgt diese über § 100 Abs. 1 Satz 2 i. V. m § 13 Abs. 1, 2 Nr. 1 WHG.

Je nach Fallkonstellation muss der Betreiber die daraus resultierende Änderung der Abwasserbehandlungsanlage bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde nach § 15 BImSchG anzeigen oder ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG beantragen.

Zur Anpassung der Abwasseremissionsgrenzwerte siehe Ziffer 3.3.4.

### 3.2.4 Stand der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG

Entgegen der bisher im Wasserrecht üblichen Differenzierung, wonach für die (Direkt- und Indirekt-) Einleitungen der Stand der Technik einzuhalten ist und für die Abwasseranlagen im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten, wird in § 60 Abs. 1 Satz 2 (neu) WHG für die **Abwasserbehandlungsanlagen**, die der IE-RL unterfallen **und** für die

ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG durchzuführen ist, festgelegt, dass diese den Stand der Technik einhalten müssen.

Im Gegensatz zu den Anforderungen nach dem Stand der Technik für Abwassereinleitungen, die gemäß § 57 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung (Abwasserverordnung) festgelegt werden, hat der Verordnungsgeber (noch) keine konkreten Anforderungen nach dem Stand der Technik an die Abwasseranlagen festgelegt. Solange dies nicht erfolgt ist, bezieht sich die Prüfung vor allem darauf, ob die Anforderungen an die Abwassereinleitung (= Stand der Technik) von dieser Abwasserbehandlungsanlage eingehalten werden. Werden diese eingehalten, ist davon auszugehen, dass die Abwasserbehandlungsanlage insoweit dem Stand der Technik entspricht (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Darüber hinaus gelten gemäß § 60 Abs. 3 Satz 4 WHG die Anforderungen nach § 5 BImSchG entsprechend, z.B. sind die Anforderungen nach TA Luft und TA Lärm sowie die sonstigen einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder zur Begrenzung von Emissionen, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, einer umweltverträglichen Abfallentsorgung, zur Energieeffizienz u. ä. zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs zu beachten.

Weitere Anforderungen können sich insbesondere aus den Bereichen Baurecht, Brandschutz und Arbeitsschutz ergeben.

Ausführungen zu **Anpassungspflichten für bestehende Abwasserbehandlungsanlagen** und Übergangsbestimmung sind unter Ziffer 3.9.3 näher beschrieben.

### 3.2.5 Bewirtschaftungsermessen

Im Gegensatz zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG handelt es sich bei der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG nicht um eine gebundene Entscheidung, sondern es besteht – soweit kein zwingender Versagungsgrund nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG vorliegt – wie bei der Erlaubniserteilung ein Bewirtschaftungsermessen entsprechend § 12 Abs. 2 WHG. Dies kann z.B. zu weitergehenden Anforderungen i.R. der wasserrechtlichen Genehmigung führen.

## 3.3 Anpassung des untergesetzlichen Regelwerkes (VO'en, TA Luft) an BVT-Schlussfolgerungen

Die mit der IE-RL vorgesehene verstärkte Berücksichtigung europäischer Emissionsstandards bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten wird zu einem höheren Anpassungsbedarf im deutschen untergesetzlichen Regelwerk führen als bisher. Das Umsetzungsgesetz enthält dafür in § 7 Abs. 1a und § 48 Abs. 1a i. V. m. §§ 12 Abs. 1a und 17 Abs. 2a BImSchG sowie in § 57 Abs. 3 WHG die erforderlichen gesetzlichen Regelungen. Für den Vollzug bleibt es im Ergebnis dabei, dass im Rahmen der konkreten Genehmigung bei Festlegung eines Emissionsgrenzwerts im Einzelfall die BVT-Schlussfolgerungen auch praktisch nicht unmittelbar heranzuziehen sind, sondern die zu ihrer Umsetzung erfolgten Regelungen (siehe dazu 3.3.2 und den nur theoretischen Fall einer Einzelanlage nach 3.3.3.).

Nach § 7 Abs. 1a BImSchG hat der Verordnungsgeber nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung zu prüfen, ob die insoweit geltenden immissionsschutzrechtlichen Verordnungen, beispielsweise die 13. oder 17. BImSchV, den europäischen Anforderungen entsprechen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die entsprechende Verordnung unverzüglich an die neuen Anforderungen anzupassen. Werden von der jeweiligen Verordnung auch beste-



hende Anlagen erfasst, ist die Anpassung spätestens innerhalb eines Jahres abzuschließen (§ 7 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

### 3.3.1 Anpassung immissionsschutzrechtlicher Verordnungen (§ 7 Abs. 1a BImSchG)

Bis zur Anpassung der Verordnung sind vom Vollzug die bestehenden Emissionsgrenzwerte der jeweiligen Verordnung anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/10486, S. 40). Eine direkte Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt nicht; d.h., die zuständige Behörde ist nicht befugt, Emissionsbegrenzungen anhand der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Je nach Fortschritt des Verfahrens zur Anpassung der betroffenen Verordnung (frühestens nach Kabinettsbeschluss), soll die zuständige Behörde gegenüber dem Antragsteller auf die Berücksichtigung der neu zu erwartenden Emissionsbegrenzungen schon im Genehmigungsantrag hinwirken; auf die Regelung in § 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG ist hinzuweisen.

### 3.3.2 Anpassung der TA-Luft (§ 48 Abs. 1a i.V.m. §§ 12 Abs. 1a und 17 Abs. 2a BImSchG)

Das Immissionsschutzrecht sieht für eine punktuelle Aufhebung der Bindungswirkung der TA Luft aus Anlass neuer BVT-Schlussfolgerungen folgendes Verfahren vor, um einen bundesweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten:

Nach § 48a Abs. 1 Satz 2 BImSchG prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik macht es im Bundesanzeiger bekannt. Im Vorfeld dazu läuft das Verfahren im Ausschuss nach Nummer 5.1.1 Absatz 5 der TA Luft (sog. TALA; vgl. Beschluss der 121. LAI vom 02./03.03.2011). Mit der Bekanntmachung des BMUB sind von der zuständigen Behörde die in der TA Luft enthaltenen jeweiligen Anforderungen nicht mehr anzuwenden. Bis zu einer entsprechenden Änderung der TA Luft sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1a BImSchG) oder bei bestehenden Anlagen entsprechende nachträgliche Anordnungen (§ 17 Abs. 2a BImSchG) zu treffen, um die maßgeblichen Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten. Dabei ist die jeweilige von der UMK beschlossene „LAI Vollzugsempfehlung zum Stand der Technik“, die parallel zur Entscheidung des BMUB zur Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik erarbeitet wird, zu berücksichtigen. Die „LAI Vollzugsempfehlung“ enthält diejenigen Emissionswerte, die den Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen entsprechen.

Bis zu einer Änderung der TA Luft bzw. der Bekanntmachung des BMUB im Bundesanzeiger sind vom Vollzug die bestehenden Emissionswerte der TA Luft anzuwenden. Eine direkte Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt nicht (zum atypischen Fall siehe 3.3.3). Je nach Fortschritt des Verfahrens zur Anpassung der TA Luft (frühestens nach LAI-Beschluss der o. a. „LAI Vollzugsempfehlung“), soll die zuständige Behörde gegenüber dem Antragsteller auf die Aufnahme der neuen Emissionsbegrenzungen in den Genehmigungsantrag hinwirken; auf die Regelung in § 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG ist hinzuweisen.

### 3.3.3 Ausnahmen

Soweit eine Anlage nicht in den Anwendungsbereich einer Verordnung im Sinne von Ziffer 3.3.1 und nicht in den Anwendungsbereich der TA Luft fällt, sondern eine Einzelanlage nach Nummer 5.1.1 Absatz 6 der TA Luft darstellt, hat die zuständige Behörde ausnahmsweise im Genehmigungsverfahren eigenständig die erforderlichen Emissionsbegrenzungen festzulegen (§§ 12 Abs. 1a, 17 Abs. 2a BImSchG).

### 3.3.4 Anpassung der Abwasserverordnung (§ 57 Abs. 3 und 4 WHG)

Die auf europäischer Ebene beschlossenen und im Europäischen Amtsblatt veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen<sup>5</sup> (§ 54 Abs. 4 WHG) beziehen sich nur auf Anlagen nach der IE-RL und müssen daher für die Einleitungen aus Anlagen nach der IE-RL durch den Verordnungsgeber in der AbwV umgesetzt werden.

Die Wasserbehörden haben davon auszugehen, dass mit der Änderung eines Anhanges der AbwV die jeweilige BVT-Schlussfolgerung vollständig und rechtmäßig umgesetzt wird, d. h., dass keine eigene Prüfung der BVT-Schlussfolgerung durch die Vollzugsbehörden stattfindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV die allgemeinen Anforderungen der Verordnung (Teil „B“ der Anhänge) für Direkt- und Indirekteinleitungen unmittelbar gelten.

#### 3.3.4.1 Direkteinleitungen

§ 57 Abs. 3 Satz 1 WHG enthält die Verpflichtung an den Verordnungsgeber unverzüglich zu gewährleisten, dass die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass der Verordnungsgeber in der AbwV in den entsprechenden Anhängen Emissionsgrenzwerte sowie – soweit erforderlich – allgemeine Anforderungen festlegen muss, die den „besten verfügbaren Techniken“ entsprechen (§ 54 Abs. 5 WHG). § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG konkretisiert diese Verpflichtung dahingehend, dass innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen die Überprüfung und – sofern erforderlich – die Anpassung der AbwV abgeschlossen sein muss.

Sobald die geänderte AbwV in Kraft getreten ist, sind die neuen Emissionsgrenzwerte für **neue** Einleitungen sofort von der zuständigen Wasserbehörde bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 1 Abs. 2 Satz 2 AbwV) anzuwenden.

**Vorhandene** Einleitungen müssen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG grundsätzlich innerhalb einer Frist von vier Jahren, die mit der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen beginnt, angepasst werden.

Gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG gilt diese Anpassungspflicht mit Inkrafttreten der geänderten Emissionsgrenzwerte in der AbwV dem Betreiber gegenüber unmittelbar, wenn der Emissionsgrenzwert in dem einschlägigen Anhang der AbwV „gekennzeichnet“ ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV), so dass es für die Verpflichtung keiner eigenen wasserrechtlichen Anordnung durch die Wasserbehörde bedarf (§ 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, letzter Halbsatz WHG). Allerdings wird aus Gründen der Rechtssicherheit (auch im Hinblick auf die Abwasserabga-

---

<sup>5</sup> bisher: „Glaserherstellung“ vom 8. März 2012; „Eisen- und Stahlerzeugung“ vom 8. März 2012; „Gerben von Häuten und Fellen“ vom 16. Februar 2013; „Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid“ vom 9. April 2013, „Chloralkaliindustrie“ vom 9. Dezember 2013

bepflicht) empfohlen, die wasserrechtliche Erlaubnis zeitnah an die geänderten Emissionsgrenzwerte anzupassen (§ 13 Abs. 1 und 2 Nr. 1 WHG).

Nach § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG gelten Emissionsgrenzwerte der AbwV als im Einleitungsbescheid festgelegt, soweit nicht bereits vorher weitergehende Anforderungen im Einzelfall festgelegt wurden. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV werden die betreffenden Emissionsgrenzwerte, die damit direkt gegenüber dem Einleiter gelten, entsprechend gekennzeichnet. In Teil F der Anhänge der AbwV wird die Frist festgelegt, ab der die neuen Emissionsgrenzwerte spätestens einzuhalten sind.

Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen (§ 57 Abs. 4 Satz 2 WHG; s. unten Ziffer 3.4.2.5. Buchstabe b).

#### 3.3.4.2 Konsequenzen für die Abwasserabgabepflicht

Da das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) für die Berechnung der Abwasserabgabe grundsätzlich auf die im Einleitungsbescheid festgelegten Überwachungswerte (Emissionsgrenzwerte) abstellt, wird mit § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz WHG sichergestellt, dass die in der AbwV festgelegten geänderten Emissionsgrenzwerte der Berechnung der Abgabe zugrunde gelegt werden, soweit im Bescheid nicht bereits weitergehende Anforderungen festgelegt sind. Diese Rechtsfolge tritt mit dem Ende der Anpassungsfrist, d. h. ab dem in der AbwV festgelegten Zeitpunkt (Teil „F“ des jeweiligen Anhangs) ein.

Hält der Betreiber bereits vor diesem Zeitpunkt und vor Anpassung des wasserrechtlichen Bescheids die geänderten Emissionsgrenzwerte ein, so kann er entweder eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen oder nach den Regelungen des AbwAG eine Herabberklärung abgeben.

#### 3.3.4.3 Indirekteinleitungen

Indirekteinleitungen nach §§ 58, 59 WHG sind aufgrund ihrer Anlagenbezogenheit von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst (so stellt es die Bundesregierung ausdrücklich in der Begründung der Verordnung, BR-Drs. 319/12, S. 163, fest), so dass die Zulassung der Indirekteinleitung, ggf. einschließlich einer Abwasser(vor)behandlungsanlage, grundsätzlich bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde erfolgt.

Wird ein Anhang der AbwV aufgrund einer veröffentlichten BVT-Schlussfolgerung geändert, können in diesem Zusammenhang auch Vorgaben in den Teilen „D“ und „E“ der betroffenen Anhänge gemacht werden, die dann für Indirekteinleitungen anzuwenden sind. Die Anpassungspflicht für **vorhandene** Indirekteinleitungen ergibt sich aus § 58 Abs. 3 WHG, die Frist wird in Teil „F“ der Anhänge der AbwV festgelegt und gilt nach § 1 Abs. 2 AbwV für die gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte unmittelbar.

Zum Verfahren bei Änderungen bzw. Anpassung der Indirekteinleitung, s. o. unter Ziffer 3.2.3.2 c).

## 3.4 Abweichung vom Stand der Technik

### 3.4.1 Allgemeines

Die Möglichkeit, in besonderen Fällen Abweichungen von den europaweit geltenden Emissionsbandbreiten für Industrieanlagen zu gewähren, wurde durch § 7 Abs. 1b BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG, § 17 Abs. 2b BImSchG und § 48 Abs. 1b BImSchG sowie § 57 Abs. 3 WHG in das deutsche Recht umgesetzt. Gemeinsam haben diese – teils wortgleichen – Vorschriften, dass sie Abweichungen vorrangig mit Blick auf technische Besonderheiten der jeweiligen Anlage ermöglichen.

### 3.4.2 Abweichung vom Stand der Technik wegen besonderer technischer Merkmale

#### 3.4.2.1 § 7 Abs. 1b BImSchG

Werden für Anlagen im Sinne der IE-RL Emissionsgrenzwerte auf dem Ordnungswege festgelegt, eröffnet § 7 Abs. 1b BImSchG zwei Wege, um von diesen Vorgaben wiederum abweichen zu können:

Zunächst wird der Ordnungsgeber selbst durch § 7 Abs. 1b Nr. 1 a) BImSchG ermächtigt, weniger strenge Emissionsgrenzwerte festzusetzen, wenn die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart unverhältnismäßig wäre und dies auch begründet wird. Der Ordnungsgeber erhält damit die Möglichkeit, auf technische Besonderheiten bestimmter Anlagenarten, die bei der Erarbeitung von BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, schon auf abstrakt-genereller Ebene zu reagieren. Die Abweichung erfolgt in diesem Fall für eine bestimmte Anlagenart in der Verordnung selbst. Für Betreiber und Vollzugsbehörden ergeben sich daraus im Genehmigungsverfahren keine Besonderheiten: Die Emissionsgrenzwerte sind so anzuwenden, wie sie in der Verordnung festgelegt worden sind.

§ 7 Abs. 1b Nr. 2 a) BImSchG eröffnet darüber hinaus eine weitere Möglichkeit, durch behördliche Entscheidung von den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten abzuweichen. Denn auch der Ordnungsgeber kann die zuständigen Behörden ermächtigen, im Einzelfall von den in der Verordnung vorgegebenen Emissionsgrenzwerten abzuweichen. Eine behördliche Abweichungsentscheidung setzt voraus, dass wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre. Die Abweichung erfolgt in diesem Fall, um technischen Besonderheiten einer konkreten Anlage im Einzelfall Rechnung tragen zu können.

Letztlich sollte auch diese Abweichungsmöglichkeit in der Vollzugspraxis keine Schwierigkeiten bereiten, entspricht sie doch weitgehend dem geltenden Recht. Ausnahmen im Hinblick auf die Technik einzelner Anlagen konnten auch bislang nach den Ausnahmenvorschriften verschiedener Verordnungen zum BImSchG gewährt werden. So findet die bewährte Vorschrift des § 21 der bisherigen 13. BImSchV ihre fast wörtliche Entsprechung in § 26 der neuen 13. BImSchV und findet sich § 19 der alten 17. BImSchV beinahe wortgleich in § 24 der neuen 17. BImSchV wieder.

Aus § 7 Abs. 1b Nr. 2 Satz 2 und 3 BImSchG ergibt sich, dass auch bei Abweichungen die Emissionswerte aus den Anhängen der Richtlinie nicht überschritten werden dürfen.

#### 3.4.2.2 § 12 Abs. 1b BImSchG

§ 12 Abs. 1b BImSchG sieht eine Abweichungsmöglichkeit für Fälle vor, in denen die Emissionsbegrenzungen in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG – insbesondere der TA Luft – festgelegt wurden und diese nicht mehr bindend ist, weil Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt wurden (Nr. 5.1.1 Abs. 5 der TA Luft) oder die Anlage nur ein einziges Mal in Deutschland existiert (Nr. 5.1.1 Abs. 6 der TA Luft). Die Behörde kann in diesen Fällen eine abweichende Regelung treffen, muss dies aber im Genehmigungsbescheid besonders begründen.

#### 3.4.2.3 § 17 Abs. 2b BImSchG

Bei Bestandsanlagen kann die Behörde Emissionsgrenzwerte zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen auch nachträglich anordnen, wie sich aus § 17 Abs. 2a BImSchG und dem dortigen Verweis auf § 12 Abs. 1a BImSchG ergibt. Folgerichtig ermöglicht § 17 Abs. 2b BImSchG die Abweichung wiederum entsprechend den oben beschriebenen Vorgaben.

#### 3.4.2.4 § 48 Abs. 1b BImSchG

Werden Emissionsbegrenzungen in Verwaltungsvorschriften – insbesondere also in der TA Luft - festgelegt, eröffnet § 48 Abs. 1b die oben bereits für § 7 Abs. 1b BImSchG beschriebenen Wege. Zum einen kann die Verwaltungsvorschrift selbst bereits Abweichungen enthalten, zum anderen kann sie der Vollzugsbehörde die Möglichkeit eröffnen, aufgrund technischer Besonderheiten Ausnahmen zu gewähren.

#### 3.4.2.5 Abweichung nach § 57 Abs. 3 Satz 2 bis 4 WHG (abweichende Emissionsgrenzwerte)

Für die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten für Abwassereinleitungen besteht folgende Ausnahmemöglichkeit:

Abweichende Emissionsgrenzwerte wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlageart können nur in der AbwV festgelegt werden. Diese für bestimmte Anlagearten generell geltende Ausnahmeregelung ist also vom Verordnungsgeber zu treffen und zu begründen (Satz 4). Sofern mit der AbwV abweichende Anforderungen festgelegt werden, gelten diese sowohl für neue Einleitungen als auch für die Anpassungspflicht für bestehende Einleitungen.

Darüberhinausgehende Abweichungen durch Einzelfallentscheidungen wie im Immissionschutzrecht sind im Wasserrecht nicht vorgesehen.

### 3.4.3 Sonderregelung für Zukunftstechnologien

Der deutsche Gesetzgeber hat die Option der IE-RL – Sonderregelungen für Zukunftstechnologien vorzusehen – aufgegriffen und im BImSchG an verschiedenen Stellen befristete Ausnahmen von den grundsätzlich für Anlagen nach der IE-RL geltenden Vorschriften vorgesehen. Diese gelten in Fällen, in denen für maximal neun Monate Zukunftstechniken erprobt oder angewendet werden sollen. Entsprechende Ausnahmen können entweder in Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1b Nr. 1b BImSchG oder in Verwaltungsvorschriften nach § 48 Abs. 1b Nr. 1b BImSchG vorgesehen werden oder die zuständige Behörde kann

gem. § 12 Abs. 1b Nr. 2 BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen. Gleiches gilt nach § 17 Abs. 1b Nr. 2b BImSchG auch für nachträgliche Anordnungen der zuständigen Behörde, wie sie auf Grundlage von § 17. Abs. 1 BImSchG möglich sind. Sämtlichen Ausnahmeregelungen ist gemein, dass jeweils vorausgesetzt wird, dass die Anwendung der betreffenden Technik nach dem festgelegten Zeitraum (von insgesamt maximal neun Monaten) beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden. Allerdings gelten die in §§ 17 Abs. 1b Satz 3, 48 Abs. 1b Satz 3 BImSchG festgelegten Mindestanforderungen in jedem Fall. Danach dürfen die in §§ 17 Abs. 1b Satz 1, 48 Abs. 1b Satz 1 BImSchG für Zukunftstechnologien zulässigen weniger strengen Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der IE-RL festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Der Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG muss also immer eingehalten werden.

Um eine Technik als Zukunftstechnik klassifizieren zu können, muss es sich zunächst um eine „neue Technik für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ handeln.

Hierzu zählen nicht nur die Fälle der Erprobung einer grundlegend neuen (d.h. in dieser Form bislang nicht existenten) Technik. Vielmehr werden auch diejenigen Techniken erfasst, bei deren Übernahme eines bereits erprobten Verfahrens zunächst Modifikationen im Betriebsablauf erforderlich werden.

Damit eine Technik als Zukunftstechnik i. S. des BImSchG angesehen werden kann, muss diese nicht nur „neu“ sein, sondern es muss auch plausibel dargelegt sein, dass die Technik *„bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse“* bieten könnte, als der bestehende Stand der Technik.

Grundsätzlich hat der Verordnungs- oder der Verwaltungsvorschriftengeber über eine Privilegierung von Zukunftstechniken zu entscheiden; er kann die Behörden insoweit entsprechend ermächtigen (vgl. § 7 Abs. 1b und § 48 Abs. 1b BImSchG neu). Im Übrigen können die Behörden über eine Privilegierung von Zukunftstechniken nur in dem Fall entscheiden, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht (vgl. § 48 Abs. 1a und 1b BImSchG neu).

Im Wasserrecht wurden keine Sonderregelungen für Zukunftstechnologien getroffen.

#### 3.4.4 Folgen bei Nutzung einer Abweichungsmöglichkeit

Wird im Einzelfall ein Abweichen von den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten zugelassen, ist die Ausnahmeregelung einschließlich der Begründung im Internet öffentlich bekannt zu machen, § 10 Abs. 8a BImSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV. Außerdem bewertet die zuständige Behörde gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die Festlegung weniger strenger Emissionswerte bei jeder Überprüfung der Genehmigung erneut.

Die von Betreibern einer Anlage nach der IE-RL jährlich zu erstellende Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (tatsächliches Emissionsverhalten der Anlage) muss einen Vergleich mit den Emissionsbandbreiten aus den BVT-Schlussfolgerungen er-

möglichen, soweit ein Emissionswert oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbreiten bestimmt wurde (§ 31 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

## 3.5 Überwachung

### 3.5.1 Anforderungen an die Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungsanforderungen

#### 3.5.1.1 § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG (Frist zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung)

Die Vorgabe für die Verwaltung, Genehmigungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, wenn wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, bestand bereits auch im bisher geltenden Recht.

§ 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG bestimmt nunmehr für diese Überprüfung bei Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen Fristen, innerhalb derer die Überprüfung stattzufinden hat.

Danach ist eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Einhaltung der Genehmigung bei Anlagen nach der IE-RL innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sichergestellt ist. Auslöser für die Überprüfung ist also immer eine neue BVT-Schlussfolgerung mit neuen Vorgaben zur Haupttätigkeit. Die Regelung hat nur für den Fall Bedeutung, dass die Überprüfung der Genehmigung im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG „erforderlich“ ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn Anforderungen in hinreichend konkreten Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG unmittelbar gegenüber Betreibern gelten. Die in den Rechtsverordnungen angepassten Emissionswerte gelten für betroffene Anlagenbetreiber unmittelbar. Aufgrund der grundsätzlich unmittelbaren Wirkung von Verordnungen wird dem Verordnungsgeber in § 7 Abs. 1a BImSchG vorgegeben, unverzüglich nach Erlass von BVT-Schlussfolgerungen über die Anpassung der Verordnung zu entscheiden und die erforderliche Altanlagenanierungsfrist (vier Jahre, ab Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung) vorzugeben.

Keine unmittelbare Wirkung ist gegeben, wenn Anforderungen an den Stand der Technik in der TA Luft geregelt sind oder wenn Regelungen in Verordnungen nach § 7 BImSchG einer weiteren Konkretisierung bedürfen. Nach zeitnaher Überprüfung der TA Luft durch den Ausschuss TA Luft (TALA) und nach Aufhebung der Bindungswirkung durch das BMUB überprüfen die Immissionsschutzbehörden, ob die Genehmigungen der Bestandsanlagen angepasst werden müssen. Die Anpassung erfolgt dann auf der Grundlage einer LAI-Vollzugshilfe, die zeitgleich mit der Aufhebung der Bindungswirkung durch das BMUB veröffentlicht wird. Da diese Vollzugshilfen Anlagenbetreiber nicht unmittelbar binden, bedürfen sie eines Umsetzungsakts (einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG oder auf Antrag des Betreibers einer Aufnahme in eine Änderungsgenehmigung) durch die Immissionsschutzbehörde.

Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörde, die Anlagen zu ermitteln, die in den Anwendungsbereich der neuen BVT-Schlussfolgerungen fallen und deren Genehmigungen ggf. anzupassen sind. Eine Anzeigepflicht der Betreiber besteht nicht.

Ein Vollzug durch die Behörde ist nicht erforderlich, sofern der neue Stand der Technik von der Anlage bereits eingehalten wird.

### 3.5.1.2 § 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG

(Überprüfung und Aktualisierung der aktuell erteilten Genehmigung)

Der neue § 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG dient der Klarstellung, dass Satz 5 auch für Genehmigungen gilt, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind.

Es handelt sich um eine Regelung für eine Übergangszeit, weil die Behörden in laufenden Genehmigungsverfahren den jeweils aktuellen Stand der Technik nach dem geltenden innerstaatlichen Regelwerk anwenden müssen.

### 3.5.1.3 § 52 Abs. 1 Satz 7 und 8 BImSchG

(Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung bei Anwendung der Abweichungsklausel)

§ 52 Abs. 1 Satz 7 BImSchG ermöglicht ggf. eine Abweichung von den in Satz 4 bestimmten Fristen zur Anpassung der Genehmigungen und Einhaltung der geänderten Anforderungen wegen technischer Merkmale der Anlage, wenn die Einhaltung der 4-Jahres-Frist wegen dieser technischen Merkmale der Anlage unverhältnismäßig wäre. Technische Merkmale sind auch dann gegeben, wenn die erforderliche Anlagensanierung in der verbleibenden Frist nicht durchgeführt werden kann (z. B. wegen der Dauer der Beschaffungszeit von Anlagenkomponenten oder wegen der tatsächlichen Dauer der Umrüstung der Anlage). Bei jeder Überprüfung ist eine erneute Bewertung der Anwendung der Abweichungsklausel hinsichtlich der Festlegung der Emissionsgrenzwerte durchzuführen.

### 3.5.1.4 § 57 Abs. 4 Satz 2 WHG (Fristverlängerung)

Gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 WHG kann durch die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall für eine **bestehende** Einleitung eine Fristverlängerung für die Anpassungspflicht festgelegt werden. Die in der AbwV festgesetzten Anforderungen können jedoch als solche für den betroffenen Einleiter nicht dauerhaft außer Kraft gesetzt werden.

Voraussetzung für die Fristverlängerung ist, dass wegen technischer Merkmale der betreffenden Anlage die Anpassung innerhalb der nach § 57 Abs. 4 Satz 1 WHG bestimmten Frist (vier Jahre) unverhältnismäßig wäre.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/10486, S. 46) sind technische Merkmale in diesem Sinne auch dann gegeben, wenn die erforderliche Anlagensanierung in der verbleibenden Frist nicht durchgeführt werden kann. Beispielhaft dafür werden die Dauer der Beschaffungszeit von Anlagenkomponenten sowie die tatsächliche Dauer der Umrüstung der Anlage genannt.

Dagegen kann der tatsächliche Zeitaufwand für die – neben der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderliche – Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage (gebündelt in einem Verfahren nach BImSchG oder nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG) regelmäßig keine Fristverlängerung begründen. Etwas anderes kann nur in Einzelfällen gelten, in denen aufgrund der technischen Merkmale der Anlage im Einzelfall das Genehmigungsverfahren die „normale Verfahrensdauer“ nicht nur unwesentlich überschreitet.

Im Rahmen der Entscheidung über eine Fristverlängerung ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie umfangreich und zeitaufwendig die Anpassungsmaßnahmen sind. Zudem kann berücksichtigt werden, ob die BVT-Schlussfolge-



rungen ausreichend klar und hinreichend bestimmt sind, so dass sich der Einleiter schon vor deren Umsetzung in der AbwV auf die neuen Anforderungen einstellen konnte. Erfolgt z. B. abweichend von den Vorschriften des § 57 Abs. 4 Nr. 1 die erforderliche Änderung der AbwV nicht innerhalb eines Jahres, verkürzt sich die faktische Anpassungszeit des Betreibers. Ergeben sich dadurch Schwierigkeiten für die Nachrüstung, kann diesen im Einzelfall mit der Fristverlängerung nach § 57 Abs. 4 Satz 2 WHG begegnet werden.

Auch bei einer Änderung eines Anhangs innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung besteht in besonderen Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Fristverlängerung durch die zuständige Wasserbehörde.

Für die Entscheidung über eine Fristverlängerung ist ein Antrag des Betreibers unter Darlegung des Sachverhaltes sowie der Fakten (technische Merkmale) und Gründe erforderlich, die die Unverhältnismäßigkeit der erforderlichen Anpassungsmaßnahme innerhalb von vier Jahren belegen.

Die zuständige Wasserbehörde hat den Vortrag des Betreibers sowie diese Unterlagen im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung (§ 12 Abs. 2 WHG) zu berücksichtigen.

Diese Fristverlängerung erfolgt durch die geänderte wasserrechtliche Erlaubnis oder im Rahmen einer Anordnung nach § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

### 3.5.2 Anforderungen an Überwachungspläne und Überwachungsprogramme (§ 52 Abs. 1b BImSchG und § 52 a BImSchG)

#### 3.5.2.1 § 52 Abs. 1b BImSchG (Aufstellung von Überwachungsplänen und -programmen nach § 52a BImSchG)

Mit § 52 Abs. 1b BImSchG werden „Überwachungspläne“ und „Überwachungsprogramme“ für Anlagen nach der IE-RL eingeführt. Die Einzelheiten zu den Umweltüberwachungsmaßnahmen werden in einem neuen § 52a BImSchG geregelt.

§ 52 Abs. 1b Satz 2 BImSchG dient der Konkretisierung des Umfangs der Überwachung.

Gegenstand der Überwachung sind dabei u.a. auch die ordnungsrechtlichen Anforderungen an ein betriebliches Umweltmanagement.

#### 3.5.2.2 Überwachungspläne

Die Aufstellung von Überwachungsplänen und -programmen für Anlagen nach der IE-RL durch die Verwaltung sowie die Anforderungen an die Überwachung in diesem Zusammenhang sind vor allem in § 52a BImSchG in der aktualisierten Form geregelt.

Die *anlagenübergreifenden* Überwachungspläne haben eine Bewertung der Umweltprobleme und Verfahren für die regelmäßige und anlassbezogene Überwachung für alle Anlagen nach der IE-RL zu enthalten. Die Überwachungspläne dienen als Grundlage für die anlagenbezogenen Überwachungsprogramme. Unter dem Begriff „anlagenbezogen“ ist die konkrete Nennung einer Anlage mit Überwachungsturnus und Überwachungstermin in einem Programm der zuständigen Überwachungsbehörde zu verstehen. Die Überwachungsprogramme sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, um Veränderungen im Anlagenbestand Rechnung zu tragen.

Die nunmehr verbindliche Systematisierung der Anlagenüberwachung erfolgt durch Aufstellung von übergreifenden Plänen und deren Aktualisierung sowie der Aufstellung anlagenbe-

zogener Überwachungsprogramme mit Fristenvorgaben für die Vor-Ort-Besichtigungen der Anlagen anhand einer systematischen Beurteilung der Risiken.

§ 52a Abs. 1 Satz 1 BImSchG legt den erforderlichen *Inhalt von Überwachungsplänen* fest. Es ist dabei soweit erforderlich sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die unterschiedlichen – medialen – Überwachungspläne koordinieren, um Synergien beim Vollzug der Überwachung nach dem BImSchG, dem KrWG und dem WHG zu nutzen.

Überwachungspläne für Anlagen nach der IE-RL haben im Detail nach § 52a Abs. 1 S. 1 BImSchG Folgendes zu enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie,
6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

### 3.5.2.3 Überwachungsprogramme

Auf Grundlage der Überwachungspläne sind *anlagenbezogene* Überwachungsprogramme aufzustellen. In diesen sind die Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen für jede Anlage nach der IE-RL festzulegen, wobei für die Bestimmung der Zeiträume Kriterien festgelegt sind.

§ 52a Abs. 2 BImSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Überwachungspläne Überwachungsprogramme für die regelmäßige Überwachung erstellen, in denen auch die Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, für die Anlagen angegeben sind. Die Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richten sich nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken, die insbesondere anhand der dort bestimmten beispielhaften Kriterien zu erfolgen hat. Bei der Klassifizierung sind danach mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt einschließlich des Umweltrisikos, die bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen durch den Betreiber sowie die Teilnahme am EMAS-System zu berücksichtigen. § 52a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BImSchG enthalten damit beispielhafte Kriterien („insbesondere“), die mindestens bei der Festlegung der Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen zugrunde zu legen sind.

§ 52a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG gewährleistet den bisherigen Umfang der Überwachung nach § 52 BImSchG. Nach § 52 BImSchG erstreckt sich die Überwachung bislang auf das Immissionsschutzrecht und die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Dieser Grundsatz gilt durch die Formulierung „Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12“ BImSchG auch im Rahmen der Überwachungspläne und -programme, ohne zugleich die Überwachung auf bislang nicht von § 52 BImSchG erfasste Regelungen zu erstrecken.

Es kann bei der Vollzugspraxis der Länder bleiben, dass die Überwachung z. B. der wasser-, bau- oder arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen den jeweiligen Fachbehörden überlassen und bei Verstößen gemeinsam mit der Immissionsschutzbehörde die Durchsetzung

der entsprechenden Nebenbestimmungen veranlasst wird. Die zuständigen Überwachungsbehörden sind gehalten, in den jeweiligen Überwachungsprogrammen alle relevanten Anlagen anhand der genannten und weiteren Kriterien dahingehend zu kategorisieren, wie häufig diese innerhalb des genannten Zeitraumes vor Ort zu überwachen sind.

Hinsichtlich anlagenbezogener Kriterien müssen besonders „riskante“ Anlagen demnach in einem einjährigen Rhythmus und eher unkritische Anlagen in einem dreijährigen Rhythmus überwacht werden. Um dieses Überwachungssystem transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wurden von einigen Ländern bereits Systeme entwickelt, die diesem Anspruch genügen. Bei der Bestimmung des Überwachungsintervalls aufgrund der systematischen Beurteilung können beispielsweise in einem Modell folgende Gesichtspunkte angewendet werden:

- es werden maximal 3 Risikostufen vergeben,
- es wird eine Unterscheidung zwischen wirkungs- (z. B. Lärm, Abwasser) und betreiber- (z.B. Häufigkeit von begründeten Nachbarbeschwerden, Bereitschaft zur Regeleinhaltung) bezogenen Kriterien vorgenommen und
- jedes Kriterium wird anhand eines Punktesystems bewertet.

Sämtlichen Systemen ist gemein, dass die verschiedenen Kriterien einem Punktebewertungsschema unterzogen werden. Je nach Punktzahl erfolgt dann die Einteilung der konkreten Anlage anhand der Risikostufen nach § 52a Abs. 2 BImSchG in die Rubriken

- einjähriger Überwachungsrythmus,
- zweijähriger Überwachungsrythmus oder
- dreijähriger Überwachungsrythmus.

Folgende Bewertungskriterien kommen zur Anwendung:

- anlagenbezogene Umweltrelevanz,
- Relevanz Lärm,
- Relevanz Luft,
- Relevanz Abwasser,
- Relevanz Abfall,
- Relevanz Boden oder Grundwasser,
- Relevanz Anlagensicherheit,
- Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung,
- Häufigkeit von begründeten Nachbarschaftsbeschwerden,
- bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität,
- Bereitschaft zur Regeleinhaltung und
- Zertifizierung nach EMAS.

Erste Erfahrungen mit diesen Systemen haben gezeigt, dass sich die Ergebnisse der unterschiedlichen Systeme nur graduell unterscheiden.

Die Bewertung sollte so erfolgen, dass sich nicht über Mittelungseffekte o.ä. der weit überwiegende Teil der Anlagen allein im zweijährigen Überwachungsrythmus wiederfindet.

§ 52a Abs. 3 BImSchG legt in Satz 1 die Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen fest. Danach sind für Anlagen im Anwendungsbereich der IE-RL je nach ihrer Risikostufe Fristen von einem bis drei Jahren vorgesehen.

§ 52a Abs. 3 Satz 2 BImSchG regelt die Wiederholung der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Genehmigungsanforderungen.

§ 52a Abs. 4 BImSchG regelt die anlassbezogene Überwachung bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Rechtsverstößen. Da nicht jede Beschwerde eine Überwachungsmaßnahme durch die Behörde auslösen soll, muss es sich um eine substantiierte Beschwerde handeln. Die Behörden führen schon nach bisher geltendem Recht nach pflichtgemäßem Ermessen „Anlassüberwachungen“ durch, allerdings besteht nach der Neuregelung bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale die Pflicht zur Durchführung. Jedoch bestand in den nunmehr ausdrücklich geregelten Fällen - Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften - bislang bereits regelmäßig eine Pflicht zum Tätigwerden der Behörde (im Wege der Ermessensreduzierung), so dass keine Veränderung der Vollzugspraxis erfolgt.

Die Formulierung „Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen“ dient der Umsetzung von „ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen“, vgl. § 31 Abs. 3 BImSchG.

#### 3.5.2.4 Überwachungsberichte, § 52a Abs. 5 BImSchG

Die Neuregelung verpflichtet die Behörde zur Erstellung eines Überwachungsberichts nach Durchführung einer regulären oder anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung. Dieser Bericht enthält die relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und die Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Notwendiger Inhalt dieser Dokumentation sind also die tatsächlichen Feststellungen vor Ort und die von der Behörde geplanten oder bereits ergriffenen Maßnahmen. Die Zielrichtung der verstärkten Einbeziehung der *Öffentlichkeit* aus der IE-RL hat zur Folge, dass dieser Überwachungsbericht allgemeinverständlich und kurz sein sollte.

Des Weiteren darf der Überwachungsbericht keine schutzbedürftigen Angaben enthalten (personenbezogene Daten des Betreibers, seiner Mitarbeiter oder Dritter wie z. B. möglicher Beschwerdeführer; oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, vgl. die schutzbedürftigen Belange in § 9 Umweltinformationsgesetz Bund), es sei denn, der Berechtigte stimmt zu oder das Interesse an der Veröffentlichung überwiegt das Geheimhaltungsbedürfnis.

Der Überwachungsbericht muss an den jeweiligen Betreiber binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung übermittelt und anschließend der Öffentlichkeit nach den landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

Der Betreiber nimmt den Überwachungsbericht zur Kenntnis; eine Zustimmung oder positive Stellungnahme ist nicht erforderlich. Er stimmt sich - falls erforderlich - mit der Behörde über Unklarheiten vor der Veröffentlichung des Berichts ab und setzt ihn ggf. betrieblich um. Bei den Maßnahmen zur betrieblichen Umsetzung der Schlussfolgerungen des Überwachungsberichts – soweit sie überhaupt erforderlich sind – handelt es sich um Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen, zu denen der Betreiber ohnehin verpflichtet ist.

Da der Überwachungsbericht den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung festhält, erfolgt auch nach betrieblicher Umsetzung und Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands keine inhaltliche Änderung hinsichtlich der getroffenen Feststellungen mehr. Festgestellte Mängel bleiben deshalb im Bericht enthalten und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, auch wenn der Betreiber diese vor oder nach Zugang des Überwachungsberichts umgehend abstellt, der Bericht wird nicht „auf Null gesetzt“. Allerdings ist im Rahmen der Zugänglichmachung des Berichts an die Öffentlichkeit ein Hinweis auf abgestellte Mängel aufzunehmen, dem zu entnehmen ist, dass und welcher Mangel vorgelegen hat, dieser aber zwischenzeitlich abgestellt wurde. Auf zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung lediglich in die Wege geleitete Maßnahmen kann von der Behörde hingewiesen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Betreiber diese Maßnahmen danach noch abbricht.

Zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands bei festgestellten Verstößen gegen vollziehbare Auflagen oder Anordnungen kommen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in Frage. Ggf. ordnet die Behörde die erforderlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen im Wege der nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG an. Wenn der Verstoß gegen die Auflage, Anordnung oder Pflicht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, hat die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zu untersagen. Schließlich kommen Sanktionen bei entsprechenden Verstößen und/oder Pflichtverletzungen der Betreiber aus Straf- und Bußgeldrecht in Betracht.

*Zu der Zugänglichmachung der Überwachungsberichte für die Öffentlichkeit vergleiche die Ausführungen zu Ziffer 3.7.*

### 3.5.3 Überwachung wasserrechtlicher Anforderungen über §§ 52 und 52 a BImSchG hinaus

Sofern die Überwachung nach §§ 52 und 52 a BImSchG nicht die Abwasserbehandlungsanlagen und die Indirekteinleitungen umfasst, sind diese Überwachungen nach den Vorschriften des WHG bzw. der IZÜV durchzuführen. Die Überwachung der Gewässerbenutzungen erfolgt ausschließlich nach den Regelungen des WHG und der IZÜV.

Die Pflicht zur Überprüfung der Auflagen aus einer wasserrechtlichen Entscheidung ergibt sich aus § 100 Abs. 2 WHG i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 IZÜV.

Die wasserrechtliche Überwachung ist in den §§ 8 Abs. 2, 4 und 5, 9 IZÜV geregelt (s.a. Ziffer 4.3.7).

## 3.6 Einbindung von Sachverständigen in die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen)

Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-RL fallen, können aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>6</sup> (VAwS-Anlagen) bestehen. Soweit die Anforderungen an

---

<sup>6</sup> Der Begriff „Anlage“ beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht mit dem Anlagenbegriff im Immissionsschutzrecht identisch. Im Gegensatz zu Anlagen nach BImSchG oder IE-RL sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen selbständig und ortsfest oder ortsfest benutzte Einheiten nach den landesrechtlichen Vorschriften bzw. der künftigen AwSV

VAwS-Anlagen Teil der Überwachung nach § 52a BImSchG sind, sind sie bei den Vor-Ort-Besichtigungen zu berücksichtigen.

Bestimmte VAwS-Anlagen müssen auf Grundlage des § 62 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>7</sup> von anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend und bei Stilllegung der Anlage auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die prüfpflichtigen Anlagen sowie die Prüfzeitpunkte und –intervalle sollen künftig in den Anlagen 5 und 6 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt werden.

Durch diese regelmäßigen Sachverständigenprüfungen werden alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Bedeutung für den Gewässerschutz erfasst. Bei der Überwachung sind die aktuellen Erkenntnisse aus den Sachverständigenprüfungen zu berücksichtigen.

### 3.7 Informationspflichten Veröffentlichung

Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IE-RL haben neue Dokumentationspflichten eingeführt. Bei einigen dieser neuen Pflichten wurde festgelegt, in welcher Weise die Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Die neuen Regelungen im deutschen Umweltrecht ergänzen insofern das allgemeine Umweltinformationsrecht der Länder.

- § 52a Abs. 5 BImSchG hat nicht allein Bedeutung für die Pflicht zur Erstellung der Überwachungsberichte. Mit der Vorgabe einer Vier-Monats-Frist zur Zugänglichmachung des Berichts für die Öffentlichkeit bringt er auch zum Ausdruck, dass der Bericht bis dahin soweit abgeschlossen sein soll, dass dem Informationszugangsanspruch nicht mehr der Einwand, es handele sich um noch nicht aufbereitete Daten bzw. ein nicht abgeschlossenes Schriftstück (etwa aus § 8 Abs. 2 Nr.4 UIG des Bundes), entgegen gehalten werden kann.

Gleiches gilt nach § 9 Abs. 5 IZÜV und § 22a Abs. 5 DepV für die nach diesen Vorschriften zu erstellenden Berichte über die Überwachung von Industriekläranlagen, Gewässerbenutzungen, die zu einer Industrieanlage gehören, und planfeststellungsbedürftigen Deponien. Auch die Fertigung dieser Berichte ist innerhalb von vier Monaten nach der jeweiligen Vor-Ort-Besichtigung abzuschließen und nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

- Bei Erteilung einer Genehmigung oder bei Erlass einer nachträglichen Anordnung ergänzt die Pflicht zur Bekanntmachung stets auch über das Internet in § 10 Abs. 8a BImSchG und - i. V. m. dieser Vorschrift - § 17 Abs. 4a Satz 4 BImSchG die überkommene Pflicht, dass der Bescheid oder die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung öffentlich bekannt zu machen sind.
- Aus § 10 Abs. 8a BImSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ergibt sich, dass im Falle der Gewährung einer Ausnahme von den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten auch die Ausnahmeregelung mitsamt den Gründen für die Abweichung über das Internet zugänglich zu machen ist.

---

<sup>7</sup> Bis zum Inkrafttreten der Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (z. Zt. im BR-Verfahren, BR-Drs. 77/14) gelten die entsprechenden Landesverordnungen sowie die Übergangsverordnung des Bundes vom 31.10.2010.

Dort, wo keine weitergehenden Regelungen - wie Fristen für die Veröffentlichung oder Vorgaben zur Veröffentlichung im Internet - getroffen worden sind, gelten auch für die nach der IE-RL zu generierenden Umweltinformationen die allgemeinen Vorschriften der Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder. Aus diesen kann sich ergeben, dass die Informationen lediglich bereitgehalten und auf Antrag zugänglich gemacht werden müssen, diese können aber auch den Schluss zulassen, dass die Informationen von den Behörden aktiv und systematisch zu verbreiten sind. In diesem Fall erfolgt die Verbreitung antragsunabhängig, auf allgemein zugänglichen Wegen und in verständlicher Form, in der Regel also durch eine Veröffentlichung im Internet.

Letzteres wird etwa für die Überwachungspläne und –programme angenommen. Zwar trifft § 52a BImSchG keine Aussage darüber, wie diese zugänglich zu machen sind, allerdings liegt es nahe, anzunehmen, dass es sich bei den Überwachungsplänen und –programmen um Pläne und Programme im Sinne der Vorschriften der Länder-Umweltinformationsgesetze handelt, die den Mindestinhalt des aktiv und systematisch zu verbreitenden Informationsbestandes festlegen.

Gleiches ist wiederum für die nach § 9 IZÜV und § 22a DepV zu erstellenden Pläne und Programme für die Überwachung von Industriekläranlagen, Gewässerbenutzungen, die zu einer Industrieanlage gehören, und planfeststellungsbedürftigen Deponien anzunehmen. Auch diese sind zu den aktiv und systematisch zu verbreitenden Umweltinformationen zu zählen.

Auch der Ausgangszustandsbericht, auf den im Anhang ausführlich eingegangen wird, zählt zu den neu zu erstellenden Umweltinformationen. Dieser Bericht ist mit den Antragsunterlagen bzw. bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen und muss daher öffentlich zugänglich sein. Wie § 10 Abs. 8a BImSchG ausdrücklich klarstellt, muss er aber nicht über das Internet veröffentlicht werden.

## 3.8 Auskunftspflichten der Betreiber

### 3.8.1 Neue Pflichten

§ 31 BImSchG enthält neue Auskunftspflichten für den Betreiber von Anlagen nach der IE-RL. Sie beinhalten die Pflicht

- zur regelmäßigen Vorlage von Ergebnissen der Emissionsüberwachung (§ 31 Abs. 1 BImSchG) zur Mitteilung bei Verstößen gegen Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs.1 Nr. 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG (§ 31 Abs. 3) sowie
- zur Unterrichtung bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

Die Auskunftspflichten gelten ausschließlich für Anlagen nach der IE-RL einschließlich der zugehörigen Gewässerbenutzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 IZÜV.

#### 3.8.1.1 Vorlagepflicht zur Überwachung, § 31 Abs. 1 BImSchG bzw. § 7 Abs. 2 IZÜV

Nunmehr besteht eine Pflicht für Betreiber zur jährlichen Vorlage von Zusammenfassungen aus der Emissionsüberwachung sowie von sonstigen für die Überwachung erforderlichen Daten gegenüber der zuständigen Behörde (oft auch als „Jahresbericht“ bezeichnet - § 31 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1 IZÜV).

Die neue jährliche Berichtspflicht des Betreibers umfasst „nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder aufgrund einer Rechtsverordnung“ die Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Nr. 1) sowie der sonstigen erforderlichen Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Nr. 2). Die Formulierung „nach Maßgabe ...“ bedeutet nicht etwa, dass bei Nichtvorliegen entsprechender Maßgaben die Berichtspflicht entfielen. Soweit entsprechende Maßgaben getroffen wurden, sind sie aber bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Berichtspflicht zu berücksichtigen. Messintervalle sind in der Berichtspflichtenregelung des § 31 BImSchG nicht vorgegeben; sie ergeben sich vielmehr aus allgemeinen Bestimmungen, die im Falle der TA Luft durch Nebenbestimmung im Bescheid umzusetzen sind oder im Falle von inhaltlich bestimmten Rechtsverordnungen unmittelbar gelten.

Die „Maßgabe“ verweist mit dem Begriff der Nebenbestimmungen insoweit nicht alleine auf die Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG (Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalte), sondern aus dem europarechtlichen Ansatz der IE-RL (insb. Art. 14) sind darunter mindestens auch Inhaltsbestimmungen zu zählen.

Bei den Ergebnissen der Emissionsüberwachung kann es sich um Ergebnisse aus kontinuierlicher oder diskontinuierlicher Überwachung handeln. Inhaltlich müssen diese Daten eine Aussage über die Einhaltung der Anforderungen im aktuellen Berichtszeitraum ermöglichen.

Neue Messverpflichtungen des Betreibers sind mit der Regelung nicht verbunden. Wie im vorstehenden Absatz zum Ausdruck gebracht, wird aber in vielen Fällen alleine die Übermittlung der Messberichte nicht ausreichen, um die Berichtspflicht zu erfüllen. Hier bedarf es einer Abstimmung zwischen Behörde und Betreiber im Einzelfall hinsichtlich weiterer erforderlicher Informationen, um der Behörde ein ausreichendes Maß an Sicherheit bei der Bewertung des Emissionsverhaltens der Anlage zu geben.

Zweck des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG (bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IZÜV) ist es, die Behörde in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (bzw. nach §§ 57, 60 Abs. 1 WHG) zu überprüfen.

Nicht erfasst von der Pflicht zur Vorlage von Daten sind dagegen Festlegungen im Genehmigungsbescheid, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergeben. Es gibt keine Vorlagepflicht hinsichtlich rein baurechtlicher Festlegungen (etwa Brandschutzkonzepte oder brandschutzrechtliche Auflagen), Regelungen zum Arbeitsschutz, zum Hochwasserschutz, zur Sicherheit der Luftfahrt oder zum Veterinärrecht. Gleiches gilt für Festlegungen an die Errichtung der Anlage, weil sich diese mit dem Bau „aufgezehrt“ haben.

Satz 2 enthält darüber hinaus inhaltliche Anforderungen an die zu übermittelnden Daten. Die zu übermittelnden Daten hat der Betreiber dabei bereits wegen geltender Messvorschriften (vgl. §§ 16, 18 und 19 der 13. BImSchV, §§ 12 und 14 der 17. BImSchV, Nr. 5.3.2.4 und 5.3.3.5 TA Luft) zu erheben.

Nach Satz 2 ist die Übermittlung nicht erforderlich und entbehrlich, soweit die erforderlichen Angaben der Behörde bereits nach anderen Vorschriften vorzulegen sind oder aus anderen Gründen vorliegen (entsprechendes gilt nach § 7 Abs. 2 Satz 2 IZÜV). Die Vorlagepflicht kann sich dabei aus einer (konkreten) Rechtsverordnung (vgl. etwa § 16 Abs. 2 und § 18 der 13. BImSchV) ergeben. Weitere Informationen, die einen Bericht entbehrlich machen, können sich aus den Ergebnissen von behördlichen Überwachungen durch Vor-Ort-Besichtigungen und entsprechende Prüfberichte nach § 52a BImSchG oder durch andere Maßnahmen der Regelüberwachung nach § 52 BImSchG sowie eventuellen Änderungsgenehmi-



gungsverfahren nach § 16 BImSchG bzw. Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG ergeben. Diese können ggf. auch eine Indikation geben, ob sich durch Änderungen in der Anlageneinrichtung, durch geänderte Einsatzstoffe oder andere Feuerungstechniken bzw. Brennstoffe das Emissionsverhalten der Anlage signifikant ändern könnte.

Die zuständige Behörde hat nach den Neuregelungen die Berichte des Betreibers entgegenzunehmen, sie ggf. näher zu hinterfragen und anschließend zu bewerten. Eine Pflicht zur Bewertung ergibt sich bereits aus § 52 Abs. 1 BImSchG. Alleine aus der fehlenden Erwähnung der Bewertungspflicht (wie sie in § 31 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 52 Abs. 1a BImSchG für einen speziellen Fall ausdrücklich geregelt ist) kann die Pflicht der Behörde zur Überprüfung der von den Betreibern eingereichten Daten nicht verneint werden; dies würde anderenfalls auch dem Sinn der Berichtspflicht zuwider laufen.

Dabei ist es der Behörde unbenommen, die entsprechenden Pflichten des Betreibers zu Inhalt und Umfang durch Verwaltungsakt zu konkretisieren. Damit kann der Problematik bei Bestandsanlagen mit einer komplexen Genehmigungshistorie begegnet werden, dass der Betreiber mit erheblichem Arbeitsaufwand die Daten aus einer Vielzahl von Verwaltungsakten - Genehmigungsbescheid(en), Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG, nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG und Unterlagen zu Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG - zusammenzutragen und materiell abzugleichen hat. Im Einzelfall kann es im beiderseitigen Interesse von Betreiber und Behörde liegen, die Pflichten zu konkretisieren.

Satz 3 (bzw. § 7 Abs. 2 Satz 3 IZÜV) enthält eine Sonderregelung, soweit nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechts ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt wird. In diesen Fällen muss die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 so erfolgen, dass ein Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten möglich ist.

#### 3.8.1.2 Mitteilungspflicht bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen, § 31 Abs. 3 BImSchG bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV

§ 31 Abs. 3 BImSchG enthält eine Pflicht für Betreiber von Anlagen nach der IE-RL, bei Nichteinhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BImSchG unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen hat eine Anzeige nur zu erfolgen, wenn wesentliche Anforderungen des Immissionsschutzrechts verletzt sind, wie der Verweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verdeutlicht.

Wenn in diesen Fällen die Nichteinhaltung der Genehmigungsanforderungen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BImSchG der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise stillzulegen. Insoweit handelt es sich bei Satz 2 allerdings nur um eine Klarstellung, da bereits nach bisher geltendem Recht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu einer Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich des Untersagungsermessens nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BImSchG geführt hat.

Gilt entsprechend für § 7 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV.

### 3.8.1.3 Unterrichtungspflicht bei Ereignissen, § 31 Abs. 4 BImSchG bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV

Unter „Ereignissen“ im Sinne von § 31 Abs. 4 BImSchG sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen, insbesondere solche, die nicht unmittelbar zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führen oder bei denen keine gefährlichen Stoffe beteiligt sind.

Gilt entsprechend für § 7 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV.

## 3.8.2 Vollzug

### 3.8.2.1 Verwaltungsrecht

Zur Konkretisierung der neuen Vorlagepflichten können zukünftig entsprechende Auflagen in die Genehmigungen von Anlagen nach der IE-RL aufgenommen werden, soweit nicht die entsprechenden Pflichten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften bereits bestehen. Im letzteren Fall reicht ein Hinweis in der Genehmigung.

Die Nichteinhaltung der Berichtspflichten kann sich im Rahmen der Risikobewertung bei der Aufstellung der Überwachungsprogramme nach §§ 52, 52a BImSchG auswirken sowie ggf. Auslöser von (anlassbezogenen) Überwachungsmaßnahmen nach § 52a Abs. 4 BImSchG (bzw. § 9 Abs. 4 IZÜV) sein.

### 3.8.2.2 Mögliche Einwendungen der Betreiber

Auskunftsverweigerungsrechte (vgl. dazu auch § 52 Abs. 5 BImSchG) kann der auskunftspflichtige Betreiber seiner Auskunftspflicht in aller Regel nicht entgegenhalten.

Insbesondere die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn die ernsthafte Möglichkeit der Einleitung entsprechender Verfahren besteht, zudem muss der Auskunftspflichtige sein Auskunftsverweigerungsrecht ausdrücklich geltend machen. Die bloße Unterlassung der Mitteilung, Unterrichtung bzw. Anzeige durch den Betreiber wird also nicht davon umfasst. Macht der Betroffene aber seine Auskunftsverweigerungspflicht ausdrücklich geltend, wird die Behörde dies sinnvoller Weise zum Anlass einer anderweitigen anlassbezogenen Überwachungsmaßnahme (s. o.), etwa einer Vor-Ort-Kontrolle, machen.

## 3.9 Übergangsvorschrift

### 3.9.1 § 67 Abs. 5 BImSchG

§ 67 Abs. 5 BImSchG enthält eine Übergangsvorschrift für bestehende Anlagen im Sinne des § 67 Abs. 5 BImSchG,

1. die sich vor dem 07.01.2013 in Betrieb befanden,
2. für die vor dem 07.01.2013 eine Genehmigung erteilt worden ist oder
3. für die vor dem 07.01.2013 vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist.

Bestehende Anlagen, die bereits unter den Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie (RL 2008/1/EG) gefallen sind, müssen die neuen Anforderungen ab dem 07.01.2014 einhalten (§ 67 Abs. 5 Satz 1 BImSchG).

Bestehende Anlagen, die nicht unter den Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie gefallen sind, müssen die neuen Anforderungen ab dem 07.07.2015 einhalten (§ 67 Abs. 5 Satz 2 BImSchG); insbesondere sind folgende Anlagenarten der 4. BImSchV erfasst:

- Anlagen nach Nr. 1.14.2.1, 1.14.3.1, 5.3 und 6.3.1 sowie
- Anlagen nach Nr. 7.4.1.1, 7.28.1.1, 7.31.1.1, 7.31.2.1, 7.31.3.1 und 7.34.1 soweit die Anlagen aufgrund ihrer Produktionskapazität nach der neuen Mischungsregel erstmals genehmigungsbedürftig werden.

Von § 67 Abs. 5 BImSchG unberührt bleibt die Pflicht zur Anzeige einer erstmals immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG.

### 3.9.2 § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV

Im Falle einer Änderung einer bestehenden Anlage besteht die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts erst bei Änderungen ab dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 (§ 67 Abs. 5 BImSchG). § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV enthält darüber hinaus eine spezielle Übergangsvorschrift. Soweit in einer bestehenden Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 07.01.2014 (für Anlagen, die der IVU-Richtlinie unterlagen) bzw. nach dem 07.07.2015 (für Anlagen, die nicht der IVU-Richtlinie unterlagen, s. o.) ein Ausgangszustandsbericht hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen, unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Die zuständige Behörde hat nach dem 07.01.2014 Änderungsanträge für Anlagen nach der IE-RL dahingehend zu überprüfen, ob vom Antragsteller ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist.

### 3.9.3 § 107 WHG

Für Abwasserbehandlungsanlagen gilt:

Abwasserbehandlungsanlagen, die die Kriterien des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erfüllen (= eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen, s. o. Ziffer 3.2.2) und die vor dem 02.05.2013 zugelassen worden sind (z. B. nach § 18c WHG [alte Fassung], nach Landeswassergesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Landesbauordnung) benötigen keine neue Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (§ 107 Abs. 1 Satz 1 WHG). Es ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die jeweilige eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlage den materiellen Anforderungen nach § 60 Abs. 1 bis 3 WHG entspricht (zu dem Stand der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG, s. o. Ziffer 3.2.4). Sofern diese Anforderungen noch nicht erfüllt werden, muss gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 WHG die Anpassung bis spätestens 07.07.2015 erfolgen.

Da durch die Änderung des WHG keine neuen Anforderungen an Einleitungen festgelegt worden sind (§ 57 Abs. 3 und 4 WHG bestimmen keine neuen materiellen Anforderungen an Einleitungen, sondern treffen Regelungen zur Umsetzung von [künftigen] BVT-Schlussfolgerungen), hat die Übergangsregelung des § 107 Abs. 2 WHG keinen Anwendungsbereich.

### 3.9.4 § 17 IZÜV

§ 17 IZÜV betrifft laufende Verfahren (die vor dem 02.05.2013 begonnen wurden) zur Erteilung einer Einleitungserlaubnis oder Genehmigung einer eigenständig betriebenen industriellen Abwasserbehandlungsanlage, die bisher nach Landesrecht (Wasserrecht, Baurecht) bereits einer Zulassung bedurfte. Die Vorschrift entspricht § 25 Abs. 1 der 9. BImSchV und soll Verzögerungen durch unnötige Wiederholungen von Verfahrensschritten vermeiden.

## 4 1. Artikelverordnung

### 4.1 4. BImSchV

#### 4.1.1 Zum Regelungsteil der 4. BImSchV

§§ 1 und 2 der 4. BImSchV beinhalten Anpassungen, die aufgrund der veränderten Struktur des Anhangs 1 bzw. der darin enthaltenen Anlagenarten erforderlich sind. An den materiellrechtlichen Wertungen und Begrifflichkeiten, z.B. Definition der Nebeneinrichtung oder der gemeinsamen Anlage, oder an der grundsätzlichen Konzeption der Zuordnung von Anlagen zu den Verfahrensarten (§ 2 der 4. BImSchV) ändert sich nichts.

Neu ist in § 1 Abs. 7 der 4. BImSchV die Freistellung vom Genehmigungserfordernis für Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr sichergestellt hat.

Der § 3 der 4. BImSchV erläutert die Kennzeichnung für Anlagen nach der IE-RL im Anhang 1. Eine darüber hinausgehende Regelung wird durch § 3 der 4. BImSchV nicht getroffen.

#### 4.1.2 Zu den Anhängen der 4. BImSchV

##### 4.1.2.1 Die neue Systematik des Anhangs 1

Aufgegeben wurde die Festlegung des Genehmigungsverfahrens durch Zuordnung der Anlagenarten zu Spalten des Anhangs, das erforderliche Verfahren wird künftig explizit durch entsprechende Kennzeichnung festgelegt. Die Bezeichnung der Anlagenarten und ihre Reihung im Anhang 1 blieb dabei, ebenso wie die Überschriften der Anlagengruppen (z. B. Ziff. 8 „Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“), weitgehend unverändert.

Der neue Anhang der 4. BImSchV weist eine Gliederung in vier Spalten auf:

In Spalte a findet sich die numerische Bezeichnung des Anlagentyps innerhalb der Anlagengruppe (z. B. Ziff. 7.3.1.1; zur Vollständigkeit der Anlagenbezeichnung vgl. Legende zu Spalte b im Vorspann zum Anhang 1). Diese Struktur ist an die des Anhangs zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt; die Systematik der ersten beiden Gliederungsebenen entspricht weitgehend der bisherigen Nummerierung der 4. BImSchV; damit bleiben auch die Bezüge zu Kapitel 5.4 der TA Luft weitgehend erhalten.

Spalte b beinhaltet die Anlagenbeschreibung (z. B. „Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag“).

In Spalte c ist die Verfahrensart für die jeweilige Anlage angegeben. Dort findet sich, je nach durchzuführendem Verfahren, entweder ein „G“ oder ein „V“. Anlagen, die mit „G“ versehen sind, erfordern die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach §10 BImSchG, d. h. eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Kennzeichnung der Anlage mit „V“ bedeutet, dass der Erteilung einer Genehmigung grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG, Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, vorangeht. Zu beachten ist, dass gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c 4. BImSchV auch solche Anlagen im förmlichen Verfahren zu genehmigen sind, die zwar in Spalte c mit einem „V“ gekennzeichnet sind, bei denen aber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 a-f des UVPG integraler Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Diese Regelung entsprechend bisherigem Recht; Gleiches gilt für Anlagen, die sich aus „G“-Anlagen und „V“-Anlagen zusammensetzen.

Spalte d ist für die gesonderte Kennzeichnung für Anlagen nach der IE-RL vorgesehen, die durch ein „E“ erfolgt. Alle Anlagen, die mit einem „E“ versehen sind, sind im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Sie sind folglich zusätzlich in Spalte c mit einem „G“ bezeichnet. Da bestimmte Anlagen in Spalte c eine „G“-Kennzeichnung aufweisen, ohne in Spalte d ein „E“ zu enthalten, gibt es dementsprechend Anlagen, die zwar in einem förmlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen sind, den Anforderungen der IE-RL aber nicht unterliegen.

Dem anlagenbezogenen Anhang 1 der 4. BImSchV vorangestellt ist eine Mischungsregel. Dies wurde erforderlich, da die IE-RL in Nr. 6.4 Buchstabe b Ziff. iii die Mischungsregel für den gemeinsamen Einsatz von tierischen und pflanzlichen Rohstoffen bei der Nahrungs- und Futtermittelherstellung einführt. Zur Anwendung kommt die Mischungsregelung bei den Ziffern 7.4, 7.28, 7.31 und 7.34 des Anhangs 1. Dort wird auf die Beachtung der Mischungsregel explizit mit einem fettgedruckten „P“ verwiesen. Bei der Mischungsregel handelt es sich um eine mathematische Formel, mit deren Hilfe die für das Genehmigungserfordernis maßgebliche Produktionskapazität „P“ beim Einsatz tierischer und pflanzlicher Rohstoffe berechnet wird. Bestimmender Gleichungsparameter ist der gewichtsprozentuale Anteil der tierischen Rohstoffe an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen.

Beispiel zur Darstellung der neuen Struktur

Bisherige 4. BImSchV:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
1.13	-	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen, die eine Gasmenge mit einem Energieäquivalent von 1 MW oder mehr erzeugen können
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer	-

IE-RL Anhang I:

1.4	Vergasung oder Verflüssigung von
a)	Kohle
b)	anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr

Struktur der neuen 4. BImSchV

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anl. gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU	Nur redaktionell: Geltende 4. BImSchV	
				Sp. 1	Sp.2
a	b	c	d		
<b>1.14</b>	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von				
1.14.1	Kohle,	<b>G</b>	<b>E</b>	<b>1.14</b>	
1.14.2	bituminösem Schiefer, entsprechend einem Energieäquivalent von				
1.14.2.1	20 Megawatt oder mehr,	<b>G</b>	<b>E</b>	<b>1.14</b>	
1.14.2.2	weniger als 20 Megawatt,	<b>G</b>		<b>1.14</b>	
1.14.3	anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von				
1.14.3.1	20 Megawatt oder mehr,	<b>G</b>	<b>E</b>		<b>1.13</b>
1.14.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt;	<b>V</b>			<b>1.13</b>

Erläuterung:

**G** – Verf. mit Öffentlichkeit    **V** – Vereinfachtes Verf.    **E** – Anhang I RL

Farbcodes:    **UVP** - **IE-RL** - **nat. Anpassung / Restrukturierung**

Farbcodes in Spalte b und Verweise auf geltende 4. BImSchV nur redaktionell

#### 4.1.2.2 Zu einzelnen Anlagenbeschreibungen des Anhangs 1

Die Anlagenbezeichnungen im Anhang 1 der 4. BImSchV stellen im Wesentlichen Anpassungen an die Vorgaben der IE-RL dar. Darüber hinaus werden Klarstellungen und Änderungen vorgenommen, die sich aus der Anwendung des alten Rechts als geboten erwiesen haben. So dient z. B. die neu gefasste Ziff. 8.13 der Abgrenzung zu Ziff. 8.12, die in der Vergangenheit Anlass zu Diskussionen gab.

Die Anpassungen an die IE-RL und die Weiterentwicklung des nationalen Rechts führten dazu, dass eine Reihe von Anlagen neu in den Katalog der 4. BImSchV aufgenommen wurde. Beispielhaft seien hier nur Anlagen zur Herstellung von PVC-Folien durch Kalandrieren unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Zusatzstoffen mit einer Kapazität von 10.000 Tonnen oder mehr je Jahr (Ziff. 5.12); Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen mit einer jährlichen Produktionskapazität von 10.000 Tonnen oder mehr je Jahr (Ziff. 6.4) oder Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxidströmen (Ziff. 10.4) genannt.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird im Folgenden auf einige besondere Aspekte einzelner Ziffern der neuen 4. BImSchV eingegangen.

Die Ausweisung der Verfahrensart „G“ nach Ziff. 1.6.1 für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit mehr als 20 Windkraftanlagen trägt der obligatorischen UVP-Pflicht derartiger Anlagen Rechnung.

Ziff. 7.12.1.3 trägt dem Bedürfnis nach Einrichtungen zur Einäscherung von Kleintieren und deren Abgrenzung von Anlagen nach Ziff. 8.1 Rechnung.

Ziff. 10.3 stellt sicher, dass auch bei einer Auslagerung bestimmter Anlagenteile oder Verfahrensschritte die immissionsschutzrechtlichen Pflichten und Anforderungen unverändert bestehen bleiben. Dieser Aspekt hat besondere Bedeutung bei Industrie- oder Gewerbeparks, wo solche unternehmerischen Entscheidungen häufig festzustellen sind.

#### 4.1.2.3 Zu Anhang 2

Als Anhang 2 zur 4. BImSchV wird eine Stoffliste angefügt, die die Genehmigungsbedürftigkeit und die Genehmigungstatbestände nach Ziff. 9.3 konkretisiert. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Bündelung von bisher einzelnen Ziffern zugeordneter Lagertatbestände. Die Zuordnung zu den Verfahrensarten „G“ oder „V“ erfolgt je nach den in der Anlage gehandhabten Stoffen i. V. m. der Lagerkapazität.

## 4.2 IZÜV

### 4.2.1 § 1 IZÜV - Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 IZÜV erstreckt sich nicht nur auf die Erteilung von Erlaubnissen bzw. Genehmigungen, sondern auch auf deren Überwachung (§§ 7 bis 9, 14).

Die IZÜV gilt **für die Erteilung und Überwachung** von

## 1. Erlaubnissen für

- das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in Gewässer (v. a. Abwassereinleitungen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG oder
- Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG,
- und wenn diese Gewässerbenutzungen zu Anlagen nach der IE-RL oder zu Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG gehören.

Zu diesen Gewässerbenutzungen zählen insbesondere Abwassereinleitungen, für die in den Anhängen der AbwV Anforderungen festgelegt werden bzw. sind. Entsprechend der Definition von Abwasser fällt auch Kühlwasser hierunter (auch eine reine Temperaturerhöhung stellt eine physikalische Veränderung von Wasser durch Gebrauch dar<sup>8</sup>).

## 2. Genehmigungen für Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG

Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IZÜV die Regelungen der §§ 8 bis 10 (**Überwachung**) auch für diejenigen Indirekteinleitungen, die

- nach §§ 58 oder 59 WHG genehmigungsbedürftig sind und
- aus Anlagen nach der IE-RL stammen,
- (ausnahmsweise) nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst sind – und für die demzufolge eine eigene Indirekteinleitergenehmigung erteilt worden ist -
- oder die nicht nach den Vorschriften des BImSchG überwacht werden<sup>9</sup>,
- oder vor dem 01.03.2010 keiner Indirekteinleitergenehmigung bedurften.

Für die Zulassung dieser Indirekteinleitungen gelten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IZÜV die Vorschriften der §§ 2 bis 7 IZÜV nicht.

Indirekteinleitungen nach §§ 58, 59 WHG sind aufgrund ihrer Anlagenbezogenheit von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Damit ist sichergestellt, dass die Zulassung der Indirekteinleitung grundsätzlich bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt und somit die erforderliche Koordinierung gewährleistet ist.

Da demgegenüber die wasserrechtliche Erlaubnis von Direkteinleitungen ausdrücklich generell von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ausgenommen ist, muss über diese Einleitungen in einem eigenen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren entschieden werden. Über die Anwendung der Regelungen aus der IZÜV wird die nach der IE-RL erforderliche Koordinierung der Verfahren sichergestellt.

Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Vorgänger-Richtlinie 2008/1/EG („IVU-Richtlinie“) sind durch die Vorschriften der IZÜV ersetzt, auch wenn sie noch nicht aufgehoben wurden (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 bzw. Art. 31 Grundgesetz).

### 4.2.2 § 2 Abs. 2 IZÜV - Koordinierung der Zulassungsverfahren

Die dem § 2 Abs. 2 IZÜV entsprechende Verpflichtung zur Koordinierung besteht auch nach § 10 Abs. 5 BImSchG.

---

<sup>8</sup> Dies entspricht Art. 3 Nr. 4 der IE-RL, danach fällt unter den Begriff „Emission“ auch die Freisetzung von Wärme in das Wasser.

<sup>9</sup> Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG bezieht sich ausschließlich auf die Zulassungsverfahren und nicht auf die Überwachung.



#### 4.2.3 § 3 Abs. 4 IZÜV - Entscheidungsfrist

Mit § 3 Abs. 4 IZÜV wird in Anlehnung an § 10 Abs. 6a BImSchG auch für das wasserrechtliche Verfahren eine Frist (wie für das immissionsschutzrechtliche Verfahren) eingeführt. Die Frist kann verlängert werden, wenn

- dies wegen der Schwierigkeiten der Prüfung oder
- aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Die Fristverlängerung soll begründet werden.

Anders als im BImSchG werden gesetzlich allerdings keine bestimmten Zeiträume für die Verlängerung vorgegeben. Eine Fristverlängerung muss gegenüber dem Anlagenbetreiber/Einleiter jedoch verhältnismäßig sein.

Eine Überschreitung der Frist führt nicht zu einer Genehmigungsfiktion.

#### 4.2.4 § 4 IZÜV - Öffentlichkeitsbeteiligung

In § 4 IZÜV wird für die Zulassungsverfahren nach § 2 IZÜV Art und Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt. Bei Genehmigungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (Industriekläranlage) ist stets eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 4 IZÜV erforderlich. Eine unwesentliche Änderung einer derartigen Abwasserbehandlungsanlage bedarf keiner Genehmigung nach Wasserrecht, jedoch ggf. einer Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG.

Die Öffentlichkeit ist ebenfalls im Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG für eine neue Gewässerbenutzung, die in Verbindung mit Errichtung und Betrieb einer Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV steht, zu beteiligen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV führt auch für die wasserrechtlichen Verfahren (Erlaubnis) die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens ein (wie § 16 Abs. 2 BImSchG); dazu müssen beide Bedingungen erfüllt sein („und“-Verknüpfung zwischen Nr. 1 und Nr. 2). Die Möglichkeit des Absehens von einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV besteht nur, wenn es sich um ein Erlaubnisverfahren für die Änderung einer Gewässerbenutzung handelt. In diesem Fall kann von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn in dem mit der Änderung verbundenen immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die zugehörige Industrieanlage keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer praktisch ausgeschlossen sind. Dies ist anzunehmen, sofern keine Nebenbestimmungen (Schutzvorkehrungen) erforderlich sind, um entsprechende erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Über den Wortlaut hinaus, kann auch in den Fällen einer Anzeige nach § 15 BImSchG von § 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV Gebrauch gemacht werden (Argument: „erst-recht“). Das betrifft Änderungen von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die nicht mit einer wesentlichen Änderung der zugehörigen Industrieanlage oder Industriekläranlage in Zusammenhang stehen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Einleitgewässer nicht zu erwarten sind. Auch in diesen Fällen ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Erlaubnisverfahren für die Änderung einer Gewässerbenutzung i. V. m. einer wesentlichen Änderung der Industriekläranlage bedürfen grundsätzlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, da

bei Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 WHG stets eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Zu Absatz 2: Die Entscheidung, was wie bekannt bzw. zugänglich gemacht wird, soll mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde abgestimmt und nach Möglichkeit einheitlich getroffen werden (Koordinierungsgebot, § 2 Abs. 2 IZÜV).

#### 4.2.5 § 6 IZÜV – Notwendige Vorgaben in der Erlaubnis und der Genehmigung

In § 6 Satz 1 IZÜV sind die zwingend notwendigen Vorgaben (Mindestinhalte der Erlaubnis bzw. Genehmigung) festgelegt:

Zu Satz 1 Nr. 1: Unter „sonstigen Schadstoffen“ fallen sowohl weitere, nicht in Anhängen der AbwV geregelte Abwasserinhaltsstoffe als auch Schadstoffe, die in andere Umweltmedien (z. B. Luft, Boden) gelangen können.

Zu Satz 1 Nr. 5: Unter dem Begriff „Überwachung“ sind sowohl Maßnahmen zur Eigenüberwachung als auch zur behördlichen Überwachung (Zulässigkeit wegen Kostenübernahme für Regelüberwachung) zu verstehen.

Die Eigenkontrollverordnungen der Länder gelten als ergänzende Regelungen fort.

Zu Satz 1 Nr. 7: Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes

Abwasser ist kein gefährlicher Stoff im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG (vgl. Ziffer 3.1.4) und bleibt damit bei der Frage des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichts unberücksichtigt. Daher ist für eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG in der Regel kein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG erforderlich; außer wenn gefährliche Stoffe als Betriebsmittel für die Abwasserbehandlung eingesetzt werden. Wird für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage jedoch mit relevanten gefährlichen Stoffen (insbesondere wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Fällungs- und Flockungsmitteln, Säuren, Laugen, Nährstoffen, Entschäumungsmitteln) auf dem Anlagengelände umgegangen, so ist davon auszugehen, dass alle Bereiche für die Anlieferung, das Abfüllen, Umschlagen und Lagern dieser Stoffe bis hin zur Einmischung in das Abwasser Anlagen im Sinne der VAWs darstellen. Insofern richtet sich die Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach den Maßgaben für VAWs-Anlagen (vgl. Anhang 1: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht).

#### 4.2.6 § 7 IZÜV – Besondere Pflichten

Es gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.8.1.

Unter den „Ergebnissen der Emissionsüberwachung“ (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), die den zuständigen Wasserbehörden vorzulegen sind, sind insbesondere die betrieblichen Überwachungsergebnisse zu verstehen, die behördlichen Überwachungsergebnisse sind nicht zwingender Teil des jährlichen Berichtes an die Behörden, da die behördlichen Überwachungsergebnisse bereits vorliegen.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie die Vorlage sonstiger Daten gemäß Nr. 2 muss so erfolgen, dass die zuständige Behörde in die Lage versetzt wird, zusammen mit den jeweils vorliegenden behördlichen Überwachungsergebnissen, zu prüfen und festzustellen, ob die Anforderungen der wasser-

rechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie der unmittelbar geltenden Anforderungen der AbwV eingehalten werden.

#### 4.2.7 §§ 8, 9 IZÜV – Überwachungspläne und -programme

Gemäß § 8 Abs. 5 IZÜV sind zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zu deren Überprüfung durch die zuständige Behörde Überwachungspläne (§ 9 Abs. 1 IZÜV) und Überwachungsprogramme (§ 9 Abs. 2 IZÜV) aufzustellen und zu aktualisieren.

Hinweis: Die §§ 8 – 10 gelten auch für die Überwachung von Indirekteinleitungen, die nicht nach den Vorschriften des BImSchG überwacht werden (§1Abs.1 Satz 2 Nr. 2 IZÜV) (Dieses ist der Fall, wenn ausnahmsweise Indirekteinleitungen nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst sind.)

Bezüglich der Überwachung von Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG ist zu beachten, dass sich die Überwachung auf alle Genehmigungsanforderungen nach § 60 WHG erstreckt, also die Einhaltung der Anforderungen an den Stand der Technik (§ 60 Abs. 1 Satz 2 WHG), der Anforderungen nach § 5 BImSchG (§ 60 Abs. 3 Satz 4 WHG) sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 60 Abs. 3 Satz 2 WHG).

Eine separate Aufstellung von Überwachungsplänen und -programmen nach IZÜV ist nicht zwingend erforderlich. Sofern eine gemeinsame Aufstellung mit dem Überwachungsplan nach § 52 a BImSchG (s. Ziffer 3.5.2.2) erfolgen soll, kann beispielsweise wie folgt vorgegangen werden:

##### 4.2.7.1 § 9 Abs. 1 IZÜV – Überwachungsplan

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZÜV sind in einen **Überwachungsplan** alle in den Geltungsbereich fallenden Anlagen aufzunehmen, für die eine Genehmigung oder für deren zugehörige Gewässerbenutzung eine Erlaubnis erteilt wurde. Für die nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen nach der IE-RL wird der Überwachungsplan durch die Länder auf der Grundlage des § 52a BImSchG erstellt (s. 3.5.2.2). Neben verbalen Beschreibungen zum Überwachungsplan enthält dieser eine Liste, die den Anlagenbestand gemäß § 3 der 4. BImSchV auflistet (vgl. Schema 1; Anlagen 1 bis 366). Diese Liste ist aufgrund § 9 Abs. 1 IZÜV für den Bereich Wasserwirtschaft um die Auflistung der eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen zu ergänzen (hier: Nr. 367 – 369; gleiches kann für alle Anlagen nach der IE-RL erfolgen, die unter das Abfallrecht fallen, hier: Nr. 370 ff). Der Textteil ist im Sinne der IZÜV zu ergänzen.

Schema 1: Mindestumfang einer Liste zum Überwachungsplan (letzte Spalte kann auch entfallen):

Nr.	eindeutige Bezeichnung der Anlage (mehrere Spalten erforderlich)	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	Nr. nach Anlage 1 der IE-RL
1	Anlage des ... zur Herstellung von Glas ...	2.8.1	3.3
.....	.....	.....	....
366	Anlage des ... zur Oberflächen- behandlung von ....	3.10.1	2.6
367	eigenständig betriebene ABA I	-	6.11
368	eigenständig betriebene ABA II	-	6.11
369	eigenständig betriebene ABA III	-	6.11
370	Deponie A	-	5.4
....			5.4

#### 4.2.7.2 § 9 Abs. 2 IZÜV – Überwachungsprogramm (§ 9 Abs. 2 IZÜV)

Auf der Grundlage dieses Überwachungsplanes erstellt/en die zuständige(n) Behörde(n) (nach Landesrecht zuständige Überwachungsbehörde(n) für Anlagen nach der IE-RL; Aufteilung des Überwachungsplanes in mehrere Überwachungsprogramme entsprechend der örtlichen Zuständigkeiten möglich) die **Überwachungsprogramme**. Gemäß § 9 Abs. 2 IZÜV sind für die Anlagen und die Gewässerbenutzungen die Zeiträume anzugeben, in denen die Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Die konkrete Länge der Zeiträume zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen (ein bis drei Jahre) richtet sich nach den konkreten Umweltrisiken, die insbesondere anhand der Vorgaben des § 9 Abs. 2 Satz 2 IZÜV zu ermitteln sind. Als Mindestumfang ist daher die oben beschriebene Liste des Überwachungsplanes um die beiden Spalten „Gewässerbenutzung nach IZÜV“ und „Risikostufe“ oder „Überwachungsintervall“ zu ergänzen (vgl. Schema 2). Die Spalte „Gewässerbenutzung nach IZÜV“ ist nur dann auszufüllen, wenn für diese konkrete Anlage eine oder mehrere Erlaubnisse gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV vorhanden/erforderlich ist bzw. sind. In die Spalte „Risikostufe bzw. Überwachungsintervall“ ist für jede Anlage entweder die ermittelte Risikostufe oder das aus der Risikostufe ermittelte „Überwachungsintervall“ (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 IZÜV) einzutragen. Das Überwachungsintervall gilt damit im Regelfall auch für die Gewässerbenutzung. Dabei ist sicherzustellen, dass bei jeder regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigung die speziellen Überwachungsintervalle nach § 9 Abs. 3 IZÜV eingehalten werden.

Schema 2: Mindestumfang einer Liste zum Überwachungsprogramm:

Nr.	eindeutige Bezeichnung der Anlage (mehrere Spalten erforderlich)	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	Nr. nach Anlage 1 der IE-RL	Gewässerbenutzung nach IZÜV	Risikostufe oder Überwachungsintervall
1	Anlage des ... zur Herstellung von Glas ...	2.8.1	3.3	x	1
.....	.....	.....	....		2
366	Anlage des ... zur Oberflächenbehandlung von ....	3.10.1	2.6		3
367	eigenständig betriebene ABA I	-	6.11	x	3
368	eigenständig betriebene ABA II	-	6.11	x	2
369	eigenständig betriebene ABA III	-	6.11	x	1
370	Deponie A	-	5.4		2
....			5.4		1

Die Überwachungsprogramme und -pläne sind gemeinsam mit den beiden anderen Rechtsbereichen regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 IZÜV).

#### 4.2.7.3 § 9 Abs. 3 IZÜV – Überwachungshäufigkeit, Kriterien für die Einstufung

- a) Für alle „Tätigkeiten“ im Sinne der IE-Richtlinie, soweit sie bereits im Überwachungsplan und -programm auf der Grundlage des § 52a BImSchG enthalten sind (insbesondere VAWS-Anlagen, Abwasserbehandlungsanlagen als Nebeneinrichtungen und Indirekteinleitungen<sup>10</sup> zu einer Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV), sind keine gesonderten Überwachungspläne bzw. -programme gemäß § 9 IZÜV der Wasserbehörde erforderlich. Für die Überwachung der gesonderten wasserrechtlichen Entscheidungen (z. B. Direkteinleitungen) können die auf der Grundlage des § 52a BImSchG ermittelten Ergebnisse (insbesondere Häufigkeit der Überwachung) übernommen werden.
- b) Für eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG und deren Einleitungen in ein Gewässer bzw. in eine weitere Abwasserbehandlungsanlage müssen die Wasserbehörden eigene Festlegungen treffen, die dann in den Überwachungsplan mit aufzunehmen sind.

Die systematische Einstufung richtet sich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 IZÜV nach den damit verbundenen Umweltrisiken. Für deren Beurteilung sind zwingend die in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 IZÜV genannten Kriterien (keine abschließende Aufzählung, „insbesondere“) heranzuziehen:

<sup>10</sup> Die Indirekteinleitungen werden zwar in § 9 Abs. 2 Satz 2 IZÜV nicht genannt, die Geltung des § 9 IZÜV ergibt sich aber aus § 1 Abs. 1 Satz 2 IZÜV.

1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage oder Gewässerbenutzung auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage oder der Gewässerbenutzung ausgehenden Unfallrisikos;
2. bisherige Einhaltung der Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen;
3. Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009. Dies ist die EMAS-Zertifizierung.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 IZÜV zwingend zu berücksichtigenden Kriterien (vgl. hierzu Aussagen in Ziffer 3.5.2.3 zu den gleichlautenden Kriterien nach § 52a BImSchG) können zum Beispiel folgende Kriterien herangezogen werden:

- Abwassermenge,
- Verhältnis von Abwassermenge zu Abflussmenge im Gewässer (z. B. mittlerer Niedrigwasserabfluss [MNQ]),
- über die Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung,
- Anhang der AbwV,
- Art der in der Abwasserbehandlungsanlage erzeugten Abfälle (z. B. Klärschlamm, Rechengut) und deren Entsorgung,
- relevante immissionsschutzrechtliche Auswirkungen (Luft, Geruch, Lärm),
- Einhaltung der Überwachungswerte,
- Erfüllung der Abwassereigenkontrolle,
- Anlagensicherheit,
- allgemeine Regelkonformität,
- Bereitschaft des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlagen zur Regeleinhaltung/Zusammenarbeit mit den Wasserbehörden.

Daneben können weitere geeignete Kriterien herangezogen werden, zum Beispiel

- Berichtspflicht nach PRTR,
- UVP-Pflicht.

Außerdem können Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden, die eine erhöhte oder verminderte Gefährdung aus Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes erwarten lassen.

Für jedes Kriterium können Bewertungsmaßstäbe aufgestellt werden (z. B. 1 bis 10 Punkte), aus der Summe aller in einem Land bewerteten Abwasserbehandlungsanlagen kann dann eine Einstufung für die Überwachungshäufigkeit bzw. das Überwachungsintervall vorgenommen werden. Diese sollte dann auch für die Einstufung der Gewässerbenutzung aus der eigenständig betriebenen industriellen Abwasserbehandlungsanlage übernommen werden (vgl. vorgeschlagenes Vorgehen bei den Einleitungen aus Anlagen nach den IE-RL).

Für die Gewässerbenutzungen und Anlagen nach IZÜV ist eine Vor-Ort-Besichtigung immer innerhalb des Zeitraums von ein bis drei Jahren je nach Risikoeinstufung durchzuführen.

Unberührt davon bleiben die übrigen Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 1 WHG, insbesondere Probenahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht.

#### 4.2.7.4 § 9 Abs. 4 IZÜV – Außerordentliche Überwachung (Anlassüberwachung)

Ist bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen, bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigung eine Überwachung durchzuführen, ist dies eine behördliche, anlassbezogene Überwachung. § 9 Abs. 4 IZÜV verdrängt als spezielle Regelung die Regelung des § 100 Abs. 1 WHG. Diese außerordentliche Überwachung nach § 9 Abs. 4 IZÜV muss nicht zwingend in Form einer Vor-Ort-Besichtigung erfolgen, sondern die zuständige Wasserbehörde muss im jeweiligen Einzelfall entscheiden, in welcher geeigneten Form sie diese Überwachung durchführt.

#### 4.2.7.5 § 9 Abs. 5 IZÜV – Bericht

Der nach jeder Vor-Ort-Besichtigung von der zuständigen Wasserbehörde zu erstellende Bericht über die Einhaltung der Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen für die Abwasserbehandlungsanlage und die Abwassereinleitung (Direkt- oder Indirekteinleitung, s.S. 45 FN 10) sollte in Anlehnung an das Vorgehen bei den nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen erfolgen (z.B. Vorgaben für den [Mindest-]Inhalt des Berichtes), sofern die wasserrechtlichen Belange nicht bereits im Bericht einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage mit enthalten sind. Der Bericht muss insbesondere auch relevante Feststellungen über die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung enthalten.

## 5 Deponieverordnung

### 5.1 Grundsätzliches

Errichtung und Betrieb von Deponien unterliegen den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung. Dies betrifft sowohl die obligatorisch planfeststellungsbedürftigen Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 Tonnen als auch Deponien für Inertabfälle und s. g. unbedeutende Deponien unterhalb der genannten Kapazitätsgrenzen.

Die Pflicht, Maßnahmen bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu ergreifen (§ 12 Abs. 6 DepV), die erweiterten Informationspflichten (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 und § 13 Abs. 7 DepV) und die Pflicht der zuständigen Behörde, die Deponiezulassung zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben, wenn von der Deponie ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder neue Vorschriften dies erfordern (§ 22 Satz 2 DepV), gelten gleichermaßen.

Die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Antrages auf Planfeststellung (§ 21a neu DepV) gelten für alle Deponien, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Dies schließt somit im Einzelfall auch Inertabfalldeponien ein, bei denen aufgrund der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls die UVP-Pflicht gegeben ist, sowie die s. g. unbedeutenden Deponien, bei denen sich die UVP-Pflicht aufgrund der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls ergibt.

Die Pflicht zur Aufstellung von Überwachungsplänen und –programmen (§ 22a DepV) gilt dagegen aufgrund der ausdrücklichen Einschränkung in § 47 Abs. 7 Satz 2 KrWG nicht für

Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen oder weniger haben. Es kann von der zuständigen Behörde jedoch entschieden werden, die Überwachung dieser unbedeutenden Deponien und Inertabfalldeponien in die Regelungen der Überwachungspläne nach § 22a DepV einzubeziehen, um die Deponieüberwachung zusammengefasst in einem umfassenden Konzept zu regeln.

Für Deponien ist ein expliziter Ausgangszustandsbericht nicht zu erstellen; siehe dazu Ziffer 3.1.4. Der Sache nach wird einerseits davon ausgegangen, dass mit den standortbezogenen Voruntersuchungen und den mit dem Genehmigungsantrag nach § 19 DepV einzureichenden Unterlagen einem Ausgangszustandsbericht in der Tiefe entsprechende Betrachtungen bereits anzustellen sind. Andererseits und insbesondere ist eine Deponie ein auf Dauer angelegtes Bauwerk, das im Regelfall gemäß seiner Bestimmung, der dauerhaften umweltverträglichen Ablagerung von Abfällen zur Ausschleusung aus dem Wirtschaftskreislauf, nicht wieder zurückgebaut wird. Deponien unterliegen bis zum Ende der Betriebsphase, also der endgültigen Stilllegung definiert durch die Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG, den Vorgaben für die Überwachung und den Berichtspflichten nach § 47 Abs. 7 und 8 KrWG i. V. m. den jeweiligen Regelungen der DepV. Hiervon unbenommen bedürfen Deponien in der Nachsorgephase weiterhin einer Überwachung und eines Monitorings in einem angemessenen Umfang, der sich nach den speziellen Vorgaben der Deponieverordnung (insb. § 11) richtet.

Für Deponien werden die einschlägigen technischen Anforderungen aus der Deponierichtlinie durch die Deponieverordnung auf Grundlage des KrWG abschließend konkretisiert. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der materiellen Standards für Deponien nicht in BVT-Merkblättern bzw. Schlussfolgerungen, sondern abschließend auf Ebene der Deponierichtlinie.

## 5.2 Unterrichtungspflichten

§ 12 Abs. 6 DepV bestimmt, dass neben der unverzüglichen Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 4 DepV bei allen Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Begrenzung und zukünftigen Vermeidung vom Deponiebetreiber eigenständig zu ergreifen sind. Des Weiteren hat die zuständige Behörde die Maßnahmen zu prüfen und zu beurteilen. Der Deponiebetreiber ist durch Anordnung oder Änderung der Zulassung zu verpflichten, diese sowie alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

Unter „Ereignisse“ sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit werden in § 15 Abs. 2 KrWG definiert, wobei die dortige Aufzählung nicht abschließend ist. Als „erheblich“ können Beeinträchtigungen dann angesehen werden, wenn die Auswirkungen auf die Schutzgüter mehr als geringfügig und kurzzeitig sind. Beispielsweise wenn nicht nur die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder einer Gewässerverunreinigung besteht, sondern diese tatsächlich eingetreten ist.

Die Unterrichtungspflichten des Deponiebetreibers nach § 13 Abs. 4 DepV werden um die Nummer 3 ergänzt, wonach die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten ist über Feststellungen, dass die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden.



Hier kommen Verstöße gegen alle Arten von Anforderungen der Zulassung in Betracht, die nicht bereits durch die Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 abgedeckt sind, wie Abweichungen vom Annahmeverfahren, von Einbauvorschriften und sonstigen geforderten betrieblichen Maßgaben sowie Überschreitungen der Zuordnungswerte, nicht durchgeführte Mess- und Kontrollmaßnahmen usw. Regelmäßig dürfte sich hieraus die Notwendigkeit behördlicher Maßnahmen wie ein Vor-Ort-Termin, eine nachträgliche Anordnung mit Fristsetzung zur Einhaltung der Zulassungsanforderungen, eine Prüfung der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und weiterer ordnungsrechtlicher Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs ergeben.

Weite Bereiche der Pflicht zur Informationsübermittlung nach § 13 Abs. 7 DepV (Prüfung der Einhaltung des Standes der Technik) werden bereits mit der Abgabe von Jahresberichten (§ 13 Abs. 5 i. V. m. Anhang 5 Nr. 2 DepV) erfüllt. Die neue Vorschrift gibt der Behörde die Möglichkeit, bei Bedarf im konkreten Einzelfall über die bereits umfassenden Inhalte der Jahresberichte hinaus weitere im Einzelfall für erforderlich gehaltene Informationen anzufordern. Die Behörde ist in § 13 Abs. 7 DepV nicht an einen bestimmten Termin gebunden, während die Jahresberichte grundsätzlich zum 31. März vorzulegen sind.

### 5.3 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Regelung ist eine Ergänzung zu den nach § 38 Abs. 1 KrWG anzuwendenden Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsvorschriften nach §§ 72 bis 78 VwVfG. Neu ist die Verpflichtung, Entscheidungen über die Zulassung oder die Stilllegung einer planfeststellungsbedürftigen Deponie über das Medium Internet bekanntzugeben. Im VwVfG sind nach wie vor amtliche Veröffentlichungsblätter und örtliche Tageszeitungen vorgesehen.

### 5.4 Beachtung des Standes der Technik

§ 22 DepV bedeutet, dass, neben der alle vier Jahre vorzunehmenden Überprüfung der Beachtung des Standes der Technik, die Deponiezulassung aus besonderem Anlass ergänzend im Hinblick auf die genannten Erfordernisse (verursachte Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, Betriebssicherheit, neue umweltrechtliche Vorschriften) zu prüfen ist.

Konkret geht es dabei um zwei Aspekte:

- Sind die Anforderungen an den Deponiebetrieb am konkreten Standort weiterhin ausreichend, um das Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten?

Dies ist anhand der vom Deponiebetreiber vorzulegenden Dokumentationen, Erkenntnissen aus der regelmäßigen Überwachung sowie weiteren Informationen der zuständigen Behörden zu beurteilen.

- Entspricht die Deponiezulassung noch in allen Punkten dem eventuell fortgeschriebenen Stand der Technik?

Möglicherweise sind Regelungen in der Deponiezulassung enthalten, die inzwischen durch Änderungen des Deponierechts nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, bspw. hinsichtlich des Annahmeverfahrens, der Beurteilung von Kontrolluntersuchungen oder der Vorgaben zur gemeinsamen Ablagerung verschiedenartiger Abfälle. Im Bedarfsfall hat die zuständige Behörde entsprechende Anordnungen nach dem geltenden Recht zu erlassen oder Änderungen der Zulassung vorzunehmen.

## 5.5 Überwachungspläne und -programme

Nach § 47 Abs. 7 Satz 1 und 2 KrWG sind für alle zulassungsbedürftigen Deponien mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen oder weniger haben von den zuständigen Behörden Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen. Zur Überwachung gehören insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie (§ 47 Abs. 7 Satz 3).

Entsprechend §§ 52, 52a BImSchG ist nach § 47 Abs. 7 Satz 1 KrWG nicht ausgeschlossen, dass es einen gemeinsamen Überwachungsplan für Deponien und BImSchG-Anlagen geben kann. Für die beiden Anlagenarten sind allerdings aufgrund ihrer unterschiedlichen typischen Umweltauswirkungen und -risiken jeweils spezifische Erwägungen anzustellen.

Die Überwachungsprogramme sind abweichend zu den Überwachungsplänen immer anlagenscharf aufzustellen (s. unten).

Nach § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DepV hat eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Zusammenhang mit Deponien im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsplans zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft sowie Lärm und das Landschaftsbild einzubeziehen. Die Regelungen erstrecken sich nicht auf die Nachsorgephase.

Bei der Aufstellung konkreter Umweltüberwachungsprogramme ist nach Anlagentypen zu unterscheiden. Innerhalb der Programme ist anlagenscharf zu differenzieren; dies ergibt sich aus den Anforderungen nach § 22a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 DepV, im Übrigen bereits auch aus § 47 Abs. 7 KrWG.

Anders als in § 52a BImSchG ist in § 22a Abs. 3 DepV bereits ein Maximalabstand für Vor-Ort-Besichtigungen in Abhängigkeit der Deponieklasse vorgegeben (1 Jahr bei DK III und IV, 2 Jahre bei DK II, 3 Jahre bei DK I). Sofern im Einzelfall aufgrund der Betrachtungen nach § 22a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 DepV keine besondere Veranlassung besteht, ist eine kürzere Frequenz nicht erforderlich.

Weiterführende allgemeine Hinweise zu Überwachungsplänen und -programmen sind Ziffer 3.5.2 zu entnehmen.

§ 22a Abs. 4 DepV beschreibt die anlassbezogene Überwachung; eine Vor-Ort-Besichtigung ist hier nicht explizit erwähnt, dürfte aber im Regelfall angesichts der Anforderungen aus § 47 Abs. 7 Satz 3 KrWG zweckmäßig und geboten sein. Der unbestimmte Rechtsbegriff „ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen“ im Hinblick auf Beschwerden ist weitgehend synonym zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verstehen.

## 5.6 Überwachungsberichte

Bei der Abfassung des Überwachungsberichts nach § 22a Abs. 5 DepV ist darauf zu achten, dass möglicherweise Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betroffen sein könnten. Hier ist entsprechend den Vorschriften zu Umweltinformationen ggf. eine Abwägung zwischen dem

Geheimhaltungsinteresse des betroffenen Betriebes und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit erforderlich.

Im Hinblick auf Verständlichkeit und Vollständigkeit bietet es sich an, im Rahmen der Erstellung der Überwachungsprogramme den Aufbau der Überwachungsberichte vorzugeben. Hinsichtlich Art und Umfang des Berichts wird auf die Ausführungen dieser Arbeitshilfe in Ziffer 3.5.2.4 Überwachungsberichte verwiesen.

**Anhang 1: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser**

**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Bodenschutz  
(LABO)  
in Zusammenarbeit mit der  
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Wasser  
(LAWA)**

**Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht  
für Boden und Grundwasser**

(Fassung vom 07.08.13,  
mit redaktionellen Korrekturen  
Stand 15.04.2015)

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

Bearbeitung: Ad-hoc-Arbeitsgruppe der LABO zur Erstellung einer Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser nach Art. 22 der Industrie-Emissions-Richtlinie in Zusammenarbeit mit der LAWA

In der Arbeitsgruppe haben mitgewirkt:

- **Martin Ast**  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (LAWA)
- **Marina Brückner**  
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
- **Rainer-Norman Bulitta**  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- **Andreas Bieber**  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- **Carsten Dube**  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
- **Dr. Olaf Düwel**  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
- **Jörg Frauenstein**  
Umweltbundesamt
- **Jörn Fröhlich**  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Obmann)
- **Dr. René Grandjot**  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- **Dr. Matthias Hoes**  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg
- **Gerd Hofmann**  
Regierungspräsidium Darmstadt (Gast)
- **Dr. Margareta Jaeger-Wunderer**  
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- **Dr. Hanna Jordan**  
Regierungspräsidium Darmstadt
- **Jörg Leisner**  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- **Dr. Thomas Lenhart**  
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (LABO-Geschäftsstelle)
- **Dr. Jörg Martin**  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- **Berthold Meise**  
Regierungspräsidium Darmstadt
- **Jochen Stark**  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
- **Silvia Strecker**  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- **Dr. Thomas Suttner**  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einführung.....	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.1	Umsetzung in deutsches Recht .....	2
2.2	Verhältnis zum Bundes-Bodenschutzgesetz .....	2
2.3	Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts .....	3
2.4	Funktionen des Ausgangszustandsberichts .....	4
2.4.1	„Beweissicherung“ .....	4
2.4.2	Grundlage für die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG.....	4
2.5	Bericht über den Ausgangszustand im Genehmigungsverfahren .....	5
2.5.1	Ausgangszustandsbericht als Teil der Genehmigungsunterlagen.....	5
2.5.1.1	Einbringung in die Genehmigung .....	5
2.5.1.2	Zeitpunkt der Vorlage des AZB .....	5
2.5.2	Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid .....	6
3.	Ausgangszustandsbericht .....	7
3.1	Kriterien zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe oder Gemische	9
3.1.1	Gefährliche Stoffe oder Gemische.....	9
3.1.2	Prüfung der Relevanz.....	9
3.1.2.1	Substanzen, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können (stoffliche Relevanz) .....	11
3.1.2.2	Prüfung der Mengenrelevanz .....	12
3.2	Räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstücks .....	13
3.3	Nutzungsinformationen über das Anlagengrundstück.....	14
3.3.1	Derzeitige Nutzung .....	14
3.3.2	Frühere Nutzung .....	14
3.3.3	Auslegung des Begriffs „verfügbar“ .....	15
3.3.4	Empfehlung zum Vorgehen .....	15
3.4	Untersuchungskonzept .....	15
3.4.1	Berücksichtigung von Abbau- und Umwandlungsprodukten .....	16
3.4.2	Messung von Summen- und Leitparametern.....	17
3.5	Stoffgehalte Boden / Grundwasser .....	17
3.6	Untersuchungsumfang bei neuen Messungen .....	18
3.7	Bewertung der Daten .....	19
3.8	Qualitätssicherung.....	20
3.8.1	Sachverständige .....	20
3.8.2	Untersuchung.....	20
4.	Vorgehen bei unterschiedlicher Vornutzung .....	21
4.1	Grundsätze .....	22
4.2	Baulich oder gewerblich bzw. industriell nicht vorgenutzte Fläche .....	22
4.2.1	Beschreibung der Standortverhältnisse .....	22
4.2.2	Probennahme .....	24
4.2.2.1	Flächen, auf denen auf Basis der Vorinformationen von einer horizontal relativ homogenen Verteilung der stofflichen Merkmale auszugehen ist .....	24
4.2.2.2	Bereiche mit vermuteten Konzentrationsschwerpunkten.....	24
4.2.3	Beprobungstiefe .....	25
4.2.3.1	Anlagenerrichtung ohne Bodenaushub.....	25

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

4.2.3.2	Anlagenerrichtung mit Bodenaushub oder Verfüllungen .....	25
4.2.4	Bodenuntersuchungen .....	26
4.2.5	Grundwasseruntersuchungen .....	26
4.2.6	Untersuchungen der Bodenluft .....	27
4.2.7	Umgang mit halbquantitativen Untersuchungsergebnissen .....	28
4.3	Baulich oder gewerblich bzw. industriell vorgenutztes Anlagengrundstück...28	
4.3.1	Verhältnis zum nachsorgenden Bodenschutz .....	28
4.3.2	Beschreibung der Standortverhältnisse .....	29
4.3.3	Probennahme .....	29
4.3.3.1	Allgemeine Probennahmestrategie .....	29
4.3.3.2	Vorgehensweise bei der Beprobung .....	29
4.3.3.3	Durch Bodenauf- oder -abtrag veränderte Flächen .....	30
4.3.4	Bodenuntersuchungen .....	30
4.3.5	Grundwasseruntersuchungen .....	30
4.3.6	Untersuchungen der Bodenluft .....	30
4.3.7	Umgang mit halbquantitativen Untersuchungsergebnissen .....	31
5.	Literaturverzeichnis .....	31
Anhang 1	Übersicht über die Pflicht zur Erstellung eines AZB in den unterschiedlichen Genehmigungssituationen.....	34
Anhang 2	Bestimmung der Gefahrenrelevanz Boden / Grundwasser anhand ausgewählter H- und R-Sätze.....	36
Anhang 3	Entscheidungshilfe Relevanzprüfung.....	41
Anhang 4	Beispielhafte Festlegung und Gestaltung von Probennahmepunkten .....	42
Anhang 5	Mustergliederung eines Ausgangszustandsberichts .....	45



## **1. Einführung**

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz n. F. (BImSchG) (vgl. Art. 22 IE-RL).

Diese Arbeitshilfe wurde im Auftrag der 77. Umweltministerkonferenz (UMK) vom 4.11.2011 in Dessau-Roßlau erstellt, die dazu der Einrichtung einer Ad-hoc Arbeitsgruppe der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) unter Beteiligung von Vertretern der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zugestimmt hatte. Die Arbeitshilfe ist der konkretisierende Beitrag zu dem den Boden- und Grundwasserschutz betreffenden Teilbereich der IE-RL und wird in die Arbeiten der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eingebracht. Die 79. UMK vom 14.11.2012 in Kiel nahm die Arbeitshilfe mit Stand 13.09.2012 zur Kenntnis und bat, sie nach Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll dem Anlagenbetreiber und dem hinzugezogenen Gutachter als Hilfestellung für die Erstellung eines AZB dienen sowie den zuständigen Behörden Hinweise für die Prüfung eines vorgelegten AZB im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geben. Dadurch, dass ganz unterschiedliche Anlagen von der IE-RL betroffen sind, sind jeweils die Gegebenheiten des Einzelfalls zu beachten.

Die Arbeitshilfe gliedert sich in zwei wesentliche Teile. Das Kapitel 2 legt den Rahmen und die rechtlichen Grundlagen zur Erstellung eines AZB dar. Die Kapitel 3 und 4 sollten als fachliche Hilfe zur Erstellung eines AZB herangezogen werden.

Die Pflicht zur Erstellung des AZB umfasst keine Maßnahmen und Arbeitsschritte des nachsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Nach Art. 12 IE-RL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit ein Antrag auf Genehmigung einer unter die Richtlinie fallenden Anlage u. a. eine Beschreibung des Zustands des Anlagengeländes sowie ggf. einen Bericht über den Ausgangszustand gem. Art. 22 Absatz 2 enthält.

Art. 22 IE-RL enthält Regelungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers nach Betriebseinstellung. Art. 22 Absatz 3 normiert eine Rückführungspflicht von im Vergleich zum Ausgangszustand erheblichen Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den Zustand, der im AZB nach Absatz 2 beschrieben ist. Die Pflicht gilt für Anlagen, für die ein AZB zu erstellen war.

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

Zwingend vorgeschrieben ist die Erstellung und Vorlage eines AZB bei der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe. Der AZB enthält Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu dokumentieren, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten vorgenommen werden kann.

### **2.1 Umsetzung in deutsches Recht**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) wird die Rückführungspflicht nach Art. 22 Absatz 3 UA 1 IE-RL in § 5 Absatz 4 BImSchG geregelt. Demzufolge sind Betreiber von Anlagen nach der IE-RL verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden. In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG wurden Definitionen der gefährlichen Stoffe und der relevanten gefährlichen Stoffe aufgenommen. Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ergibt sich aus dem neuen § 10 Absatz 1a BImSchG.

Mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) wurden weitere Anforderungen zur Erstellung eines AZB insbesondere in § 4a Absatz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) aufgenommen. Für die Zulassung von industriellen Abwasserbehandlungsanlagen verweist § 3 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) auf § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV. Die weiteren Ausführungen gelten somit auch für solche Anlagen entsprechend.

### **2.2 Verhältnis zum Bundes-Bodenschutzgesetz**

Die IE-RL stellt die Anwendung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im bisherigen Umfang nicht in Frage.

Das Verhältnis zwischen den Pflichten des Immissionsschutzrechts und des Bodenschutzrechts ist für die Situation vor der IE-RL im Abgrenzungspapier von LABO und LAI (2001) beschrieben. Dieses enthält Aussagen zu den Pflichten nach Betriebseinstellung, zum Vorrang des BImSchG für Pflichten, die für den Fall der Betriebseinstellung im Genehmigungsbescheid oder während der Errichtung und des Betriebes der Anlage begründet werden (§ 3 Absatz 1 Nr. 11 BBodSchG) sowie zur Anwendbarkeit des BImSchG und des BBodSchG für die Phase nach Betriebseinstellung. Diese Aussagen gelten auch nach der Umsetzung von Art. 22 IE-RL unverändert weiter für Fälle, in denen eine schädliche Bodenveränderung (i. S. d. Bodenschutzrechts) bzw. eine schädliche Umwelteinwirkung oder sonstige Gefahr (i. S. d. Immissionsschutzrechts) auf dem Anlagengrundstück vorliegt.

Die neue Rückführungspflicht erfasst gemäß Art. 22 Absatz 3 UA 1 IE-RL nur jene Verschmutzungen, die zeitlich nach dem Ausgangszustand entstehen, und diese auch nur im

Hinblick auf Stoffe, die zu den „relevanten gefährlichen Stoffen“ der stillgelegten Anlage gehören. Die Rückführungspflicht bildet insofern eine Ergänzung bestehender Pflichten. Sie führt nicht dazu, dass ein Betreiber von Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 3 Absatz 3 S. 1 BBodSchG i. V. m. § 5 BImSchG oder nach § 4 BBodSchG befreit wird.

Stehen somit die bisherigen Pflichten nach Bodenschutzrecht und die neuen Pflichten zur Erstellung eines AZB unabhängig nebeneinander, so können sich in der Praxis doch Berührungspunkte ergeben, die ein abgestimmtes Vorgehen sinnvoll machen; entsprechende Hinweise werden gegeben (s. z. B. Kap. 4.1 und Kap. 4.3.1).

### **2.3 Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts**

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dies gilt unmittelbar ab Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der IE-RL für Neuanlagen. Bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist ab dem 7.1.2014 bzw. 7.7.2015 (vgl. § 67 Absatz 5 BImSchG) ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden. Befand sich eine Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, bereits vor dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-RL am 02. Mai 2013 in Betrieb oder war sie genehmigt oder lagen vollständige Anträge vor, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 7.1.2014 bzw. 7.7.2015 ein AZB für diese Stoffe zu erstellen, auch wenn die Änderung nicht diese Stoffe betrifft (vgl. § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV).

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“ Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen kein AZB zu erstellen.

Der Wortlaut von § 10 Absatz 1 a BImSchG lässt einen gewissen Auslegungsspielraum zu, da im streng naturwissenschaftlichen Sinn nahezu nichts mit absoluter Gewissheit für „unmöglich“ befunden oder „ausgeschlossen“ werden kann. Die Frage, ob ein Eintrag ausgeschlossen und eine Verschmutzung unmöglich ist, bedarf daher der Bewertung im Einzelfall. Dabei ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

Die Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen und somit auch von der Rückführungspflicht, kann nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Anlage gestützt werden. Ansonsten würde die europarechtlich geforderte neue Pflicht in Deutschland weitgehend leerlaufen. Der AZB bildet nach der Systematik der IE-Richtlinie ein zusätzliches Instrument, das neben den Genehmigungsvoraussetzungen zum Schutz der Umwelt eingesetzt werden soll.

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Der Anlagenbetreiber hat daher im Einzelfall die Möglichkeit, die Zulassungsbehörde, z.B. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage, nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen sind i.S.d. § 10 Absatz 1a S. 2 BImSchG.

Anhang 1 bietet eine Übersicht über die Pflicht zur Erstellung eines AZB in den unterschiedlichen Genehmigungssituationen.

### **2.4 Funktionen des Ausgangszustandsberichts**

#### **2.4.1 „Beweissicherung“**

Ansatzpunkt der späteren Rückführungspflicht ist der Unterschied zwischen dem Zustand, der im AZB beschrieben ist, und dem Zustand bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten (§ 5 Absatz 4 BImSchG). Die Verunreinigung ist durch einen „Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand“ zu ermitteln. § 5 Absatz 4 BImSchG misst damit dem Bericht eine weitreichende Bedeutung für den Vorher-Nachher-Vergleich bei. Daraus ergibt sich auch die Funktion des AZB. Vorrangiges Ziel ist die „Beweissicherung“ der Vorbelastung auf dem Anlagengrundstück.

Zur Dokumentation des Ausgangszustands kann die Untersuchung auf den Zustand des Anlagengrundstücks nach Entfernung der für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigten Bodenbestandteile beschränkt werden. Entscheidend ist gemäß § 5 Absatz 4 BImSchG, welche Veränderung von Boden und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage eingetreten sind. Das kann sich nicht auf Bodenmaterial beziehen, das vor Inbetriebnahme ausgehoben oder abgeschoben worden ist. Allein der Ausgangszustand des danach verbleibenden Bodenmaterials bildet den Maßstab für die Rückführung. Die Untersuchung des zur Durchführung von Baumaßnahmen erforderlichen Bodenabtrags ist für den AZB nicht erforderlich. Untersuchungspflichten des abgetragenen Bodenmaterials nach Abfallrecht bleiben unberührt. Ebenfalls im AZB nicht zu berücksichtigen sind sonstige mögliche nachteilige Veränderungen, wie z. B. Bodenverdichtungen, die typischerweise durch die Anlagenerrichtung eingetreten sein können.

#### **2.4.2 Grundlage für die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG**

Der AZB ist als Grundlage für die gesetzliche Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

### **2.5 Bericht über den Ausgangszustand im Genehmigungsverfahren**

#### **2.5.1 Ausgangszustandsbericht als Teil der Genehmigungsunterlagen**

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG muss der Antragsteller den AZB unter den genannten Voraussetzungen erstellen und mit den Antragsunterlagen vorlegen.

##### **2.5.1.1 Einbringung in die Genehmigung**

Der AZB ist wesentlicher Bestandteil der materiellen Betreiberpflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG und mithin von der Behörde zu prüfen.

Die Behörde hat den AZB auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu prüfen. Der AZB muss geeignet sein, als Grundlage für den Vergleich mit dem Zustand nach Betriebseinstellung nach § 5 Absatz 4 BImSchG und letztlich die Rückführungspflicht dienen zu können.

Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Wenn der Betreiber weitere relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwenden, erzeugen oder freisetzen will, ist jeweils zu klären, inwieweit dies eine wesentliche Änderung des Anlagenbetriebs darstellt, die einer Änderungsgenehmigung und einer Ergänzung des AZB bedarf. Einer Ergänzung des AZB bedarf es nicht, wenn der bereits vorliegende AZB auch in Bezug auf neue relevante gefährliche Stoffe eine ausreichende Beurteilung ermöglicht.

Der AZB und die potentielle Rückführungspflicht sind auch zu berücksichtigen, wenn die Beschaffenheit oder der Betrieb der ursprünglich geplanten Anlage geändert wird. Bei der Erstellung des AZB spielt die Risikobewertung auf der Grundlage der vorliegenden Anlagenplanung eine Rolle. Wenn eine Anlage geändert werden soll (z. B. Tanks mit relevanten gefährlichen Stoffen verlagert werden), und dies immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, können auch Teile des Grundstücks einzubeziehen sein, die ursprünglich auf Grund ihrer Nutzung nicht zu berücksichtigen waren. Derartige Vorgänge können eine Ergänzung des AZB erfordern.

##### **2.5.1.2 Zeitpunkt der Vorlage des AZB**

Art. 22 Absatz 2 IE-RL fordert von dem Betreiber, den AZB zu erstellen und diesen der zuständigen Behörde zu unterbreiten, *„bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird.“* Sowohl der Wortlaut des Art. 22 Absatz 2 IE-RL als auch Sinn und Zweck des AZB erfordern die Vorlage des Berichts spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage.

Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde grundsätzlich nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV auch zulassen, dass Antragsunterlagen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Der AZB lässt die Betreiberpflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, unberührt und ist damit für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht erforderlich. Die Entscheidung darüber, ob der Bericht nachgereicht werden kann, liegt im Ermessen der Behörde. Diese kann die Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt insbesondere dann fordern, wenn sie Anlass zur Annahme hat, dass die Erstellung des Berichtes mit den notwendigen Informationen zum Ausgangszustand später nicht mehr erfolgen kann. Sofern der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG zugelassen wird, sollte über Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass die notwendigen Informationen für den AZB vollständig ermittelt werden können.

Allerdings ist der AZB nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Mit der Aufnahme in den Genehmigungsbescheid wird die gesetzliche Verpflichtung zur Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 BImSchG konkretisiert. Sofern der Bericht nicht spätestens bei Erteilung der Genehmigung vorliegt und von der Behörde gebilligt ist, ist über Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die notwendigen Informationen für den AZB vollständig ermittelt werden können. Im Übrigen dürfen vor Inbetriebnahme der Anlage keine Zulassungen erfolgen, die die Erstellung des AZB vereiteln.

Für die Ermittlung des Ausgangszustands ergeben sich daraus unterschiedliche Konsequenzen, je nachdem, ob die Baumaßnahme Auswirkungen auf die Untersuchungsmöglichkeiten hat oder nicht. So müssen die Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile, die durch die Errichtung der Anlage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden, vor Errichtung der Anlage ermittelt werden (ggf. über Rückstellproben); diejenigen Bodenbestandteile auf dem Anlagengrundstück, die nach Errichtung zugänglich bleiben und auf die Verschmutzungen einwirken können, können hingegen auch nach Errichtung, aber vor Inbetriebnahme der Anlage auf ihren Ausgangszustand untersucht werden.

### **2.5.2 Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid**

Nach § 5 Absatz 4 BImSchG besteht die gesetzliche Pflicht, den Zustand bei einer Stilllegung mit dem AZB zu vergleichen und im Falle erheblicher Boden- oder Grundwasserverschmutzungen diese Verschmutzung zu beseitigen: ggf. kann ein Hinweis auf diese Pflicht im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

In Betracht kommen zudem Regelungen über die Anpassung des AZB bei relevanten Veränderungen der Anlage (z. B. bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage). Für die Erstellung des AZB stellt die jeweilige Anlagenplanung eine zentrale Grundlage dar.

### **3. Ausgangszustandsbericht**

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach Absatz 1 einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit den Unterlagen sind u. a. Daten über die im Betrieb verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe vorzulegen. Sind darunter relevante gefährliche Stoffe, sind diese zu kennzeichnen oder separat aufzulisten. Es ist dann ein AZB zu erstellen. Fallen keine solchen Stoffe an, ist dies in den Antragsunterlagen als Ausschlusskriterium zu vermerken. Ein AZB ist dann nicht erforderlich.

Der AZB für das Anlagengrundstück hat nach § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV folgende Informationen zu enthalten:

- Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
- Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits ausreichende Informationen über den Zustand des Bodens und Grundwassers hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe vorliegen.

Die Abbildung 1 enthält eine Übersicht über die Arbeitsschritte für die Erstellung eines AZB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

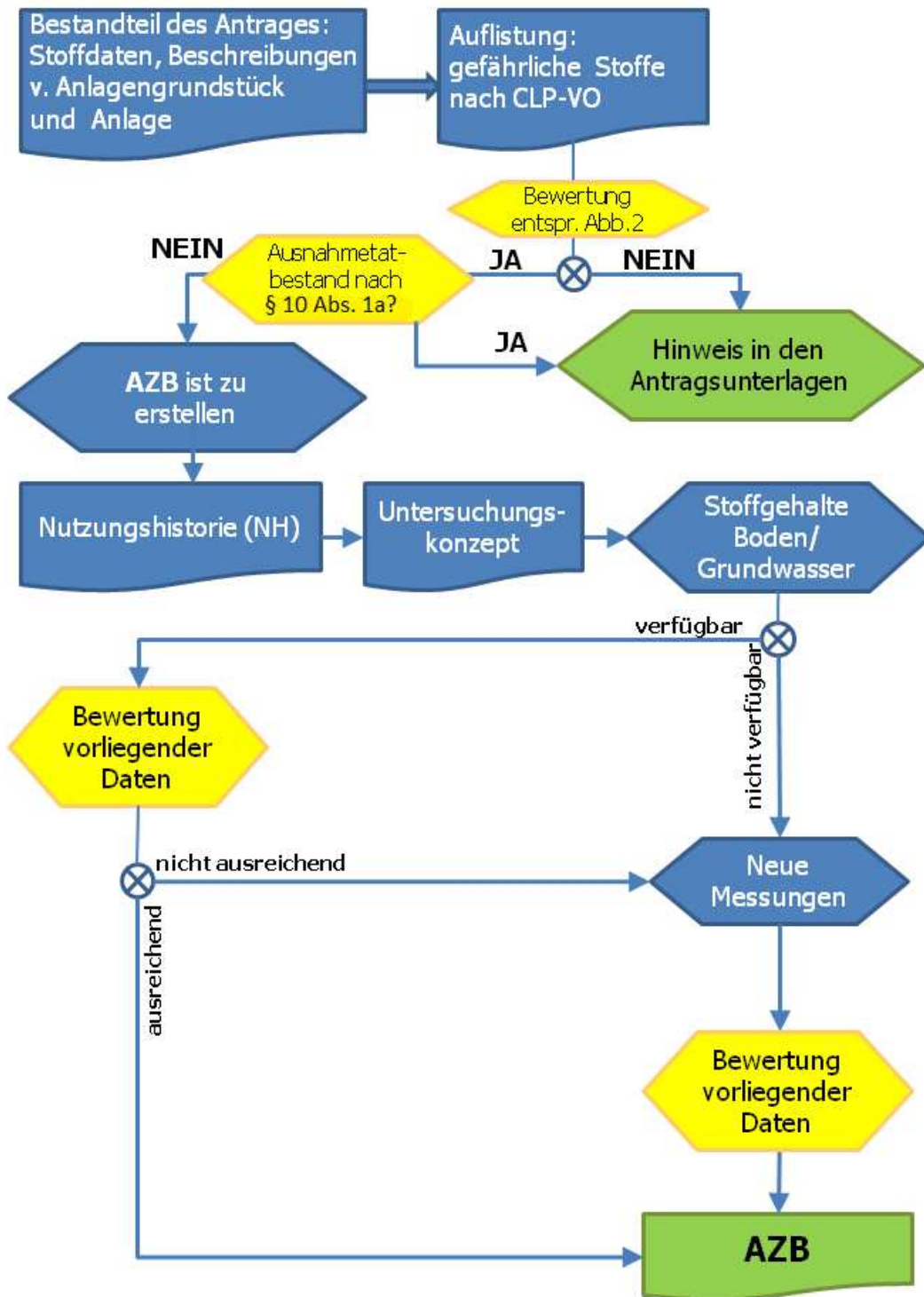

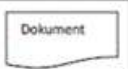


Abbildung 1: Fließschema zur Erstellung des AZB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens



Tabelle 1: Erläuterungen zum Fließschema bzw. zur Prüfungsabfolge

Prozesssymbole		
Symbol	Objekttyp	Erklärung
	Kante	Verbindungsline zwischen Prozessen, Funktionen, Ereignissen oder Informationselementen. Sie verlaufen von einem Quell- zu einem Zielobjekt und können eine Richtung angeben.
	Konnektor	Nur einer der Prozesswege kann beschriftet werden
	Ereignis	Ereignis bzw. Zustand, in dem sich der Prozess befindet, der den weiteren Ablauf einer oder mehrerer Aktivitäten steuert oder beeinflusst. Ereignisse sind Ergebnisse von Funktionen und können wiederum andere Funktionen auslösen.
	Dokument	Beliebig geartete Information (z.B. Schreiben, Berichte), die zur Ausführung einer Funktion benötigt wird.

### 3.1 Kriterien zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe oder Gemische

Die Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische ist für die Erstellung eines AZB ein wesentlicher Prüfungsschritt.

#### 3.1.1 Gefährliche Stoffe oder Gemische

Der Begriff „gefährliche Stoffe“ wird durch § 3 Absatz 9 BImSchG definiert: „Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist“ (CLP-Verordnung). Das bedeutet, dass gefährliche Stoffe nur solche sein können, die unter die o. g. CLP-Verordnung fallen.

Nähere Informationen zur Umweltrelevanz der zu verwendenden Stoffe können den Sicherheitsdatenblättern entnommen werden.

#### 3.1.2 Prüfung der Relevanz

In § 3 Absatz 10 BImSchG werden relevante gefährliche Stoffe definiert als „Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

Somit konzentriert sich die Prüfung der Relevanz auf zwei Kriterien:

- die grundsätzliche Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen zu können und
- die Menge.

Die Abbildung 2 fasst die Prüfungsschritte zur Bestimmung von relevanten gefährlichen Stoffen oder Gemischen zusammen:

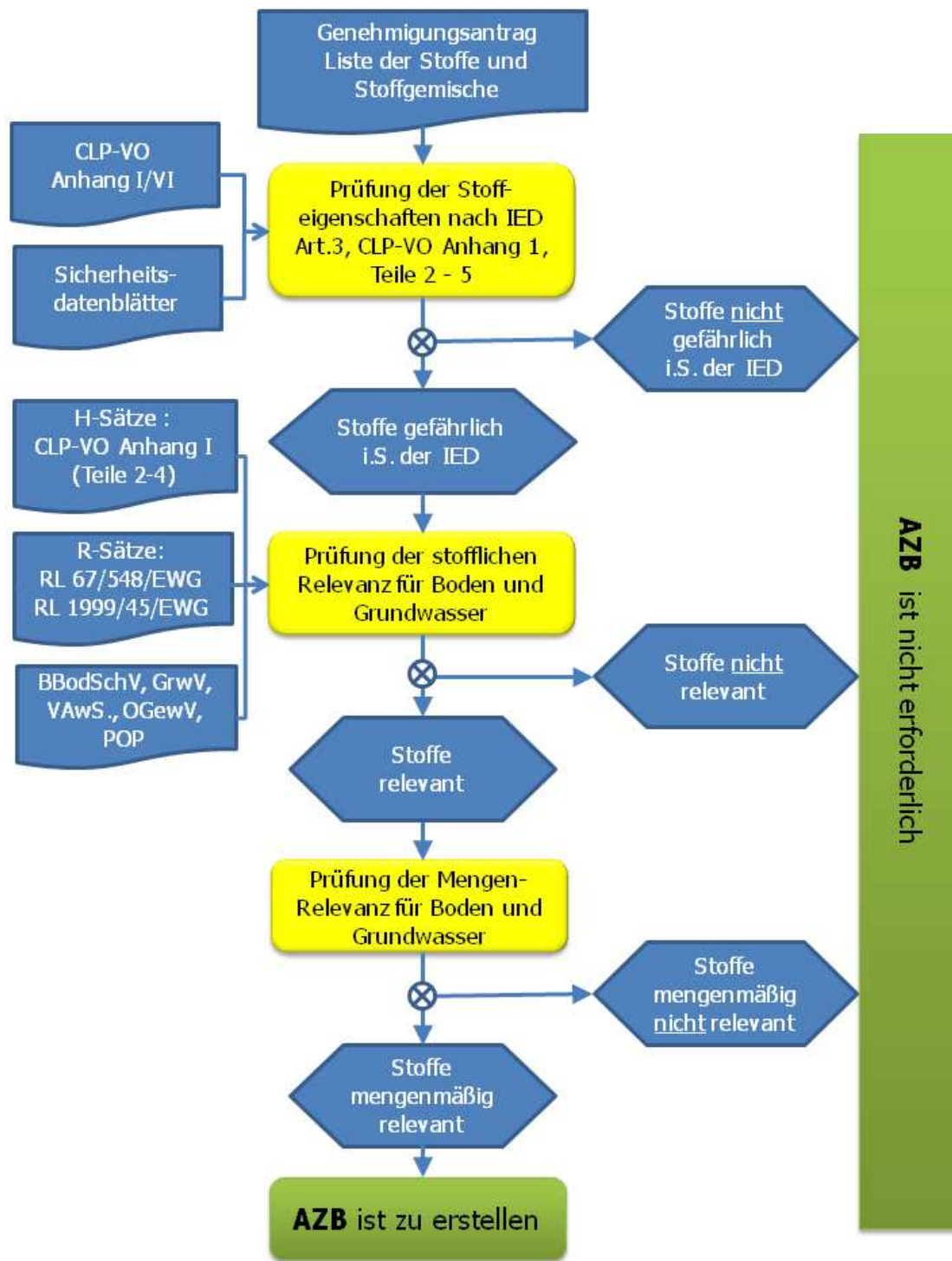


Abbildung 2: Fließschema zur Prüfung von Stoffen und Stoffgemischen (Legende s. Tabelle 1)

### **3.1.2.1 Substanzen, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können (stoffliche Relevanz)**

Relevant können nur solche gefährlichen Stoffe sein, die in der Lage sind, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorzurufen. Hieran fehlt es bei gefährlichen Stoffen, die ausschließlich die Luft verunreinigen. Der Bericht sollte daher auf die gefährlichen Stoffe beschränkt werden, die nach Menge und Gefährlichkeit hinsichtlich Toxizität, Wassergefährdung, Handhabung in der Anlage u. a. geeignet sind, eine Boden- und Grundwasserverschmutzung zu erzeugen.

Zur Beurteilung, ob eine Substanz in der Lage ist, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorzurufen, sind die Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung Anhang I, Teile 2 - 5 zu prüfen - entsprechend der dort aufgeführten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren. Für die stoffliche Relevanz sind alle H-Sätze der Teile 3 (Gesundheitsgefahren) und 4 (Umweltgefahren) maßgeblich (siehe Anhang 2). Die H-Sätze des Teils 2, der die physikalischen Gefahren der Stoffe (explosive, oxidierende Stoffe und weitere) beschreibt, werden für sich genommen als untergeordnet angesehen, da sie im Wesentlichen sicherheitstechnische Aspekte abbilden. Sie werden jedoch bedeutsam, wenn gleichzeitig Gefahren für Gesundheit oder Umwelt in den weiteren H-Sätzen genannt sind. Die in Teil 5 (zusätzliche EU-Gefahrenklasse) genannten Gefahren der Ozonschichtschädigung werden nicht als relevant für Boden- und Grundwasserverunreinigungen angesehen. Für Gemische / Zubereitungen gilt weiterhin noch bis 31.05.2015 die Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999. Die R-Sätze (Risiko-Sätze) bezeichnen gleichermaßen die besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (z. B. R23: „Giftig beim Einatmen“). Ferner sind die in den gesetzlich geregelten Stofflisten (z. B. BBodSchV, VwVwS<sup>1</sup>, GrwV, OGewV etc.) genannten Stoffe heranzuziehen, sofern sie die Eigenschaften nach CLP-Verordnung erfüllen.

Im Hinblick auf die Bodenrelevanz ist die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der in § 2 Absatz 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen (hier: natürliche Funktionen und Nutzungsfunktionen) entscheidend. Für die Böden sind u. a. die Vorsorgewerte in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV und „Schadstoffe ... mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden und toxischen Eigenschaften“ (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BBodSchV) relevant. Die nach Wirkungspfaden in Anhang 2 Nr. 1 bis 3 BBodSchV differenzierten Prüf- oder Maßnahmenwerte erfassen nur sehr begrenzt das bei heutigen oder zukünftigen Anlagen eingesetzte Stoffspektrum (vgl. LABO 2011).

Die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)<sup>1</sup> bzw. die sich im Entwurf befindliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verknüpfen Gefahrensätze mit einer Wassergefährdungsklasse. Die wasserrelevanten Stoffe und Gemische sind grundsätzlich auch bodenrelevant. Es empfiehlt sich daher, die Stoffe zunächst auf ihre wassergefährdende Eigenschaft hin zu betrachten. Bei Vorliegen wassergefährdender Eigenschaften ist bereits die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG gegeben. Sofern ein Stoff keine wassergefährdenden Eigen-

---

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz. 142a vom 30.07.2005) (VwVwS)

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

schaften besitzt, ist zusätzlich eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf die Bodenrelevanz erforderlich (vgl. Anhang 3, Entscheidungshilfe Relevanzprüfung). Neben den grundwasserrelevanten Stoffen und Gemischen sind diejenigen bodenrelevant, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Pflanze, Tiere) gefährden bzw. schädigen können.

Anhang 2 enthält eine Aufstellung der aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes relevanten Gefahrensätze (Beschreibungen der Gefährdungen, die von den chemischen Stoffen oder Gemischen ausgehen).

Bei Stoffen, für die eine Relevanz festgelegt worden ist, sind zusätzlich bekannte Metaboliten in den Ausgangszustandsbericht aufzunehmen, sofern sie ihrer Art nach eine Boden- oder Grundwasserverschmutzung verursachen können.

### **3.1.2.2 Prüfung der Mengenrelevanz**

Stoffe, die nur in kleinstmengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können. Ab welcher Mengenschwelle ein Stoff das Kriterium der Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG erfüllt, ist abhängig von den Eigenschaften des Stoffes, insbesondere seiner Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Zur Bestimmung der Mengenrelevanz kann folgendes Konzept (s. auch Anhang 3) verwendet werden:

Relevanz in Bezug auf die Menge kann sich sowohl aus Durchsatz (Masse pro Zeit) als auch der Lagerungskapazität (Volumen) ergeben. Es können daher beide Kriterien verwendet werden.

#### Boden – Grundwasser

Im Hinblick auf den Verschmutzungspfad Boden – Grundwasser ist zunächst als geeignetes und abschließendes Kriterium zur Auswahl der relevanten gefährlichen Stoffe die Wassergefährdungsklasse (WGK) eines jeden Stoffs oder Stoffgemisch anzusehen.

Die WGK beschreibt nach § 62 Absatz 3 WHG die Gefährlichkeit derjenigen Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Zudem werden genau für den Umgang mit diesen Stoffen technische und organisatorische Anforderungen festgelegt, damit eine Gefährdung für Gewässer nicht zu besorgen ist. Mit der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz. 142a vom 30.07.2005) (VwVwS) bzw. zukünftig der sich im Entwurf befindlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (AwSV) ist ein eindeutiges Vorgehen zur Bestimmung der WGK anhand der R- (bzw. H-Sätze) für Stoffe beschrieben, das die Anforderungen zur Bewertung der Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 9 BImSchG erfüllt. Für Gemische ist über eine entsprechende Mischungsregel eine Ermittlung der WGK möglich.

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

Mithin kann eine Prüfung der Stoffrelevanz nach Grundwasserverordnung und Oberflächengewässerverordnung entfallen, sofern die betroffenen Stoffe bzw. Stoffgemische in der WGK-Stoffliste enthalten sind.

Bei der Prüfung der Mengenrelevanz sollten Abstufungen bezogen auf die WGK vorgenommen werden, d.h. je höher die WGK eines Stoffes, desto geringer ist die relevante Menge, die einen AZB auslöst. Die in Anhang 3 aufgeführten Schwellenwerte können als Anhaltspunkte herangezogen werden.

Relevant ist demnach ein Stoff, wenn seine Merkmale einer der drei WGK zugeordnet sind und wenn der für diese WGK maßgebende Durchsatz oder die maßgebende Lagerungskapazität überschritten wird. Das Verhalten des Stoffes in Boden und Grundwasser (z.B. Persistenz) kann in die Betrachtung einbezogen werden.

### Boden - Mensch

Im Hinblick auf den Verschmutzungspfad Boden – Mensch ist zu betrachten, welche mit der WGK nicht erfassten Gefahrenmerkmale gemäß CLP-Verordnung bei der Stoffauswahl von Bedeutung sind (s. Anhang 2).

Sofern ein Stoff seiner Art nach ausschließlich bodenrelevant ist, ist die Mengenrelevanz im Einzelfall zu beurteilen.

Bodenrelevant im Sinne der vorstehenden Absätze sind u.a. die Gefahrenhinweise H 314, H 330, H 331, H 332, H 362.

### **3.2 Räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstücks**

Die Abgrenzung des Anlagengrundstücks basiert auf der Abgrenzung der genehmigungsbedürftigen Anlage. Die Abgrenzung der Anlage, die den Verfahrensgegenstand darstellt, gehört zu den zentralen Fragen, die zu Beginn eines Genehmigungsverfahrens zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu klären sind. Maßgeblich sind die technisch-funktionale Verknüpfung zwischen Anlagenteilen und die Typenbildung, die der Anhang zur 4. BImSchV enthält. Gemäß § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV können ggf. mehrere Teile einer Anlage, die jeweils für sich genehmigungsbedürftig wären, den Gegenstand eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens bilden.

Das Anlagengrundstück umfasst die Flächen, auf denen sich die Hauptanlage und die Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlage befinden, sowie weitere Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden. Wesentlich ist somit die Verknüpfung von Flächen mit der genehmigungsbedürftigen Anlage durch die zweckgerichtete Nutzung zu einer „funktionellen Einheit“. Das Anlagengrundstück ist vom zivilrechtlichen Grundstück, auf dem sich ein Betrieb befindet, zu unterscheiden und mit diesem nicht zwangsläufig deckungsgleich.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG ist ein AZB für das Anlagengrundstück zu erstellen, „wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagen-

grundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist“. § 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV stellt klar, dass der AZB „für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.“ Teilflächen, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung besteht, sind daher im AZB nicht mit zu betrachten. Hierbei kann es sich etwa um Flächen unter Verwaltungsgebäuden oder Wegen, Grün- oder Freiflächen handeln.

Eine Aufteilung eines Anlagengrundstücks kommt dann in Betracht, wenn auf diesem mehrere gemäß IE-RL genehmigungsbedürftige Anlagentypen bestehen, errichtet oder geändert werden sollen. Hierbei kann es - abhängig von den örtlichen Verhältnissen, den Anlagentypen und den verwendeten Stoffen - sachgerecht sein, das Gelände einzelner Teilanlagen jeweils für sich zu betrachten. Im Ergebnis kann dies zu unterschiedlichen Inhalten des AZB bezüglich der verschiedenen Teilanlagen-Grundstücke oder zur Beschränkung auf einzelne Teilanlagen führen.

Falls die Ausnahme von der Pflicht, einen AZB zu erstellen, zum Tragen kommt, bezieht sie sich nur auf diejenigen Flächen, die sich unter den vorhandenen baulichen Schutzmaßnahmen auf dem Boden befinden und für die nachweislich eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Soweit die gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengrundstück auch außerhalb dieser Flächen gehandhabt oder befördert werden - z. B. auf Verkehrswegen oder in oberirdischen Rohrleitungen - ist das Anlagengrundstück außerhalb der gesicherten Flächen Gegenstand des AZB.

### **3.3 Nutzungsinformationen über das Anlagengrundstück**

#### **3.3.1 Derzeitige Nutzung**

Informationen über die derzeitige Nutzung eines Geländes müssen dem Antragsteller vorliegen. Es empfiehlt sich neben einer verbalen Beschreibung auch eine Fotodokumentation anzulegen.

#### **3.3.2 Frühere Nutzung**

Der AZB muss Informationen enthalten über die derzeitige Nutzung und „falls verfügbar“ über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks.

Während die Beibringung der Informationen über die derzeitige Nutzung zwingend ist, kann der Anlagenbetreiber von der Beibringungspflicht bezüglich der Informationen über die frühere Nutzung befreit sein, wenn diese nicht verfügbar sind.

Informationen enthalten u. a. auch bestehende Sanierungsverträge, Standortverträge oder behördliche Anordnungen (s. auch Kap. 4.3.1).

Hinweise auf das Spektrum von charakteristischen Verunreinigungen in Bezug auf bestimmte frühere Nutzungen finden sich in DIN 19731 Bodenbeschaffenheit, wie z. B. altlastenverdächtige Nutzungen, branchentypische Kontaminationsprofile, Überschwemmungsflächen und historischer Bergbau. Falls Hinweise auf altlastverdächtige Flächen

oder Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen bestehen, kann dies Handlungspflichten nach BBodSchG auslösen, unabhängig von der geplanten Neunutzung und dem zukünftigen Einsatz von relevanten gefährlichen Stoffen nach Immissionschutzrecht. Der zukünftige Betreiber sollte schon aus Eigeninteresse an einer umfassenden Aufklärung der Nutzungshistorie interessiert sein.

### **3.3.3 Auslegung des Begriffs „verfügbar“**

Der Begriff „verfügbar“ wird nicht näher legal definiert. Er dürfte so auszulegen sein, dass als „verfügbar“ anzusehen ist, was für den Anlagenbetreiber mit zumutbaren Mitteln und Aufwand erreichbar ist. „Verfügbar“ dürften zunächst Informationen sein, die beim Anlagenbetreiber selbst vorliegen (z. B. aus Sanierungsanordnungen, Bauunterlagen, Baugrunduntersuchungen, Grundstücksverträgen, Überwachungsprotokollen etc.). Der weitere Beibringungs- bzw. (mögliche) Rechercheaufwand kann jedoch nicht pauschal festgelegt werden. Vielmehr ist nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen, ob sich Anhaltspunkte ergeben, dass z. B. nach bzw. in Unterlagen recherchiert werden muss, die bei Behörden (z. B. Bebauungspläne, Genehmigungsunterlagen, Schichtenverzeichnisse, Altlastenkataster, Erkenntnisse aus Maßnahmen nach § 9 BBodSchG, Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Grundbuch-, Gewerberegister- und Handelsregisterauszüge), ehemaligen Grundstückseigentümern, Anlagenbetreibern, Nachbarn etc. vorliegen (könnten).

Erkenntnisse aus solchen Informationen haben den Vorteil für den Anlagenbetreiber, dass sich durch deren Nutzung der Untersuchungsumfang reduzieren kann.

Die Reichweite der Beibringungspflicht des Anlagenbetreibers wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt. Daher sind i. d. R. nur solche Informationen beizubringen, die in einem angemessenen Verhältnis von Aufwand und Erkenntnisgewinn stehen.

### **3.3.4 Empfehlung zum Vorgehen**

Es empfiehlt sich, dass Anlagenbetreiber gemeinsam mit der zuständigen Behörde frühzeitig den Informationsstand erörtern, um beizubringende verfügbare Informationen zu definieren. Die Behörde soll den Anlagenbetreiber mit den über die bei ihr vorhandenen Informationen über das Anlagengrundstück unterstützen. Insbesondere da der Anlagenbetreiber in diesem Zusammenhang ggf. mögliche Ansprüche auf Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheits- und dem Umweltinformationsgesetz bzw. den entsprechenden Landesgesetzen haben könnte. Diese Regelungen können ggf. auch einen Auskunftsanspruch gegenüber der Genehmigungsbehörde selbst und / oder der Bodenschutzbehörde (bzw. der das Altlastenkataster führenden Behörde) begründen.

## **3.4 Untersuchungskonzept**

Es empfiehlt sich, dass der Antragsteller zunächst in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde auf Grundlage der vorliegenden Informationen zu Vornutzungen des Anlagengrundstücks und unter Berücksichtigung der geplanten Anlage sowie bestehender Regelungen (Sanierungsvertrag, Anordnungen etc.) den Bedarf an Untersuchungsergebnissen

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

ermittelt, mit denen der Ausgangszustand hinreichend beschrieben werden kann. Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen sind in Form eines Untersuchungskonzeptes festzulegen, um die notwendigen Untersuchungen des Bodens und Grundwassers soweit erforderlich durchführen zu können.

Im zweiten Schritt sind die bereits vorliegenden Messergebnisse über relevante gefährliche Stoffe mit dem oben bestimmten Bedarf abzugleichen (vgl. Abbildung 1).

Vorhandene Daten können berücksichtigt werden, sofern sie den Zustand zum Zeitpunkt der Berichtserstellung widerspiegeln. In Betracht können hierfür auch Messergebnisse und Analysedaten aus einem dauerhaften boden- bzw. grundwasserbezogenen Monitoring kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die betreffenden Konzentrations- und / oder Frachtangaben die Aktualität bzw. Kontinuität der Messergebnisse (auch i. S. einer Trendbestimmung) gegeben ist und die Anforderungen an eine qualifizierte Probennahme und Analytik erfüllt sind. Vorhandene Grundwasser-Messwerte außerhalb des Anlagengrundstückes können Verwendung finden, wenn eine eindeutige hydrogeologische Situation Schlussfolgerungen über den Grundwasserzustand auf dem Anlagengrundstück zulässt und dies nachvollziehbar (z. B. durch eine qualifizierte Zustrom- / Abstrombetrachtung) begründet wird.

Auf dieser Basis stimmen der Antragsteller bzw. sein beauftragter Gutachter und die zuständige Behörde das Untersuchungskonzept ab. Dieses sollte zugleich geeignet sein, auch für die Feststellung etwaiger erheblicher Verschmutzungen bei der späteren Betriebseinstellung Anwendung zu finden. Die methodische Herangehensweise sollte bei der Erstellung des AZB und bei den Untersuchungen zum Zeitpunkt der Stilllegung übereinstimmen und sich so weit wie möglich an der etablierten und bewährten Methodik von Boden- und Grundwasseruntersuchungen nach dem Bodenschutzrecht orientieren und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Für neue Untersuchungen sind die Hinweise des Kap. 3.6 zu berücksichtigen. Die speziellen Anforderungen an das Untersuchungskonzept in Abhängigkeit von der jeweiligen Vornutzung des Anlagengrundstückes werden in Kap. 4 dargestellt.

### **3.4.1 Berücksichtigung von Abbau- und Umwandlungsprodukten**

Die Untersuchungen zum AZB werden grundsätzlich solche Stoffe berücksichtigen, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Abbau- und Umwandlungsprodukte, die erst nach der Freisetzung in die Umwelt bzw. außerhalb der Anlage entstehen, sollen berücksichtigt werden, insbesondere bekannte Metaboliten. Denn die Rückführungspflicht gilt für alle Verunreinigungen, die auf die relevanten gefährlichen Stoffe zurückzuführen sind. Insoweit ist es sinnvoll, auch zu diesen den Ausgangszustand zu kennen (vgl. BT-Drs. 17/10486, S. 39).



### **3.4.2 Messung von Summen- und Leitparametern**

Summen-<sup>2</sup> und Leitparameter<sup>3</sup> sind Instrumente, die im Rahmen des Monitorings bzw. der Überwachung von Betrieben verbreitet genutzt werden. Im Rahmen des AZB soll zur „Beweissicherung“ des Ausgangszustandes der Stoffgehalt ermittelt werden. Dabei kann es sich um eine Vielzahl an Stoffen bzw. Gemischen handeln, die zu berücksichtigen sind. Bei der Anwendung von Summen- und Leitparametern im Rahmen des AZB ist darauf zu achten, dass sie eine ausreichende „Beweissicherungsfunktion“ erfüllen. Im Falle von Leitparametern ist nachvollziehbar und plausibel im AZB darzustellen, welche Stoffe bzw. Stoffgruppen in geeigneter Weise repräsentiert werden sollen. Dabei sind insbesondere die Eigenschaften hinsichtlich Toxikologie und Anreicherungsfähigkeit in Boden und Grundwasser zu berücksichtigen. Für die Rückführungspflicht hat die Behörde darauf zu achten, dass alle durch den Leitparameter repräsentierten Stoffe bzw. Stoffgruppen umfasst sind und ggf. insgesamt zurückzuführen sind. Stoffe bzw. Stoffgruppen, die nicht durch Leitparameter repräsentiert werden, sind zu messen.

Bei der Erstellung des Endzustandsberichtes sind Leitparameter im Rahmen eines stufigen Vorgehens zur Ermittlung einer erheblichen Belastung geeignet.

Die Nutzung von Summenparametern ist dagegen grundsätzlich auch für den AZB geeignet. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Bildung der Summenparameter nachvollziehbar dokumentiert wird, damit eine Vergleichbarkeit mit dem Endzustandsbericht gewährleistet wird.

### **3.5 Stoffgehalte Boden / Grundwasser**

Die im Genehmigungsantrag aufgelisteten relevanten gefährlichen Stoffe sind dahingehend zu überprüfen, ob ggf. bereits eine Eingrenzung dieser Stoffe und Gemische hinsichtlich ihrer Relevanz für eine Gefährdung in Boden und Grundwasser bzw. geringer Mengen vorgenommen und diese nachvollziehbar begründet wurde (vgl. Kap. 3.1).

Damit die Genehmigungsbehörde die vom Antragsteller vorgelegten Messergebnisse und Analysedaten für Boden und / oder Grundwasser prüfen kann, sind regelmäßig die nachfolgenden Informationen erforderlich:

- Angaben zur Messstelle (Koordinaten, Ausbau, Uhrzeit und Dauer der Probennahme etc.)
- Art der Probennahme
- Bestimmung der Vorortparameter
- Besonderheiten bei der Probennahme
- Angaben zu Probennehmer und durchführendem Labor

---

<sup>2</sup> Summenparameter = Messgröße, welche Stoffe zusammenfasst, die durch gemeinsame Eigenschaften gekennzeichnet sind.

<sup>3</sup> Leitparameter = Bestimmung eines Einzelstoffes als repräsentative Substanz für die betreffende Stoffklasse.

- Messverfahren/Analytik und Nachweisgrenzen
- Messergebnisse

### **3.6 Untersuchungsumfang bei neuen Messungen**

Nur bei unvollständiger oder unzureichender Datenlage sind zur Beschreibung des Ausgangszustandes neue Untersuchungen und Messungen in Boden und Grundwasser durchzuführen. Neue Untersuchungen können beispielsweise in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Die vorliegenden Parameter sind nicht oder nur zum Teil identisch mit den relevanten gefährlichen Stoffen des Genehmigungsantrages.
- Die Probennahme der vorgelegten Parameter eignet sich nicht, den Zustand eines Bodens hinreichend genau und wiederholbar zu beschreiben, da sie auf ein anderes Untersuchungsziel abgestimmt war, z. B. Abfalleinstufung, Baugrundbewertung.
- Die Lage der Probennahmepunkte ist nicht geeignet, den tatsächlichen Ausgangszustand zu erfassen.
- Probennahme und Messungen liegen so lange zurück, dass die Ergebnisse nicht mehr geeignet sind, einen aktuellen Ausgangszustand zu beschreiben (auch abhängig von den chemisch-physikalischen Eigenschaften, z. B. leichtflüchtiger Stoffe).

Zerstörende Beprobungen sind zu vermeiden (vgl. Kap. 2.3 und Begründung zu § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG, BT-Drs. 17/11394, S. 19). Zu prüfen ist dann, ob und in welchem Umfang andere Probennahmeverfahren (z. B. Schrägbohrungen, Untersuchung angrenzender Flächen) genutzt werden können oder sonstige Erkenntnismöglichkeiten bestehen, soweit nicht im Einzelfall nach Kap. 2.3 eine Pflicht zur Vorlage eines AZB entfällt. Die Gründe, warum im Einzelfall von Probennahmen und Messungen abgesehen wurde, sind dann nachvollziehbar im AZB darzulegen. Wenn für Teilflächen auf Probennahmen und Messungen verzichtet wird, sollen zur Beschreibung des Ausgangszustands ersatzweise Hintergrundwerte oder die Bestimmungsgrenze der Parameter als „Beweissicherungskonzentration“ herangezogen werden, wenn keine Hinweise auf Vorbelastungen bestehen. Ggf. kann auch über eine Referenzfläche auf dem Anlagengrundstück auf die nicht untersuchte Fläche rückgeschlossen werden. Dies ist nachvollziehbar im AZB darzustellen.

Der Hintergrundgehalt ist gemäß § 2 Absatz 9 BBodSchV definiert als „Schadstoffgehalt eines Bodens, der sich aus dem geogenen (natürlichen) Grundgehalt eines Bodens und der ubiquitären Stoffverteilung als Folge diffuser Einträge in den Boden zusammensetzt“. Als „Beweissicherungskonzentration“ ist das 90er-Perzentil zu übernehmen<sup>4</sup>. Hintergrundwerte können unter den vorstehend genannten Voraussetzungen angewandt werden (vgl. z. B. LABO 2003). Falls für einen Parameter keine Hintergrundwerte vorliegen, kann im AZB nur die Bestimmungsgrenze als „Beweissicherungskonzentration“

---

<sup>4</sup> Das 90er-Perzentil gewährleistet, dass der Fehler, eine normale Probe als anormal anzusehen, kleiner als 10% ist.

angegeben werden.

Die Bestimmungsgrenze ist die kleinste Konzentration eines Analyten, die quantitativ mit einer festgelegten Präzision bestimmt werden kann. Erst oberhalb der Bestimmungsgrenze werden quantitative Analysenergebnisse angegeben.

Für den Fall, dass beispielsweise wegen der Neuartigkeit von Stoffen und Gemischen noch keine geeigneten Verfahren und Bewertungsmaßstäbe vorliegen, müssen Behelfskriterien zur Anwendung kommen. Dabei sind u. a. folgende Fragestellungen zu beachten:

- Gibt es andere, verwertbare Informationen zur behelfsweisen Festlegung von entsprechenden Werteniveaus und wurde bei verwendeten Referenzwerten oder analytischen Nachweisgrenzen ein angemessenes Verhältnis zu bekannten oder in der „unbelasteten“ Umgebung bekannten oder gemessenen regionalen Hintergrundwerten herangezogen?
- Ist eine andere Pauschalierung der Bewertungsmaßstäbe möglich oder muss man sich ggf. mit den analytischen Nachweisgrenzen der Einzelsubstanzen behelfen?
- Ist die medienbezogene Probennahme und -aufbereitung von Stoffen und Gemischen überhaupt geeignet, die analytischen Nachweisverfahren der Einzelsubstanzen unverfälscht zu ermöglichen oder sind alternative Verfahren erforderlich?
- Erfolgt die Nachweisführung der Stoffe in Analogie zu einer Stoffgruppe vergleichbarer Eigenschaften oder sogenannten Indikatorstoffen, so sind die Kriterien der Auswahl und des Nachweises zu begründen.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung wird grundsätzlich auf die Arbeitshilfe Qualitätssicherung verwiesen (LABO 2002). Für folgende Bereiche ist eine analoge Anwendung für den AZB sinnvoll:

- Probennahme (Kap. 2; zusätzlich Ad-hoc-AG Boden 2009)
- Probenbehandlung (Kap.3) und
- Untersuchung (Kap. 4).

### 3.7 Bewertung der Daten

Auf Basis des vorgenannten Untersuchungskonzeptes hat der Antragsteller mit den Boden- und Grundwasserdaten eine Beurteilung der Daten, die er verwenden will, vorzulegen. Zur Bewertung der verwendeten Probennahme- und Analysenverfahren sind der Stand der Technik und die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen (z. B. Anhang 1 BBodSchV) bzw. der Fachmodule, Wasser, Boden und Altlasten der jeweiligen Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaften und die Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenuntersuchungen beim BMU heranzuziehen. Darüber hinaus ist insbesondere sicher zu stellen, dass die vorgelegten Daten

- den branchentypischen Kontext des Anlagengrundstückes bzw. dessen Vornutzung ausreichend repräsentieren,

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

- eine quantitative und qualitative Aussage zu allen relevanten gefährlichen Stoffen bieten,
- mit Verfahren der Probennahme und Probenaufbereitung nach dem Stand der Technik ermittelt wurden und
- mittels geeigneter und validierter Analyseverfahren ermittelt wurden, die durch akkreditierte Untersuchungsstellen vorgenommen wurden sowie

die verwendete Probennahmestrategie den zukünftigen standort-, branchen- und anlagentypischen Gegebenheiten Rechnung trägt (z. B. Abstand bzw. Raster der Probennahmepunkte; differenzierte Berücksichtigung der Punkte, an denen die relevanten gefährlichen Stoffe in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen können und / oder Handhabungsverluste nicht grundsätzlich auszuschließen sind).

Fehlen qualifizierte Daten, sind diese nachzufordern. Bei Unstimmigkeiten bzw. sich widersprechenden Ergebnissen, sind diese mit dem Antragsteller zu klären.

### **3.8 Qualitätssicherung**

#### **3.8.1 Sachverständige**

Bei der Erstellung eines AZB liegt die ausreichende und ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung und Bewertung im Verantwortungsbereich des Betreibers bzw. Antragsstellers. Der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kommt dabei große Bedeutung zu, ein standardisiertes Vorgehen ist daher nur begrenzt möglich und spezieller Sachverstand erforderlich.

Bei der neu eingeführten Verpflichtung zur Ermittlung und Darstellung des Ausgangszustands von Boden und Grundwasser handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe für den Antragsteller. Der Ausgangszustandsbericht ist notwendiger Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Fehlende Sachkunde bei der Ermittlung und Darstellung des Ausgangszustands kann in vielen Fällen zu einer verzögerten Vorlage eines für die Genehmigungsbehörde akzeptablen Berichts und damit zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren führen. Daher soll der Antragsteller auf die freiwillige Möglichkeit der Erstellung des AZB durch einen Sachverständigen hingewiesen werden. Eine Anerkennung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG (Sachgebiete 2 bis 4) ist als Beleg für die Sachkunde zur Erstellung eines AZB sinnvoll. Alternativ genügt der Fachkundenachweis, der zumindest eine fachspezifische Ausbildung, eine ausreichende praktische Erfahrung sowie den Nachweis einer regelmäßigen Weiterbildung erfordert.

Auf Grund des breiten Spektrums von Stoffen und Gemischen, deren Neuartigkeit sowie möglicherweise zurzeit fehlender Bestimmungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe, kann ein Hinzuziehen von Spezialisten (Chemiker, Toxikologen, o. ä.) erforderlich werden.

#### **3.8.2 Untersuchung**

Der Untersuchungsumfang, die Probennahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung müssen sich an den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung branchentypischer Verhältnisse orientieren. Die Festlegung der Probennahmepunkte ist abhängig von der Vornutzung. Hinweise zur Probennahmestrategie und zum Vorgehen sind im Kapitel 4 dargestellt. Sofern auf Grund

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

der Neuartigkeit von Stoffen und Gemischen noch keine geeigneten Verfahren und Bewertungsmaßstäbe vorliegen, sind Behelfskriterien heranzuziehen. Im AZB sind Vorgehen und Bewertung stets begründet und nachvollziehbar darzustellen. Zudem sind Aussagen zur Validität des gewählten Ansatzes zu treffen.

Sofern der Neubau von Messstellen notwendig wird, ist dieser im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Bei Grundwassermessstellen sind hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Anforderungen, wie z. B. in DVGW Regelwerk W 121, Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen, sowie schadstoffspezifische Aspekte zu beachten. Die Errichtung von Messstellen darf nur durch zugelassene Fachfirmen erfolgen.

Durchgeführte Untersuchungen sowie die Probennahme sind sorgfältig und reproduzierbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AZB beizufügen. Zwingend erforderlich sind hierbei die Probennahmeprotokolle sowie eine präzise Darstellung von Untersuchungspunkten und Probennahmestellen in einem maßstäblichen Lage- sowie Übersichtsplan sowie ein Schichtenverzeichnis der Bohrung / Sondierungen und ein Ausbauplan der Messstelle. Skizzen sind nicht ausreichend.

Das gewählte Analyseverfahren ist zu dokumentieren. Daher ist die Analytik zwingend durch ein akkreditiertes Analyselabor durchzuführen. Sofern für einen Stoff oder eine Stoffgruppe noch keine Akkreditierung möglich ist oder keine Standardverfahren zur Verfügung stehen, sind das Verfahren detailliert und reproduzierbar zu beschreiben und Aussagen zur Validität zu treffen.

Sofern bereits im Vorfeld der Verdacht auf Kontaminationen mit potenziell gesundheitsschädlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen besteht oder im Zuge der laufenden Untersuchungen entsprechende Hinweise auftreten, sind geeignete Maßnahmen zum Arbeitsschutz (vgl. BG Bau 2006) zu ergreifen.

### **4. Vorgehen bei unterschiedlicher Vornutzung**

Die Vorgehensweise zur Erstellung eines AZB unterscheidet sich nach der Vornutzung des Anlagengrundstücks. Anlagengrundstücke, für die ein AZB zu erarbeiten ist, sind zunächst danach zu unterscheiden, ob

- der Betrieb auf einer Fläche ohne bauliche oder gewerbliche bzw. industrielle Vornutzung errichtet werden soll (vgl. Kap. 4.2)  
oder
- auf dem vorgesehenen Anlagengrundstück bereits eine bauliche oder gewerbliche bzw. industrielle Vornutzung erfolgte (vgl. Kap. 4.3).

Die Charakteristik liegt in der Art der Vornutzung des Geländes, wobei es unerheblich ist, ob immissionsschutzrechtliche Neu- oder Änderungsgenehmigungen beantragt werden. Vielfältige Vornutzungen, auch über längere Zeiträume, sind nicht selten. Meistens ist Infrastruktur vorhanden und es existieren Oberflächenbefestigungen, Anlagen, Anlagenteile bzw. Betriebsgebäude. Für die Erstellung des AZB sind diese Besonderheiten zu berücksichtigen. Wenn auf vorgemutetem Gelände aus anderen Gründen bereits Untersuchungsstrategien festgelegt sind (z. B. behördliche Anordnungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen), sind diese vorrangig zu nutzen, soweit sie zur Erlangung der für den AZB

notwendigen Informationen geeignet sind (s. u. Kap. 4.3.1).

### **4.1 Grundsätze**

Der AZB ist ein speziell auf das Anlagengrundstück, den vorgesehenen Anlagenbetrieb und die in der Anlage verwendeten Stoffe bezogener Bericht. Die für die Erstellung eines AZB auf dem Anlagengrundstück notwendig durchzuführenden Untersuchungen an Boden und Grundwasser sind i. d. R. in einem Schritt durchzuführen („One-step“-Grundsatz). Beim AZB geht es um die Prüfung, ob relevante gefährliche Stoffe, die beim zukünftigen Anlagenbetrieb verwendet werden sollen, aktuell im Boden oder im Grundwasser vorhanden sind. Der Arbeitsablauf ist vom Grundsatz her nicht mit der Durchführung von Nachsorge-orientierten Untersuchungen nach § 9 BBodSchG (schädliche Bodenveränderungen / Altlastenbearbeitung) vergleichbar, die i. d. R. schrittweise durchgeführt werden und vorrangig auf die Ermittlung von Belastungsschwerpunkten ausgerichtet sind.

Eine Abweichung von dem „One-step“-Grundsatz wird im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung einer möglichen späteren Rückführungspflicht dann erforderlich, wenn sich bei den Untersuchungen für den AZB erhebliche Unterschiede in der räumlichen Verteilung der Boden- bzw. Grundwasserbelastung ergeben - insbesondere punktuell deutlich erhöhte Befunde. Zur Feststellung der Erheblichkeit der Unterschiede können die einschlägigen Beurteilungswerte (z. B. Prüf- und Maßnahmenwerte bzw. Schwellenwerte, Umweltqualitätsnormen und Geringfügigkeitsschwellenwerte) herangezogen werden. Eine Präzisierung der Vorbelastung ist für die „Beweissicherung“ erforderlich. Soweit keine Beurteilungswerte vorhanden sind, kann für Bodenuntersuchungen die fünffache Nachweisgrenze<sup>5</sup> herangezogen werden. Die fünffache Nachweisgrenze dient als einfach zu handhabende Hilfsgröße, ab wann eine derartige Präzisierung notwendig sein kann.

Auch durch eine Veränderung des Anlagengrundstücks, z. B. im Zuge von Bau- oder Sanierungsmaßnahmen vor Errichtung der Anlage, kann sich das Erfordernis ergeben, den Ausgangszustand für Teilflächen jeweils abhängig vom Baufortschritt zu untersuchen (s. dazu Kap. 4.2.3 und 4.3.3).

Mit Blick auf die bei Einstellung des Anlagenbetriebs gebotene Reproduzierbarkeit der Ergebnisse, hat der AZB ein hohes Maß an Standardisierung hinsichtlich der „Beweissicherung“ zu enthalten.

### **4.2 Baulich oder gewerblich bzw. industriell nicht vorgenutzte Fläche**

#### **4.2.1 Beschreibung der Standortverhältnisse**

Zur Festlegung eines angemessenen Untersuchungsumfanges werden zuerst die Informationen über die natürlichen Standortverhältnisse (Basisdaten / -informationen) zusammengestellt und ausgewertet. Damit der Ausgangszustand beschrieben werden kann, sollten die folgenden Basisdaten bekannt sein:

---

<sup>5</sup> Die fünffache Nachweisgrenze wurde gewählt, da es sich bei den zu erwartenden Stoffen häufig um organische Stoffe handeln dürfte. In der Regel kann bei der dreifachen Nachweisgrenze davon ausgegangen werden, dass der Stoff eindeutig als nachgewiesen gilt. Durch die Anhebung auf den Faktor 5 sollte ausreichend sichergestellt sein, dass es sich nicht um Fehlmessungen handelt.

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

- Vorherrschende Bodenverbreitung (i. d. R. ableitbar aus Bodenkarten im bestverfügbaren Maßstab)
- Kennzeichnung der geologischen Ausgangssubstrate und des geologischen / hydrogeologischen Untergrundes (i. d. R. ableitbar aus Geologischen bzw. Hydrogeologischen Karten im bestverfügbaren Maßstab)
- Charakterisierung der Schutzfunktionen der Grundwasserdeckschicht (Grundwasserflurabstand, Verweildauer) sowie des Grundwasserleiters, Angaben zur Grundwasserfließrichtung und zur Durchlässigkeit der Deckschichten (i. d. R. ableitbar aus Hydrogeologischen Karten im bestverfügbaren Maßstab)

Hinsichtlich der stofflichen Situation ist zu prüfen, inwieweit lokale oder regionale Informationen über Hintergrundwerte vorliegen. Länderbezogene Hintergrundwerte anorganischer und ausgewählter organischer Stoffe in Böden bietet die Zusammenstellung der LABO (2003). Für das Grundwasser bieten Kunkel et al. (2004) bzw. auch vorliegende länderspezifische und ggf. lokale Hintergrundwerte eine geeignete Grundlage.

Des Weiteren ist für eine „Beweissicherung“ zu empfehlen, verfügbare Informationen über

- Bodenbelastungen (z. B. Altablagerungen, geogene Anreicherungen, siehe auch Boden- und Altlastenkataster),
- Hochwassergefährdungssituation,
- Wasserschutzgebiete und
- Topografie / Relief

in den AZB aufzunehmen. Diese Daten werden überwiegend bereits für den immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag benötigt und somit standardmäßig beigebracht.

Die bisher beschriebenen Daten können meist, ebenso wie ergänzende bodenkundliche, geologische, hydrogeologische oder ingenieurgeologische Bohrdaten über Unterlagen der Geologischen Dienste, von Städten / Landkreisen oder wasserwirtschaftlichen Dienststellen der Länder beschafft werden. Bereits für das Anlagengrundstück vorliegende Baugrunduntersuchungen und Sondierungen, die wegen anderer Fragestellungen erhoben wurden, sind ggf. ebenfalls nutzbar. Weitere Informationen ergeben sich aus der Recherche der Nutzungshistorie (vgl. Kap. 3.3).

Die zusammengestellten Informationen sind dahingehend zu bewerten, ob sie die lokalen natürlichen Standortverhältnisse hinreichend beschreiben. Falls maßstabsbedingt eine unzureichende Genauigkeit oder Hinweise auf kleinräumige Standortunterschiede vorliegen, sind ergänzende Untersuchungen durchzuführen, entsprechend dem unter Kap. 4.2.4 aufgeführten Parameterumfang.

Unabhängig davon sollte eine Ortsbegehung durchgeführt und dokumentiert werden. Eine Fotodokumentation ist hilfreich.

### **4.2.2 Probennahme**

Das Vorgehen bei der Probennahme richtet sich grundsätzlich nach

- der auf Grund der Vorinformationen zu erwartenden Variabilität der Bodenmerkmale,
- der Lage, der Ausdehnung und der baulichen Ausführung der auf der zu betrachtenden Fläche geplanten Anlagenteile nach der IE-RL sowie
- der Flächengröße.

Die Bodenprobennahme und die Dichte der Beprobungspunkte muss sich für bodenchemische Untersuchungen an den Standards ausrichten, die für belastbare Untersuchungsergebnisse in den fachlichen Regelwerken des Bodenschutzes beschrieben sind (vgl. Anhang 1 Nr. 2.1 BBodSchV, „Arbeitshilfe Qualitätssicherung“ der LABO (2002), Normenreihe DIN ISO 10381). Dabei sind zu unterscheiden:

#### **4.2.2.1 Flächen, auf denen auf Basis der Vorinformationen von einer horizontal relativ homogenen Verteilung der stofflichen Merkmale auszugehen ist**

In Abhängigkeit der unter Kap. 4.2.2 genannten Kriterien ist für den Gültigkeitsbereich des AZB eine aufgabenbezogene flächenhafte Beprobung durchzuführen. Sofern sich ausreichend gesicherte Abgrenzungen homogener Teilflächen nicht auf Basis der Erkenntnisse über die Bodenverhältnisse ergeben, werden zur Festlegung repräsentativer Beprobungsstellen oder Teilflächen systematische Raster Anwendung finden. Als Anhaltspunkt für die Rasterdichte kann der nach DIN ISO 10381 empfohlene Mittenabstand von 30 m dienen. Dies entspricht auch der nach Anhang 1 Nr. 2.1 BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch genannten Orientierungshilfe für Beprobungen von jeweils 1.000 m<sup>2</sup> großen Teilflächen bei Gesamtflächen bis 10.000 m<sup>2</sup> Größe. Die Proben sind jeweils als Mischproben zu entnehmen.

#### **4.2.2.2 Bereiche mit vermuteten Konzentrationsschwerpunkten**

Sofern sich aus den Vorinformationen wider Erwarten Hinweise auf bereits vorhandene Bodenbelastungen durch relevante gefährliche Stoffe ergeben, sind diese Bereiche räumlich einzugrenzen. Dies sollte durch Verdichtung des Probennahmerasters geschehen. Besonderheiten, die eine höhere Dichte an Beprobungspunkten erfordern, können sich auf Grund der Standortcharakterisierung nach Kap. 4.2.1 oder durch auffällige Befunde im Sinne von Kap. 4.1 ergeben, z. B. bei anthropogenen Veränderungen der Bodenbeschaffenheit. Als Ergebnis ist eine flächenhafte Darstellung der Stoffgehalte im Boden zu erstellen. Dies geschieht im Regelfall durch Auswertung von bezüglich der Stoffgehalte homogenen räumlichen Einheiten.

Auf Teilflächen, auf denen Anlagenteile zum Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen errichtet und betrieben werden sollen, sind ggf. gezielt zusätzliche Beprobungspunkte vorzusehen. Damit wird erreicht, dass der AZB für diese Teilflächen detaillierte Aussagen enthält, die bei Betriebseinstellung hilfreich sein werden. Zu beachten ist, dass sich gemäß Kap. 4.2.3.2 die Untersuchungen hier nicht auf das im Rahmen der Anlagenerrichtung ggf. abzufahrende Bodenmaterial, sondern auf den Boden unterhalb der Aushubsoh-



le beziehen. Kriterien und Beispiele zur Festlegung und Gestaltung von Probennahmepunkten finden sich im Anhang 4.

### 4.2.3 Beprobungstiefe

Böden sind im Rahmen der Erstellung des AZB möglichst horizontweise zu beproben und zu untersuchen. Grundlage für die Ermittlung der Horizontabfolge ist die Bodenkundliche Kartieranleitung der Geologischen Landesämter (Ad-hoc-AG Boden 2005) bzw. die Arbeitshilfe Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz (Ad-hoc-AG Boden 2009). In begründeten Fällen kann eine Beprobung in Tiefenstufen erfolgen. Die Horizont- oder Tiefenstufe, die durch die Entnahme einer Probe repräsentiert werden kann, beträgt i. d. R. 30 bis maximal 50 cm. Insofern kann bei einer Tiefenstufen bezogenen Probennahme wie folgt vorgegangen werden: 0-30 cm, 30-60 cm, 60-100 cm, ab da in 50 cm-Schritten. In jedem Fall ist eine Probennahme bis zum Ausgangsgestein der Bodenbildung (C-Horizont<sup>6</sup>) vorzunehmen. Bei einer geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (z. B. sandige Böden hohe Durchlässigkeit, Klüftigkeit) kann auch eine größere Beprobungstiefe notwendig sein.

Bei der Beprobung sind weitgehend naturbelassene Flächen (vgl. Kap. 4.2.3.1) von veränderten Flächen (vgl. Kap. 4.2.3.2) zu unterscheiden:

#### 4.2.3.1 Anlagenerrichtung ohne Bodenaushub

Naturbelassene Flächen sind Teile des Anlagengrundstücks, bei denen der natürliche Bodenaufbau vollständig erhalten bleibt (z. B. oberirdische Leitungstrassen, Rohrbrücken etc.). Im Regelfall sollte hier eine Bestimmung der Stoffgehalte für jeden Bodenhorizont bis zum Ausgangsmaterial der Bodenbildung (C-Horizont) durchgeführt werden. So kann den Unterschieden in den chemischen Eigenschaften und im Sorptionsverhalten der Bodenhorizonte Rechnung getragen und eine evtl. Schadstoffausbreitung bewertet werden.

#### 4.2.3.2 Anlagenerrichtung mit Bodenaushub oder Verfüllungen

Boden, der im Zuge der Errichtung der Anlage und anderer Bauarbeiten vom Anlagengrundstück entfernt wird, gehört nicht mehr zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Somit wird bei Flächen, auf denen ein Bodenaushub erfolgt, die Aushubsohle zur oberen Bodenschicht und ist entsprechend zu betrachten.

Häufig wird zusätzlich (ortsfremdes) Bodenmaterial zugeführt. Dieses Material wird durch den Einbau zum dauerhaften Bestandteil des Bodens. Dieser umfasst i. d. R. das ursprüngliche Ausgangsmaterial der Bodenbildung (C-Horizont) und das ggf. darauf aufgebrauchte Material. Daher muss der Einbau dieses Materials ebenfalls dokumentiert und die chemischen und physikalischen Eigenschaften müssen nach Kap. 4.2.4 erfasst werden. Materialien unterschiedlicher Art und Herkunft sind jeweils getrennt zu beproben und zu untersuchen. Vorhandene Messergebnisse sind zu nutzen, soweit sie den nach Kap. 3.1 bestimmten relevanten gefährlichen Stoffen entsprechen.

---

<sup>6</sup> C-Horizonte: mineralischer Untergrund (wenig verändertes Ausgangsgestein)

## Ad-hoc AG Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht

Beim Bau von Gebäude-, Verkehrs- und Lagerflächen auf dem Anlagengrundstück wird in der Regel Bodenmaterial entfernt und üblicherweise ortsfremdes Material zugeführt. Auch bei diesen Fällen muss eine Beprobung des Bodens unterhalb der später (teil-) versiegelten Fläche vor Fertigstellung erfolgen. Es ist zwischen vor Ort verbliebenem und zugeführtem Material unterhalb der versiegelten Oberfläche zu unterscheiden.

### 4.2.4 Bodenuntersuchungen

Gegenstand der bodenchemischen Untersuchungen sind gemäß der gesetzlichen Vorgabe allein die „relevanten gefährlichen Stoffe“, mit denen in der geplanten Anlage umgegangen werden soll (vgl. Kap. 3.1). Sofern der Antragsteller einzelne der verwendeten gefährlichen Stoffe für nicht relevant hält (z. B. wegen geringer Mengen oder eines prinzipiell ausgeschlossenen Risikos für Boden und Grundwasser), ist dies frühzeitig mit der für die Anlage zuständigen Genehmigungsbehörde zu klären<sup>7</sup>.

Eine fachliche Aussagefähigkeit der Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen setzt die Kenntnis grundlegender Bodenparameter voraus. Deren Zusammenstellung basiert auf den als obligatorisch empfohlenen Parametern gemäß der Arbeitshilfe Bodensprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz (Ad-hoc-AG Boden 2009). Im Einzelnen sind

- Boden- / Torfart des Feinbodens,
- Kornfraktionen und Anteilsklassen des Grobbodens,
- substantielle Beimengungen (im Sinne von Substratinhomogenitäten),
- Humusgehalt,
- Carbonatgehalt,
- Wasserstand unter Geländeoberfläche (ggf. im Einzelfall auch der Schwankungsbereich) und
- pH-Wert

mindestens klassiert anzugeben. Diese Parameter sind bereits bei der Probenentnahme leicht bestimmbar. Der pH-Wert ist als grundlegende sorptionsbestimmende Kenngröße wichtig und somit zu erheben.

### 4.2.5 Grundwasseruntersuchungen

Nach § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV müssen die Informationen zum Grundwasser dessen Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB widerspiegeln. Diese Verpflichtung ist unabhängig davon, ob die Daten vorhanden sind oder neu erhoben werden müssen.

Bei der Errichtung und /oder Auswahl von Messstellen sind hydrogeologische (Stockwerksgliederung, Deckschichten u. ä.) und stoffspezifische Anforderungen aus den Eigenschaften der relevanten Stoffe zu berücksichtigen. Hier bieten die LAWA-„Empfehlungen zu Konfiguration von Messnetzen sowie zu Bau und Betrieb von Grundwassermessstellen“

---

<sup>7</sup> Die Frage, ob bei Anlagen mit zahlreichen relevanten gefährlichen Stoffen (Viel-Stoff-Anlagen) ggf. eine Auswahl der Stoffpalette für den AZB getroffen werden kann, wird nur in relativ wenigen Spezialfällen auftreten. Auf allgemeine Hinweise hierzu wird deshalb verzichtet und auf die Klärung mit der Genehmigungsbehörde verwiesen.

(LAWA 2000) und das DVGW W 108 und W 121 eine gute Grundlage.

Zur Feststellung der Grundwasserfließrichtung können Erkenntnisse aus hydrogeologischen Karten herangezogen werden. Falls diese keine sichere Einschätzung erlauben, sind mindestens drei (bei unsicheren Verhältnissen ggf. auch weitere) Messstellen (hydrogeologisches Dreieck) erforderlich. Vorhandene repräsentative Grundwasseraufschlüsse können einbezogen werden. Für die Charakterisierung des Grundwasserzustands ist i. d. R. die chemische Untersuchung des Grundwassers im An- und Abstrom notwendig. Für die erforderliche Genauigkeit der natürlichen Bedingungen des Grundwasserleiters ist es erforderlich, die Probe repräsentativ für die anzutreffenden Verhältnisse zu gewinnen (vgl. DVGW W 112:2011-10).

Für die Zielsetzung der IE-RL ist es unbedingt erforderlich, die Grundwasseruntersuchung so anzulegen, dass eventuelle Emissionen aus dem Anlagenbetrieb in das Grundwasser auch erfasst werden können.

Die Proben im Abstrom sollten vorrangig eine Aussage über das Auftreten oder Nichtauftreten einer Emission in das Grundwasser ermöglichen.

Filterlage und -länge und die Beprobungstiefe im Grundwasser sind in Abhängigkeit von der Struktur des Grundwasserleiters und der Stoffeigenschaften festzulegen. Bei Schadstoffen, die über den Boden in wässriger Lösung in das Grundwasser eingetragen werden, wäre vorrangig der oberste Abschnitt des 1. Grundwasserleiters zu erfassen. Eine andere Situation ist z. B. bei der Erfassung von Undichtigkeiten unterirdischer Lager- und Transporteinrichtungen, die ins Grundwasser einbinden (z. B. Abwasserleitungen) gegeben. Hier muss bei der Messstelleneinrichtung und Probenahme auf den konkreten Fließweg abgestellt werden.

Diese Grundüberlegungen sind vorab bereits vor Errichtung von Grundwassermessstellen zu berücksichtigen. Bei Bedarf wären dann ggf. Mehrfachmessstellen einzurichten.

Über die Erhebung der sog. „Vorortparameter“ (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotential, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung, s. DVGW Arbeitsblatt W 112) muss sichergestellt werden, dass eine repräsentative Probe gewonnen wird. Der weitere Parameterumfang für die Grundwasserprobe richtet sich nach den relevanten gefährlichen Stoffen (vgl. Kap. 3.1).

Ein Verzicht auf die direkte Bestimmung der Grundwasserqualität auf dem Anlagengrundstück kann nur in Ausnahmefällen unter besonderen hydrogeologischen Bedingungen in Betracht kommen, die eine Probennahme oder eine Zuordnung zur Fläche wenig sinnvoll erscheinen lassen (z. B. bei mächtigen, bindigen Deckschichten). Dies setzt aber stets voraus, dass die Eigenschaften der relevanten gefährlichen Stoffe berücksichtigt wurden, insbesondere deren Mobilität.

### **4.2.6 Untersuchungen der Bodenluft**

Auf Untersuchungen der Bodenluft kann im Rahmen des AZB i. d. R. verzichtet werden, da die Akkumulationsfähigkeit von relevanten gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwas-

ser zu betrachten ist.

### **4.2.7 Umgang mit halbquantitativen Untersuchungsergebnissen**

Halbquantitative Untersuchungsergebnisse, wie sie z. B. durch Vor-Ort-Analytik erhalten werden, liefern generell keine hinreichend genauen Untersuchungsergebnisse, um einen AZB darauf zu stützen.

### **4.3 Baulich oder gewerblich bzw. industriell vorge nutztes Anlagengrundstück**

Soll die Anlage auf einem baulich oder gewerblich bzw. industriell vorge nutzten Grundstück errichtet werden, kommt der Recherche der Nutzungshistorie eine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt bei der Änderungsgenehmigung einer bestehenden Anlage. Soweit sich aus der Nutzungsrecherche kein Anfangsverdacht i. S. d. Bodenschutzrechts ergibt, ist entsprechend Kap. 4.2 vorzugehen. Durch (fort-) bestehende Gebäude, Versiegelungen oder Oberflächenbefestigungen können sich allerdings Erschwernisse bei der Probennahme ergeben. Diese ist dann selbstverständlich auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen (vgl. auch 4.3.3).

#### **4.3.1 Verhältnis zum nachsorgenden Bodenschutz**

Liegt ein Anfangsverdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vor, besteht grundsätzlich

- ein Untersuchungsbedarf, der sich aus früheren oder aktuellen Nutzungen ergibt, z. B. im Rahmen der Nachsorge bei Betriebseinstellung nach § 5 Absatz 3 BImSchG oder wegen eines Altlastenverdachts nach § 9 BBodSchG, und zusätzlich
- der Untersuchungsbedarf, der aus dem AZB für das aktuelle Genehmigungsverfahren resultiert.

Der Ausgangszustandsbericht muss sich nur auf die künftig verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe beziehen. Bereits bestehende Pflichten werden dadurch aber nicht aufgehoben. Untersuchungen zum Grundstückszustand auf Grund früherer bzw. aktueller Nutzungen und ggf. die Ermittlung des Sanierungsbedarfs haben unabhängig vom AZB und entsprechend den bestehenden bodenschutzrechtlichen Regelungen zu erfolgen (vgl. Kap. 2.2). Es dürfte sinnvoll sein, diese beiden unabhängigen Untersuchungsanforderungen miteinander abzustimmen.

Zur Vorbereitung des AZB sollte in diesem Fall geklärt werden, inwieweit bereits Informationen im Rahmen der Nachsorge / Betriebseinstellung nach § 5 BImSchG oder wegen des Altlastenverdachts nach § 9 BBodSchG vorliegen (siehe z. B. Altlastenkataster) bzw. noch erzeugt werden. Auf dieser Grundlage sollte dann geklärt werden, inwieweit ein weitergehender Untersuchungsbedarf zusätzlich noch für den AZB besteht.

Die fachlichen Ansprüche an Untersuchungen sind jeweils eigenständig zu beschreiben. Anschließend sollte geprüft werden, inwieweit bei der Bearbeitung „Synergieeffekte“ möglich sind. Als Arbeitsergebnis müssen allerdings zwei eigenständige Dokumente erzeugt werden, weil nur der AZB zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Ge-

nehmung wird.

Entsprechendes gilt für den nachsorgenden Grundwasserschutz.

### 4.3.2 Beschreibung der Standortverhältnisse

Der Bedarf an Basisinformationen zur Beschreibung der Standortverhältnisse besteht bei baulich oder gewerblich bzw. industriell vorgenutzten Anlagengrundstücken grundsätzlich ebenso wie in Kap. 4.2.1 beschrieben.

Im Falle eines baulich oder gewerblich bzw. industriell vorgenutzten Anlagengrundstücks, bei dem der Anfangsverdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, ist insbesondere zu klären, ob die nachsorgebezogenen Untersuchungen bereits vorliegen oder noch in erheblichem Umfang fehlen. Wenn auf der Fläche bereits Untersuchungen zur Klärung eines Verdachts oder Sanierungsbedarfs vorliegen, können die Basisinformationen i. d. R. hieraus übernommen werden. Sind keine Kenntnisse vorhanden sollte die Erhebung der Informationen zum AZB mit denen für die Untersuchungen zur Nachsorge koordiniert bzw. soweit möglich kombiniert werden.

### 4.3.3 Probennahme

#### 4.3.3.1 Allgemeine Probennahmestrategie

Zur Festlegung der Probennahmestellen ist zunächst zu klären, ob nachsorgebezogene Untersuchungen vorliegen und für welchen Bereich des Anlagengrundstücks diese Untersuchungen bereits Daten für den AZB liefern können. Wenn die Daten nach den Grundsätzen der Probennahme (vgl. Kap. 3.6 und Kap. 4.2.2) erhoben wurden und sich auf die relevanten gefährlichen Stoffe beziehen, können die Daten in den AZB übernommen werden.

Soweit Untersuchungen zur Nachsorge und zum AZB auf derselben Fläche gleichzeitig durchgeführt werden, sind die nachsorgebezogenen Untersuchungen ggf. um weitere Messpunkte zur repräsentativen Erfassung der Ausgangssituation und der Analysenumfang um die relevanten gefährlichen Stoffe zu ergänzen.

Der für den AZB erforderliche Untersuchungsumfang entspricht insoweit grundsätzlich den Anforderungen, die in Kap. 4.2 beschrieben sind.

#### 4.3.3.2 Vorgehensweise bei der Beprobung

Bei unversiegelten Flächen eignet sich die Vorgehensweise nach Kap. 4.2.2. Neben solchen Flächen, finden sich auf bereits vorgenutzten Flächen i. d. R. Gebäude und Infrastrukturflächen, die in der Folge zumindest teilweise wieder bzw. weiter genutzt werden sollen.

Soweit im Einzelfall bei einer versiegelten Fläche aufgrund einer funktionierenden Sicherung ein Eintrag von Schadstoffen *ausgeschlossen* werden kann (vgl. Kap. 2.3), besteht für diesen Bereich nach § 10 Absatz 1a BImSchG keine Pflicht zur Erfassung im AZB. Ein sol-

cher Bereich kann daher ausgegrenzt werden.

Unter bereits bestehenden befestigten Flächen sind regelmäßig Trag-, Ausgleichs- und Sauberkeitsschichten aus mineralischem Material angeordnet, unter Gebäuden finden sich meistens mineralische Ausgleichsschichten. Die dabei verwendeten Materialien (z. B. Recyclingmaterial) sind im Zuge des AZB ggf. separat zu beproben und zu untersuchen (entsprechend Kap. 4.2.3.2). Auch darunter anstehender Boden ist gesondert zu beproben. Da i. d. R. für solche Flächen zuvor die Flächenbefestigung zu durchbohren ist, können je nach Gebäude- bzw. Nutzungssituation unterschiedliche Probennahmesysteme eingesetzt werden. Neben der klassischen Rammkernsondierung kommen hier auch Direct Push-Systeme (drückend oder vibrierend) in Frage. Sofern bekannt, sollten gezielt Probennahmepunkte aufgesucht werden, bei denen auf Grund der Vorkenntnisse eine Vorbelastung vermutet werden kann. Bei Bedarf können auch Schräg- oder Horizontalbohrungen zum Einsatz kommen.

### **4.3.3.3 Durch Bodenauf- oder -abtrag veränderte Flächen**

Ist auf dem Anlagengrundstück, z. B. im Rahmen der Anlagenerrichtung, die Entfernung von Teilen des Bodens vorgesehen, ist der Zustand nach Entfernung des Bodens dem AZB zu Grunde zu legen. Gleiches gilt für Bodenbewegungen, die im Rahmen einer Sanierung stattfinden sollen (s. o. Kap. 4.2.3.2). Wenn eine Sanierung mit der Errichtung der neuen Anlage verknüpft werden soll, ist zunächst der Soll-Zustand nach der Sanierung im AZB aufzuführen. Dieser muss später, nach Durchführung der Arbeiten, in geeigneter Weise validiert werden.

Für Bodenlieferungen sowie neu geplante Flächenbefestigungen gilt Kap. 4.2.3.2 entsprechend.

### **4.3.4 Bodenuntersuchungen**

Die Aussagen unter Kap. 4.2.4 zu relevanten gefährlichen Stoffen sowie weiteren Bodenuntersuchungen gelten auch hier.

### **4.3.5 Grundwasseruntersuchungen**

Soweit keine Untersuchungen vorliegen, ist nach Kap. 4.2.5 zu verfahren. Sind Informationen zur Grundwasserqualität und -fließrichtung aus Nachsorgeuntersuchungen vorhanden, reichen sie i. d. R. für eine grundsätzliche Charakterisierung des Grundwasserzustandes aus und können für den AZB verwendet werden.

Für den Parameterumfang hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe und für den möglichen Verzicht auf eine Grundwasseruntersuchung wird auf Kap. 4.2.5 verwiesen.

### **4.3.6 Untersuchungen der Bodenluft**

Untersuchungen der Bodenluft, die über den Untersuchungsbedarf aus Nachsorgegründen oder den Arbeitsschutz hinausgehen, werden auch auf Flächen mit einer baulichen Vornutzung für den AZB i. d. R. nicht erforderlich sein (s. Kap. 4.2.6).

### 4.3.7 Umgang mit halbquantitativen Untersuchungsergebnissen

Wenn halbquantitative Ergebnisse (Vor-Ort Analytik) z. B. aus nachsorgebezogenen Untersuchungen vorliegen, kommt eine Verwendung für einen AZB in Betracht, soweit

- diese Ergebnisse im Rahmen der nachsorgeorientierten Untersuchungen durch zusätzliche Laboruntersuchungen präzisiert wurden und
- die Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf relevante gefährliche Stoffe aussagefähig sind.

## 5. Literaturverzeichnis

- RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) 2010, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:334:0017:0119:de:PDF>
- RICHTLINIE 67/548/EWG DES RATES zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Stoff-Richtlinie) vom 27. Juni 1967 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:P:1967:196:0001:0098:DE:PDF>
- RICHTLINIE 1999/45/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Zubereitungs-Richtlinie) vom 31. Mai 1999, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999L0045>
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 2008, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:de:PDF>
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734).
- Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zur Umsetzung Richtlinie über Industrieemissionen u.a. vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).
- Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, BT-Drs. 17/10486 vom 15.08. 2012 mit Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und Gegenäußerung der Bundesregierung.

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/11394 vom 07.11.2012.
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung, BR-Drs. 319/12 vom 25. Mai 2012 (dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt); Beschluss des Bundesrats vom 14.12.2012, BR-Drs. 319/12 vom 14.12.2012.
- Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS) ([http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs\\_welcome\\_e.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html))
- Ad-hoc-AG Boden (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung. 5. verbesserte und erweiterte Auflage, Hannover.
- Ad-hoc-AG Boden (2009): Arbeitshilfe für die Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz - Auszug aus der Bodenkundlichen Kartieranleitung KA 5. Hannover.
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (2006): BGR 128 Kontaminierte Bereiche, <http://www.bgbau-medien.de/zh/z183/titel.htm>
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2010): Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen (TRGS 524) [http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-524.pdf;jsessionid=CF5CB513B2B5B82A545BEAC736853E11.1\\_cid343?\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-524.pdf;jsessionid=CF5CB513B2B5B82A545BEAC736853E11.1_cid343?_blob=publicationFile&v=7)
- DIN ISO 10381: Bodenbeschaffenheit - Probenahme (mehrere Teile)
- DIN 19731: Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial (Ausgabe 05/1998)
- DVGW W 108:2003-12: Messnetze zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit in Wassergewinnungsgebieten.
- DVGW W 112:2011-10: Grundsätze der Grundwasserprobenahme aus Grundwassermessstellen.
- DVGW W 120-1: 2012-08: Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau.
- DVGW W 121: 2003-07: Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen.
- Kunkel, R. et al. (2004): Die natürliche, ubiquitär überprägte Grundwasserbeschaffenheit in Deutschland. Schriften des Forschungszentrums Jülich, Band 47.
- LABO (2000): Fachmodul Boden und Altlasten, Bereichsspezifische Anforderungen an die Kompetenz von Untersuchungsstellen im Bereich Boden und Altlasten, <https://www.labo-deutschland.de/documents/Fachmodul-Boden-Altlasten-Oktober-2000-996.pdf>
- (LABO 2012) Fachmodul Boden - und Altlasten - Notifizierung und Kompetenznachweis von Untersuchungsstellen im bodenschutzrechtlich geregelten Umweltbereich, [https://www.labo-deutschland.de/documents/2\\_Anlage\\_Fachmodul\\_Boden-Altlasten\\_f06.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/2_Anlage_Fachmodul_Boden-Altlasten_f06.pdf)
- LABO (2002): Arbeitshilfe Qualitätssicherung. [http://www.labo-deutschland.de/documents/labo-arbeitshilfe-qualitaetssicherung-12-12-2002\\_d4c.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/labo-arbeitshilfe-qualitaetssicherung-12-12-2002_d4c.pdf)



## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

- LABO (2003): Hintergrundwerte für anorganische und organische Stoffe in Böden. [http://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-HGW-Text\\_4e3.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-HGW-Text_4e3.pdf)
- LABO (2011): LABO-Eckpunktepapier zur Stilllegung von Anlagen nach Art. 22 der Richtlinie über Industrieemissionen (IED); (Stand 26.08.2011).
- LABO/LAI (2001): Abgrenzung zwischen Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Immissionsschutzgesetz. [http://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch\\_19a.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch_19a.pdf)
- LAWA (2001): Empfehlungen zur Konfiguration von Messnetzen sowie zu Bau und Betrieb von Grundwassermessstellen (qualitativ).
- Publikationen des Fachbeirates Bodenuntersuchung, <http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kommissionen-beiraete/fachbeirat-bodenuntersuchungen-fbu>

**Anhang 1 Übersicht über die Pflicht zur Erstellung eines AZB in den unterschiedlichen Genehmigungssituationen**

	Genehmigungs- / Anlagensituation	BlmSchG-Verfahren / Entscheidung (BlmSchG)	Art der Änderung des Stoffinventars	AZB (§ 5 Absatz 4 BlmSchG) (§ 4a Absatz 4 +5 der 9.BlmSchV) (§ 3 Absatz 2 der 2. IZÜV)		Bemerkung
				- AZB	- Termin	
1.	Planung	Vorbescheid (§ 9)		-		Erkundungen zu evtl. Vornutzung anstellen. AZB vorbereiten.
2.	Neubau	Teilgenehmigung (§ 8)	rgS	ja	Antragstellung bzw. Inbetriebnahme	Evtl. gestaffelt für jeden Teilabschnitt
3.	Neubau	Genehmigung (§ 4)	rgS	ja		(§ 7 Absatz 1 der 9.BlmSchV)
4.	Neubau vorz. Beginn	Zulass. vorzeit. Beginns (§ 8a Absatz 1)		wie Trägerverfahren		Sicherstellen, dass §8a-Teile AZB nicht behindern*.
5.	Neubau Versuchsanlage	Gen. für 3 Jahre + 1 Jahr Verl. (§ 2 Absatz 3 der 4. BlmSchV)	rgS	(wie Neubau)	(wie Neubau)	<b>Anders als die IED bietet das BlmSchG, §19 Abs.2</b> für Versuchsanlagen keine Ausnahmen <b>von der AZB-Pflicht nach § 10 Abs.1a BlmSchG</b> (s.a. §4a Abs.4 der 9.BlmSchV). Sind die <b>entsprechenden</b> Voraussetzungen erfüllt, ist ein AZB vorzulegen.
6.	<b>1. Änderung nach Inkrafttreten der IED-Anpassung bei „Altanlagen“</b>	Änderungsgenehmigung (§ 16)	rgS im Bestand	ja	7.01.2014 'alte' IE-RL-Anlagen	<b>AZB für gesamte Anlage!</b> nach Übergangsregelung § 25 der 9. BlmSchV
			Ende rgS	**	7.07.2015 'neue' IE-RL-Anlagen	
7.	Änderung, Erweiterung	Änderungsgenehmigung (§ 16)	zusätzl. oder erstmalig rgS	je nach AZB	Antragstellung bzw. Inbetriebnahme	(§7 Absatz 1 der 9.BlmSchV) AZB ist nötig, es sei denn er ist vorhanden und abdeckend.
			Ende rgS	**	**	
8.	Änderung vorz. Beginn	Zulass. vorzeit. Beginns (§ 8a Absatz 1)		Wie Trägerverfahren	Antragstellung bzw. Inbetriebnahme	s.o. § 8a-Zulassung (Zeile 4) Vorsicht bei §8a Absatz 3 BlmSchG (vorz. Inbetriebnahme *).
9.	'Kleine' Änderung	Änderungsanzeige (§ 15)	zusätzl. rgS		-	Ausnahmefall! Nur einschlägig, wenn abgedeckt von Grundgenehmigung, d. h.

## Ad-hoc AG Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht

						zusätzl. rgS können keine nachteiligen Auswirkungen hervorrufen und für die Prüfung des § 6 Absatz 1 BImSchG erheblich sein – <b>sonst Genehmigung erforderlich.</b>
			Ende rgS	**		**
10.	Neue Produkte in Vielstoff-Anlage	Mitteilung (§ 12 Absatz 2b)	zusätzl., aber bereits genehmigte rgS	-		(AZB schon vorhanden und abdeckend hinsichtlich Stoff und Lage)
11.	Ortsveränderliche Anlagen	§ 1 Absatz 1 der 4. BImSchV	rgS	-		Nach IE-RL ist Anlage eine „ortsfeste technische Einheit“ (Art. 3 Nr. 3)
12.	Einrichtung Versuchsanlage in bestehender Anlage	Gen. für 3 Jahre + 1 Jahr Verl. (§ 2 Absatz 3 der 4. BImSchV)	rgS	-		Das BImSchG bietet für Versuchsanlagen keine Ausnahmen (s.o. Neubau Versuchsanlage-Zeile 5).

Farbkodierung	Planung	Neubau	Änderungen
---------------	---------	--------	------------

### Abkürzungen:

a	- Jahr
AZB	- Ausgangszustandsbericht
GW	- Grundwasser
IE-RL	- IE-Richtlinien
rgS	- Relevante gefährliche Stoffe in relevanter Menge
zusätzl. rgS	- Neue oder zusätzliche Mengen relevanter gefährlicher Stoffe (zusätzliche Mengen von Interesse, da Relevanz an Mengen geknüpft ist) Meint auch: diese Stoffe in neuen Anlagenbereichen, die zuvor im AZB nicht betrachtet wurden.
Ende rgS	- Bestimmte relevante gefährliche Stoffe werden nicht mehr hergestellt oder verwendet.

### Fußnoten:

- \* Mit der §8a-Zulassung können Baumaßnahmen vorab begonnen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Behörde durch geeignete Maßnahmen (vgl. § 8a Absatz 2 BImSchG) sicherstellt, dass die Erstellung des AZB auch nach Beginn der Errichtung nach wie vor möglich ist. Mit der 8a-Zulassung kann die Erprobung der Betriebstüchtigkeit der Anlage zugelassen werden und bei Änderungsverfahren nach § 16 Absatz 1 BImSchG zur Erfüllung gesetzl. geregelter Pflichten auch eine vorläufige Inbetriebnahme (§ 8a Absatz 3 BImSchG). Hierbei wäre zu prüfen, inwieweit dabei bereits rgS zum Einsatz kommen und wie sie im AZB berücksichtigt werden.
- \*\* Untersuchung kann bei endgültiger Stilllegung erfolgen, ggf. ist eine 'Vorab-Stilllegungs-Untersuchung' zur Beweissicherung sinnvoll, z. B. wenn die betreffenden Stoffe von anderen Stellen eingeschleppt werden können.

### **Anhang 2 Bestimmung der Gefahrenrelevanz Boden / Grundwasser anhand ausgewählter H- und R-Sätze**

H-Sätze und EUH-Sätze sind Gefahrenhinweise (Hazard-Statements) nach Art. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die sog. CLP-Verordnung (classification, labelling and packaging).

Es sind dies Aussagen zu einer bestimmten Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie, die die Art und ggf. den Schweregrad der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahr beschreiben (z. B. H331: „Giftig bei Einatmen“).

Vorschriften für die Einstufung von gefährlichen Stoffen werden in Anhang I und II beschrieben. Eine Liste der Gefahrenhinweise befindet sich in Anhang III der Verordnung. Dabei wird differenziert in H-Sätze, die dem internationalen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der Vereinten Nationen entsprechen, und EUH-Sätze, die ergänzende Gefahrenmerkmale beschreiben, die in der EU darüber hinaus zusätzlich gelten.

R-Sätze wurden bisher gemäß der aufgehobenen Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Stoff-Richtlinie) festgelegt. Diese R-Sätze (Risiko-Sätze) bezeichnen gleichermaßen die besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (z. B. R23: „Giftig beim Einatmen“). Sie sind in Anhang III zur Stoff-Richtlinie aufgelistet. In Anhang VII der CLP-Verordnung wird in Tabelle 1.1 eine Umwandlung der bisher geltenden R-Sätze in Einstufungen nach der CLP-Verordnung vorgenommen. Eine nahtlose Übersetzung der bislang verwendeten R- in die neuen H-Sätze ist nicht überall möglich, da den beiden Systemen unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe zugrunde liegen.

Die Einstufung von Gemischen / Zubereitungen ergibt sich aus der 'Zubereitungs-Richtlinie' (Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen).

Seit 1.12.2010 sind Stoffe nur noch nach CLP-Verordnung einzustufen und zu kennzeichnen. Für Gemische / Zubereitungen gilt die Zubereitungs-Richtlinie noch bis 31.05.2015, ab 01.06.2015 nur noch die CLP-Verordnung.

Die gelb unterlegten Gefahrensätze entsprechen denjenigen der AwSV (Stand August 2012).

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

H300-Reihe: Gesundheitsgefahren

H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H350	Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H370	Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H371	Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H372	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wie-

## Ad-hoc AG Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht

	derholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H373	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).

### H400-Reihe: Umweltgefahren

H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

### Bezeichnung der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen - R-Sätze und Kombination der R-Sätze aus Anhang III zur RL 67/548/EWG, Stand: 2001/59EG

R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R23	Giftig beim Einatmen.
R24	Giftig bei Berührung mit der Haut.
R25	Giftig beim Verschlucken.
R26	Sehr giftig beim Einatmen.
R27	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut.
R28	Sehr giftig beim Verschlucken.
R29	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
R33	Gefahr kumulativer Wirkungen.
R34	Verursacht Verätzungen.
R35	Verursacht schwere Verätzungen.
R39	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens.
R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
R45	Kann Krebs erzeugen.
R46	Kann vererbare Schäden verursachen.
R48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
R49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen
R51	Giftig für Wasserorganismen.
R52	Schädlich für Wasserorganismen
R53	Kann in Gewässer längerfristig schädliche Wirkung haben
R54	Giftig für Pflanzen.
R55	Giftig für Tiere.
R56	Giftig für Bodenorganismen.
R58	Kann längerfristig schädliche Wirkung auf die Umwelt haben.
R60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
R64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen

## Ad-hoc AG Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht

R68	Irreversibler Schaden möglich
-----	-------------------------------

### Kombinationen der R-Sätze

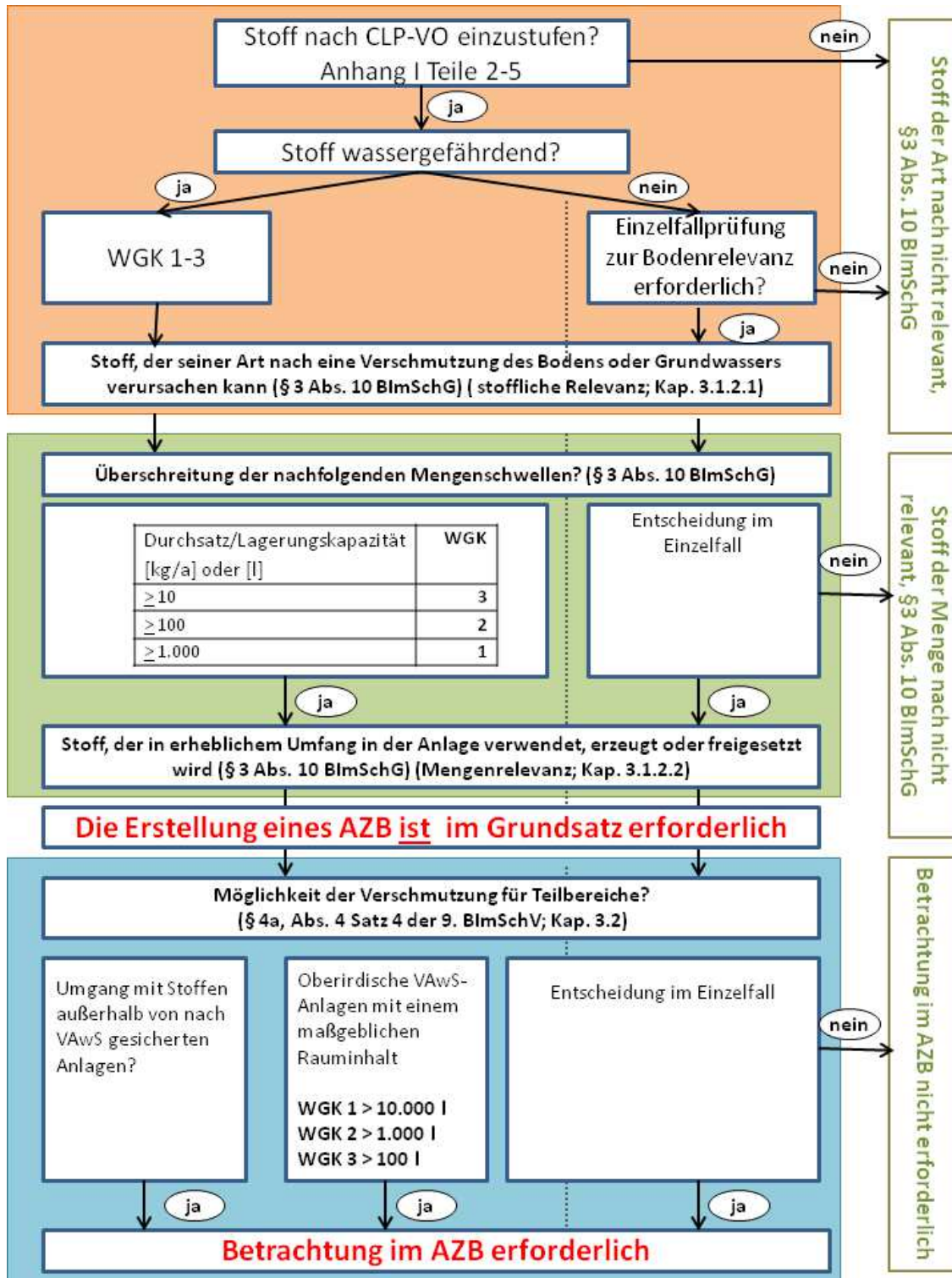
R15/29	Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und hochentzündlicher Gase
R20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut.
R20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R23/24	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut.
R23/25	Giftig beim Einatmen und Verschlucken.
R24/25	Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R26/27	Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung der Haut.
R26/27/28	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R26/28	Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken.
R27/28	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R39/23	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen.
R39/23/24	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R39/23/24/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R39/23/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken.
R39/24	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut.
R39/24/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R39/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken.
R39/26	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen.
R39/26/27	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R39/26/27/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R39/26/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken.
R39/27	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut.
R39/27/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R39/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken.
R48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
R48/20/21	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut.
R48/20/21/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R48/20/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken.
R48/21	Gesundheitsschädlich: Gefahr bei ernster Gesundheitsschäden bei längerer

## Ad-hoc AG Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht

	Exposition durch Berührung mit der Haut.
R48/21/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R48/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
R48/23	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
R48/23/24	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut.
R48/23/24/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R48/23/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken.
R48/24	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut.
R48/24/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R48/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R68/20	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen.
R68/21	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut.
R68/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Verschlucken.
R68/20/21	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R68/20/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken.
R68/21/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R68/20/21/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.



**Anhang 3 Entscheidungshilfe Relevanzprüfung**



#### Anhang 4 Beispielhafte Festlegung und Gestaltung von Probennahmepunkten

Für die Durchführung des AZB i. S. einer Flächenbeschreibung und für spätere Vergleiche mit dem Ausgangszustand kommt der Entscheidung für das anzulegende Bodenmessnetz besondere Bedeutung zu. Eine mögliche Vorgehensweise zur Festlegung der Probennahmestellen wird anhand des folgenden vereinfachten Beispiels für eine geplante Anlage aufgezeigt. Voraussetzung ist in diesem Beispiel, dass sowohl in den Produktionshallen als auch in den Tanks und dem Lager mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Die Anordnung von Grundwassermessstellen wird hier nicht weiter betrachtet.

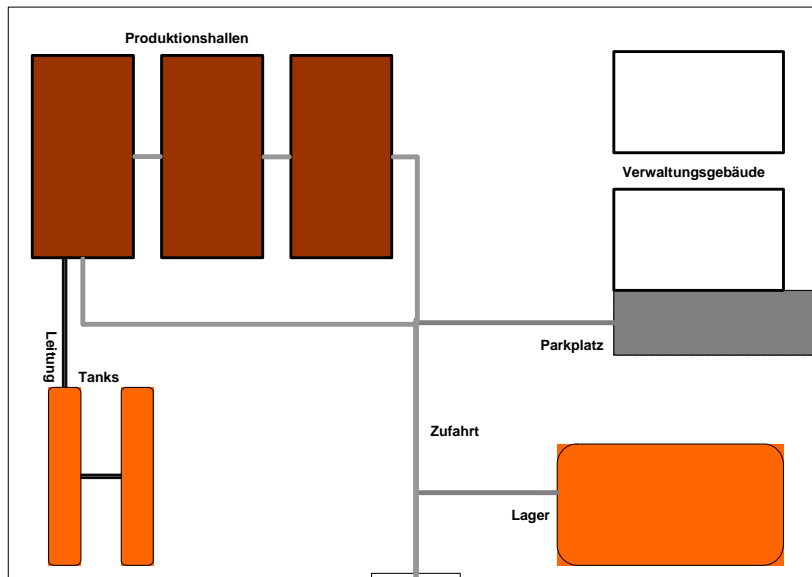


Bild 1: geplante Anlage und Nebeneinrichtungen auf einem Grundstück

#### Schritt 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

Die äußere Abgrenzung des für den AZB zu betrachtenden Bereichs ergibt sich zum Einen aus der Lage und baulichen Ausführung der genehmigungsbedürftigen Anlage und zum Anderen aus dem Einsatz relevanter gefährlicher Stoffe. Anhand dessen kann der für den AZB relevante Bereich des Anlagengrundstücks eingegrenzt werden. Anschließend könnte dort ein regelmäßiges Raster von Beprobungsstellen angelegt werden.

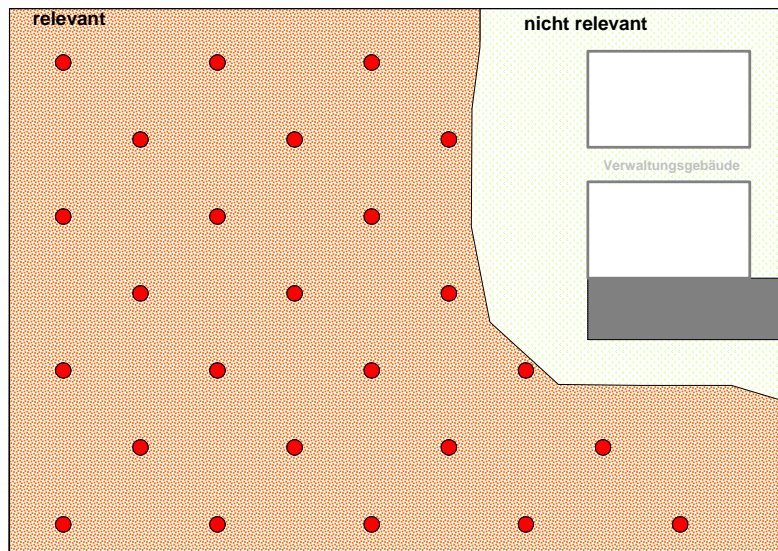


Bild 2: Schritt 1, regelmäßiges Bodenmessnetz auf dem Anlagengrundstück

### **Schritt 2: Innere Differenzierung des Untersuchungsbereichs anhand von Vorinformationen**

Sofern auf Grund der Informationen über die Bodenverhältnisse oder der Vornutzung davon ausgegangen werden kann, dass auf der Beurteilungsfläche einzelne Teilflächen unterschieden werden können, ist eine repräsentative Beprobung möglich. Voraussetzung ist hierbei, dass diese Flächen in sich als homogen anzusehen sind. Zum Feststellen der Abgrenzung ist i. d. R. eine detaillierte Analyse des Standorts über thematische Karten notwendig. Diese Vorarbeiten erlauben eine mit den anderen Verfahren (direkte Beprobung im konsequenten Raster) vergleichbare Informationstiefe bei deutlicher Reduzierung der Probennahmestellen. So wird eine Ausdünnung des Rasters ermöglicht.

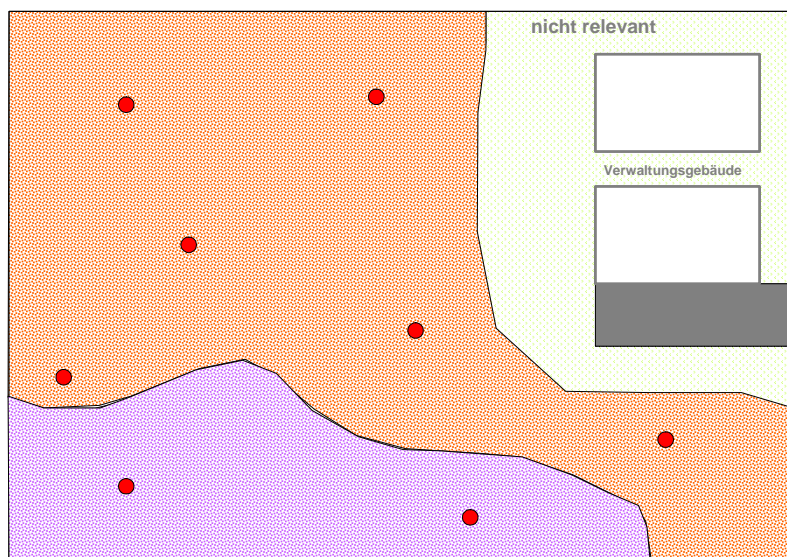


Bild 3: Schritt 2, „homogene Flächen“ (z. B. sandig und stark humushaltig) und geringere Anzahl direkter Beprobungsstellen auf Grund der Vorkenntnisse

## Schritt 3: Berücksichtigung geplanter Anlagenbereiche

Ist das Anlagengrundstück entsprechend den Schritten 1 und 2 charakterisiert, wird anschließend die Anlagenplanung berücksichtigt. In Bereichen in denen „sensible“ Anlagen-  
teile geplant sind, ist eine Verdichtung der Probennahmestellen vorzunehmen.

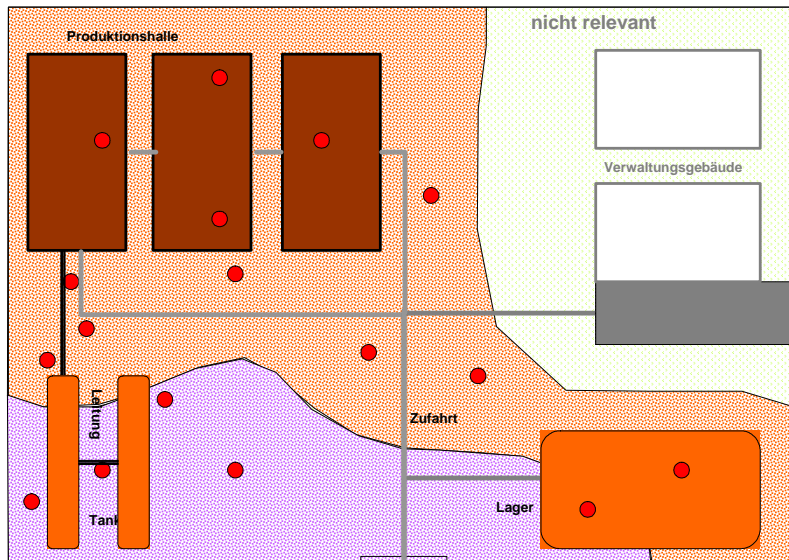


Bild 4: Schritt 3, Probennahmestellenverdichtung an Tanks, unter geplanten Produktionshallen, Leitungen und dem Lager (überall Einsatz relevanter gefährlicher Stoffe)

**Anhang 5 Mustergliederung eines Ausgangszustandsberichts**

Der AZB sollte im Allgemeinen Folgendes enthalten:

1	Darstellung des Anlasses
2	Darstellung der Anlage <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anlagenbeschreibung</li> <li>○ betroffenes Anlagengrundstück (räumliche Umgrenzung)</li> </ul>
3	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung der gefährlichen Stoffe unter Berücksichtigung der Abbau- und Umwandlungsprodukte</li> <li>○ Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz                     <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stoffe der CLP-Verordnung</li> <li>• Zuordnung der H-/R-Sätze</li> <li>• Prüfung der Mengenrelevanz</li> <li>• Darstellung der Stoffeigenschaften</li> <li>• Ergebnisdarstellung</li> </ul> </li> <li>○ Teil-(Anlagenabgrenzung) für die Verteilung der relevanten gefährlichen Stoffe (tabellarische Aufstellung sowie Darstellung in einem Plan)</li> </ul>
4	Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie
5	Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort / zur Anlage <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nutzungen (vorherige und geplante neue Nutzung)</li> <li>○ Boden- und Grundwasseruntersuchungen                     <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkenntnisse aus Überwachungen, Monitoring, Messnetzen u.a.</li> <li>• Erkenntnisse aus Orientierenden Untersuchungen, Detail- und Sanierungsuntersuchungen, behördliche Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes</li> </ul> </li> <li>○ Bewertung der Nutzbarkeit vor dem Hintergrund der Untersuchungsstrategie und des Standes der Messtechnik                     <ul style="list-style-type: none"> <li>• Messstandorte</li> <li>• Analyseverfahren</li> <li>• Nachvollziehbare Dokumentation</li> </ul> </li> </ul>
6	Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen
7	Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beschreibung der bei der Untersuchung angewandten Vorgehensweisen</li> <li>○ Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und der angewandten Probennahmetechniken</li> <li>○ Dokumentation der Ergebnisse aller Feldbeobachtungen (einschließlich jeglicher Abweichungen von und Unregelmäßigkeiten während der praktischen Anwendung der vorgeschlagenen Vorgehensweise)</li> <li>○ Begründung der Auswahl der Proben für die Analyse und Dokumentation aller relevanten Einzelheiten im Zusammenhang mit der Konservierung und Lagerung, dem Transport und der Vorbehandlung der Proben sowie Durchführung und Auswertung der Analysen</li> </ul>

## Ad-hoc AG **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Beschreibung der Analyseergebnisse einschließlich der Informationen zur Schwankung und zu den Fehlergrenzen (Bestimmungs- und Nachweisgrenzen)</li><li>○ Ggf. Darstellung der nicht beprobten Untersuchungspunkte<ul style="list-style-type: none"><li>• Gründe</li><li>• Alternative Methoden zur Bestimmung des Zustands</li></ul></li></ul>
8	Darstellung des Ausgangszustands <ul style="list-style-type: none"><li>○ Karten und Messpunkte</li><li>○ Interpolationsbereiche (Methoden)</li></ul>
9	Bewertung des Ausgangszustands <ul style="list-style-type: none"><li>○ Ggf. Darstellung erforderlicher Sachverhaltsaufklärung nach Bodenschutz- und Wasserrecht (optional)</li></ul>
10	Vorschlag für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung (u.a. Turnus, Umfang, Probennahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers (optional)

## Ad-hoc AG Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht

### Änderungsverfolgung der Arbeitshilfe zur Fassung vom 07.08.2013:

Seite/Abs.	Inhalt	Anmerkung
1/2		Tippfehler beseitigt
13/5	Streichung H 335	Fehlerhafter Verweis
31-33	Aktualisierung Internetverweisen im Literaturverzeichnis	Verwaiste Adressen aktualisiert
34, Anlage 1, Zeile 5	Umgang mit Versuchsanlagen	Ergänzung/Korrektur
35, Zeile 12	Umgang mit Versuchsanlagen	Ergänzung/Korrektur
35	Abkürzung rgS	Ergänzung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Bodenschutz (LABO)  
in Zusammenarbeit mit der  
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Wasser (LAWA) und der  
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für  
Immissionsschutz (LAI)

## **Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht**



Bearbeitung: Redaktionsgruppe der LABO in Zusammenarbeit mit LAWA und LAI.  
In der Redaktionsgruppe haben mitgewirkt:

- Martin Ast  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Andreas Bieber  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- Rainer-Norman Bulitta  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Dr. Olaf Düwel  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Jörg Frauenstein  
Umweltbundesamt
- Dr. Claudia Helling (bis 12/2015)  
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
- Dr. Frank Horna (ab 01/2016)  
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
- Dr. Hanna Jordan  
Regierungspräsidium Darmstadt
- Jörg Leisner  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Dr. Thomas Lenhart  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz
- Berthold Meise  
Regierungspräsidium Darmstadt
- Astrid Müller  
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
- Claudia Senger (bis 07/2016)  
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen
- Jochen Stark  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
- Silvia Strecker  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Dr. Thomas Suttner  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Dr. Fabiana Wolf  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	5
2	Rechtliche Grundlagen .....	6
3	Voraussetzungen der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG .....	7
3.1	Endgültige Einstellung des Anlagenbetriebs (Betriebseinstellung).....	8
3.2	Feststellung einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung .....	8
3.2.1	Abbau- und Umwandlungsprodukte.....	9
3.2.2	Kausalität der Verschmutzung durch den Anlagenbetrieb .....	9
3.3	Feststellung der Erheblichkeit der Verschmutzung.....	9
3.3.1	Grundsätzliche Erwägungen.....	9
3.3.2	Festlegung der Erheblichkeitsschwelle mittels Faktor.....	11
3.3.3	Untere Begrenzung der Erheblichkeitsschwelle / Bagatellschwelle .....	11
3.4	Unterlagen zur Betriebseinstellung betreffend Boden und Grundwasser .....	12
3.4.1	Anforderungen an die Unterlagen .....	13
3.4.2	Folgen fehlender oder nicht ausreichender UzB .....	13
4	Inhalt der Rückführungspflicht und Verhältnismäßigkeit der Rückführungsmaßnahmen .....	13
4.1	Kriterien der Verhältnismäßigkeit .....	14
4.1.1	Geeignetheit.....	14
4.1.2	Erforderlichkeit.....	15
4.1.3	Angemessenheit.....	15
4.2	Rechtliche Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften .....	15
5	Durchsetzbarkeit der Rückführungspflicht .....	16
5.1	Unbefristet durchsetzbare Rückführungspflicht .....	16
5.2	Rückführung als Pflicht des Anlagenbetreibers.....	16
5.3	Rückführungsnachweis.....	16
6	Öffentlichkeitsinformation.....	17
7	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften .....	17
7.1	Verhältnis zur Pflicht nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG.....	18
7.2	Verhältnis zum Bodenschutzrecht.....	19
7.3	Verhältnis zum Wasserrecht.....	19
8	Literaturverzeichnis.....	20
Anhang 1	Fallgestaltungen .....	22
	Fallgestaltung 1: Erheblichkeitsschwelle unterschritten, Gefahr liegt nicht vor .....	23

Fallgestaltung 2: Erheblichkeitsschwelle überschritten, Gefahr liegt nicht vor .....	23
Fallgestaltung 3: Erheblichkeitsschwelle überschritten, Gefahr liegt vor .....	24
Fallgestaltung 4: Erheblichkeitsschwelle unterschritten, Gefahr liegt vor .....	25
Anhang 2 Umgang mit Summen- und Leitparametern, insbesondere bei Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen.....	26
Anhang 3 Mustergliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) hinsichtlich der Rückführungspflicht .....	27

- Ein Ziel der IED und ihrer nationalen Umsetzung ist die Vorsorge gegen erhebliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser, die durch den Betrieb von IED-Anlagen verursacht werden können.
- Voraussetzung für eine Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG ist das Vorliegen eines Ausgangszustandsberichts (AZB) und eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser.
- Zweck der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG ist im Gegensatz zur Wiederherstellungspflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG nicht die Gefahrenabwehr, sondern die Rückführung in den Ausgangszustand.
- Die Erheblichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser im Vergleich zum Ausgangszustand wird im Regelfall mittels eines Faktors festgestellt. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

## 1 Einführung

Der § 5 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) [1] fordert, dass nach Einstellung des Betriebs von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) unter bestimmten Voraussetzungen das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen ist. Der § 5 Absatz 4 BImSchG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) eingeführt und setzt Artikel 22 Absatz 3 Unterabschnitt 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. November 2010 - IE-RL [2] um. Der Vergleichsmaßstab für diese Rückführungspflicht ergibt sich aus dem bei der Genehmigung (ggf. auch Änderungsgenehmigung) der Anlage zu erstellenden Bericht über den Ausgangszustand (AZB)<sup>1</sup>. Zum AZB hat die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) unter Beteiligung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine Arbeitshilfe erstellt („Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen.html>, Stand 15.04.2015)]. [3]

---

<sup>1</sup> „Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach Absatz 1 einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.“ (siehe Kapitel 3 Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser) [1]

Der Bericht über den Zustand von Boden und Grundwasser zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung soll den quantitativen Vergleich mit dem im AZB beschriebenen Zustand ermöglichen und bildet hierfür das korrespondierende Element. In Anlehnung an die gängige Kurzform „AZB“ wird in dieser Arbeitshilfe für die Beschreibung des Zustands von Boden und Grundwasser bei Betriebseinstellung die Abkürzung „UzB“ (Unterlagen zur Betriebseinstellung)<sup>2</sup> eingeführt.

Die Erarbeitung der Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht beruht auf einem Auftrag aus der 43. Sitzung der LABO vom 21./22.03.2013. Sie soll zum einen den zuständigen Behörden und den Anlagenbetreibern Hinweise geben, welche Unterlagen der Betreiber zur Beurteilung der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG bei Betriebseinstellung vorzulegen hat. Zum anderen soll sie als Hilfestellung bei der Prüfung dienen, ob und welche Rückführungsmaßnahmen nach Einstellung des Betriebs einer Anlage zu ergreifen sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Der § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG bestimmt, dass im Genehmigungsverfahren ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser anzufertigen und vorzulegen ist, wenn relevante gefährliche Stoffe (rgS)<sup>3</sup> verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Der Betreiber ist nach § 5 Absatz 4 BImSchG zur Rückführung in den Ausgangszustand verpflichtet, wenn bei der endgültigen Einstellung des Anlagenbetriebs festgestellt wird, dass im Vergleich zum Ausgangszustand erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen durch rgS verursacht worden sind. Neben § 5 Absatz 4 BImSchG gelten weitere Pflichten aufgrund des BImSchG, des Bundes-Bodenschutzgesetzes - BBodSchG [5] und des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG [6], auf die in Kapitel 7 eingegangen wird.

---

<sup>2</sup> **UzB:** Die Unterlagen zur Betriebseinstellung im Sinn dieser Arbeitshilfe umfassen:

- die Dokumentation zum Zustand von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung,
- die Beurteilung des Vorliegens und ggf. des Umfangs einer möglichen Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG.

Diese Unterlagen sind vom Betreiber zu erstellen und als Bestandteil der Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG über die beabsichtigte Betriebseinstellung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Anzeige muss sämtliche Angaben zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG enthalten und somit auch die, die in dieser Arbeitshilfe nicht behandelt werden (siehe auch Anlage 3).

<sup>3</sup> **rgS:** „Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. [4]

„Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“ (§ 3 Absatz 10 BImSchG)

### 3 Voraussetzungen der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG

Die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG setzt voraus, dass durch den Betrieb einer Anlage nach der IE-RL zum Zeitpunkt der endgültigen Einstellung des Anlagenbetriebs im Vergleich zu einem im Ausgangszustandsbericht beschriebenen Zustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch rgS verursacht wurde. Anlagen nach der IE-RL sind im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV [7], Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet. Maßgeblich ist dabei stets der genehmigte Umfang.

Der § 5 Absatz 4 BImSchG nimmt auf den AZB Bezug. Voraussetzung ist daher, dass für diese Anlage ein solcher Bericht erstellt wurde (§ 10 Absatz 1a BImSchG und § 4a Absatz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV). [8] Liegt kein AZB vor, besteht also auch keine Pflicht zur Rückführung. Es fehlt in diesem Fall gerade an einer Beschreibung des Zustands, in den zurückzuführen wäre.

Den Ablauf der Prüfschritte bei Betriebseinstellung in Bezug auf eine Feststellung erheblicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen gibt das Fließbild in der Abbildung 1 wieder.

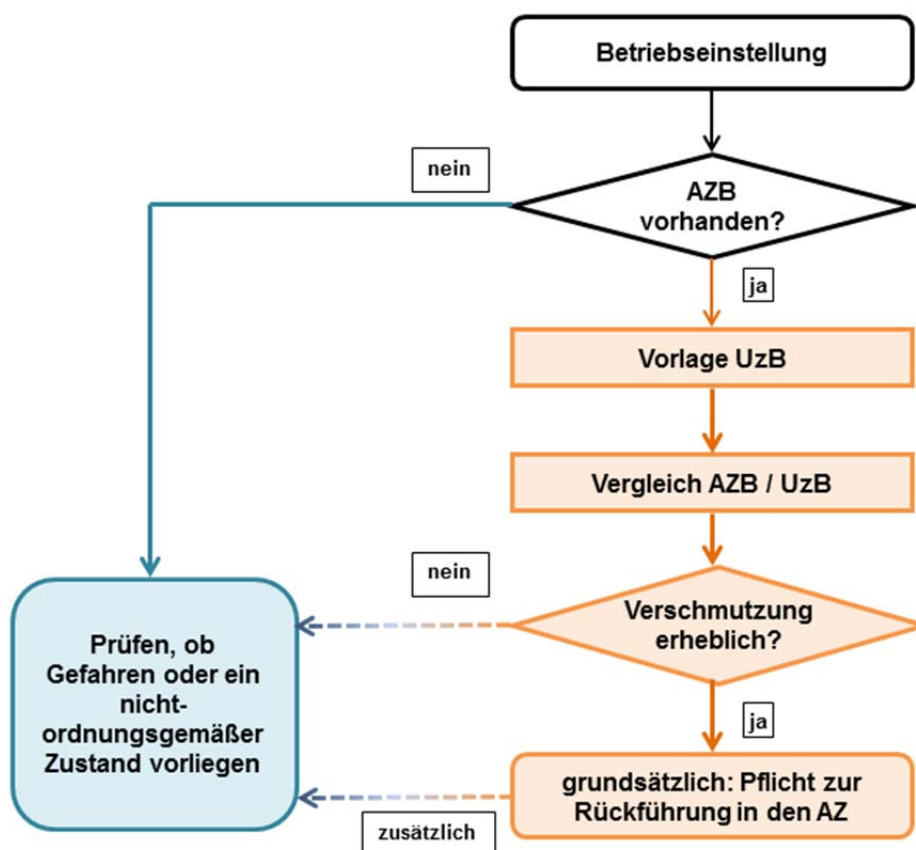


Abbildung 1: Prüfschema Rückführungspflicht (Abkürzungen: AZ: Ausgangszustand, AZB: Ausgangszustandsbericht, UzB: Unterlagen zur Betriebseinstellung)

### 3.1 Endgültige Einstellung des Anlagenbetriebs (Betriebseinstellung)

Soll die bestimmungsgemäße Nutzung der IED-Anlage aufgegeben werden, d.h. beabsichtigt der Anlagenbetreiber, den Betrieb seiner Anlage endgültig einzustellen, so hat er dies der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des konkreten Zeitpunktes anzuzeigen. Von einer endgültigen Betriebseinstellung ist auch ab Verstreichen der Drei-Jahres-Frist nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG (Erlöschen der Genehmigung) bzw. der nach Absatz 3 verlängerten Frist auszugehen.

Sofern die genehmigte Anlage rechtswirksam (z.B. durch Verzicht auf die Genehmigung oder durch eine Änderungsgenehmigung) ihre Eigenschaft als IED-Anlage im Sinne von § 3 Absatz 8 BImSchG verliert (d.h. das „E“ nach Anhang 1, Spalte d der 4. BImSchV wegfällt), liegt ebenfalls eine endgültige Betriebseinstellung vor. Dies hat zur Folge, dass die UzB für diesen Zeitpunkt zu erstellen sind und die weiteren Voraussetzungen der Rückführungspflicht und die Verhältnismäßigkeit von Rückführungsmaßnahmen zu prüfen sind. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen sind die Erläuterungen zur Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Eine Rahmengenemigung für Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 BImSchG gilt auch dann fort, wenn nicht jeder einzelne der von der Genehmigung umfassten Stoffe in der Anlage eingesetzt wird oder eine Anlage nicht zu allen von der Genehmigung umfassten Zwecken genutzt wird. Es liegt in diesem Fall keine endgültige Betriebseinstellung vor. Wird jedoch eine Mehrzweck- oder Vielstoffanlage dauerhaft nicht mehr als IED-Anlage im Sinne von § 3 Absatz 8 BImSchG betrieben (z.B. durch Verzicht auf die Rahmengenemigung oder durch eine Änderungsgenehmigung), stellt dies insoweit eine endgültige Betriebseinstellung im Sinne des § 15 Absatz 3 BImSchG dar.

### 3.2 Feststellung einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung

Die Rückführungspflicht setzt voraus, dass gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand eine Verschmutzung des Anlagengrundstücks durch den Anlagenbetrieb vorliegt, d.h. eine Erhöhung der im AZB dargestellten Stoffkonzentrationen von rgS eingetreten ist und diese Verschmutzung erheblich ist. Auch wenn im Laufe des Betriebs mehrere AZB erstellt und vorgelegt werden, ist zum Vergleich mit dem Zustand bei Betriebseinstellung stets der ursprüngliche Ausgangszustand des betrachteten Stoffs zu Grunde zu legen.

Die Kriterien zur Feststellung der Erheblichkeit werden in Kapitel 3.3. behandelt.

Der Anlagenbetreiber hat in den UzB eine Einschätzung über das Bestehen der Rückführungspflicht abzugeben. Hierzu hat er einen Vergleich der im AZB dargestellten Stoffkonzentrationen mit denen in den UzB festgestellten Konzentrationen vorzunehmen. Dabei sind auch durch rgS verursachte Schadstoffmobilisierungen oder -verlagerungen zu betrachten, soweit diese auf Grund der Stoffeigenschaften zu erwarten sind oder bereits bei der Überwachung während des Anlagenbetriebes festgestellt wurden.

### 3.2.1 Abbau- und Umwandlungsprodukte

Die Rückführungspflicht gilt für alle erheblichen Verschmutzungen, die durch die rgS verursacht wurden. Das heißt, sie gilt auch für deren Abbau- und Umwandlungsprodukte.

Mit der Formulierung in § 5 Absatz 4 BImSchG „durch relevante gefährliche Stoffe“ wird klargestellt, dass gefährliche Stoffe zwar ursächlich für die Verschmutzung sein müssen, jedoch nicht selbst „die Verschmutzung“ sein müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch deren zu erwartende Umwandlungsprodukte mit erfasst werden. [9]

Gibt es allgemein verfügbare Erkenntnisse<sup>4</sup> über Abbau- und Umwandlungsprodukte der rgS, die nicht bereits im AZB untersucht wurden, sind auch diese zu berücksichtigen. Dazu können zusätzliche Untersuchungen und sachverständige Aussagen notwendig sein.

### 3.2.2 Kausalität der Verschmutzung durch den Anlagenbetrieb

Nach § 5 Absatz 4 BImSchG muss die Verschmutzung auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der IE-RL verursacht worden sein. Wird nach Betriebseinstellung im Vergleich zum AZB auf dem Anlagengrundstück eine Verschmutzung durch rgS, die in der Anlage hergestellt, verwendet oder freigesetzt wurden, festgestellt, so ist grundsätzlich von einer Verursachung durch den Anlagenbetrieb auszugehen. Der Anlagenbetreiber kann im Einzelfall Umstände darlegen, die die Kausalitätsvermutung widerlegen.

## 3.3 Feststellung der Erheblichkeit der Verschmutzung

Die Rückführungspflicht setzt voraus, dass die im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellten Verschmutzungen „erheblich“ sind. Dieser unbestimmte Begriff wird nachfolgend konkretisiert.

### 3.3.1 Grundsätzliche Erwägungen

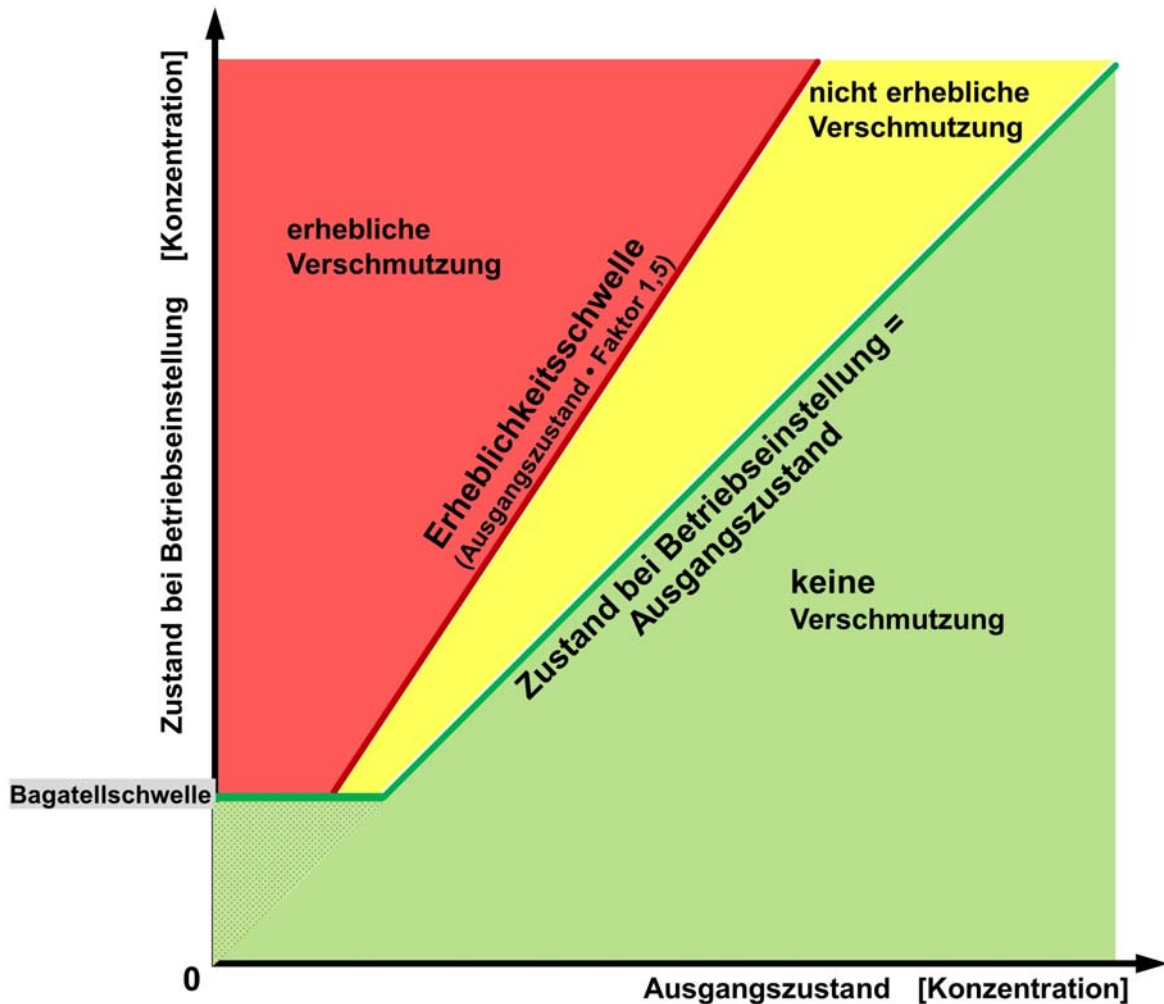
Die Erheblichkeit der Verschmutzung nach § 5 Absatz 4 BImSchG ist ausschließlich in Bezug zu dem im AZB festgestellten Zustand zu setzen (zum Verhältnis zwischen § 5 Absatz 3 Nummer 3 und § 5 Absatz 4 BImSchG siehe Kapitel 7.1). Für die Ermittlung der Erheblichkeit ist deshalb ein Vergleich des Zustands bei Betriebseinstellung mit dem Ausgangszustand vorzunehmen. Es ist dafür ein Bezugsmaßstab zu wählen, der diesen Gesetzeszweck erfüllt. Eine Erheblichkeitsschwelle, die mit einem Faktor (zur Festlegung des Faktors siehe Kapitel 3.3.2) definiert wird, trägt dem Rechnung.

---

<sup>4</sup> Die Beschränkung auf „allgemein verfügbare Erkenntnisse“ beruht auf der Tatsache, dass in IED-Anlagen auch Stoffe eingesetzt werden können, für die noch keine gesicherten Angaben zur Stoffbewertung hinsichtlich der Wirkung auf Boden und Grundwasser, deren Reaktionskinetik sowie Abbau- und Umwandlungsprodukte, etc. vorliegen.



Das grundsätzliche Vorgehen für einen Vorher/Nachher-Vergleich wird in Abbildung 2 gezeigt: Dort ist die Stoffkonzentration (z.B. mg/l oder mg/kg) im Ausgangszustand auf der x-Achse dargestellt, die Konzentration bei Betriebseinstellung ist auf der y-Achse aufgetragen.



**Abbildung 2:** Vergleich des Ausgangszustands mit dem Zustand bei Betriebseinstellung unter Berücksichtigung von Erheblichkeits- und Bagatellschwelle

Ist die Stoffkonzentration bei Betriebseinstellung gleich oder kleiner als im Ausgangszustand, beispielsweise durch natürlichen Schadstoffabbau, liegt keine Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand vor (grüner Bereich). Ist die Stoffkonzentration bei Betriebseinstellung zwar größer als die Konzentration im Ausgangszustand, jedoch noch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, löst dies keine Rückführungspflicht aus (gelber Bereich).

Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle löst vorbehaltlich der Verhältnismäßigkeit entsprechender Maßnahmen die Pflicht zur Rückführung in den Ausgangszustand aus (roter Bereich).

### 3.3.2 Festlegung der Erheblichkeitsschwelle mittels Faktor

Der Faktor zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle darf nicht im Widerspruch zu geltenden Regelungen des Immissions-, Boden- und Grundwasserschutzes stehen. Er ist daher so festzulegen, dass es nicht zu wesentlichen Abweichungen gegenüber den bereits bestehenden eintragsbegrenzenden Regelungen der TA Luft [10] (Immissionswerte nach Kapitel 4.5), der BBodSchV [11] (zulässige zusätzliche Frachten nach Anhang 2 Punkt 5) oder der Grundwasserverordnung [12] (Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser nach § 13 Absatz 1 und 2 sowie den Anlagen 7 und 8 der GrwV) kommt. Darüber hinaus muss der Faktor ausreichend groß sein, um Unsicherheiten bei der Ermittlung der Stoffkonzentration wie z.B. die Schwankungsbereiche bei der Probennahme, bei der Probenaufbereitung und der Analytik zu berücksichtigen. Die Festlegung des Faktors  $F=1,5$  trägt diesen Anforderungen Rechnung. [13] Das heißt, eine Stoffkonzentration ist grundsätzlich erheblich, wenn sie den Wert des Ausgangszustands um mehr als die Hälfte überschreitet.

Die Verwendung einer relativen Erheblichkeitsschwelle hat zur Folge, dass bei Anlagen auf Standorten mit anfänglich höherer Vorbelastung von rgS gegenüber solchen, die auf gering vorbelasteten Standorten ("Grüne Wiese") errichtet werden, bis zum Vorliegen einer "erheblichen" Verschmutzung höhere Einträge toleriert werden können.

Wenn in den UzB nachgewiesen wird, dass aufgrund analytischer oder probennahmetechnischer Unsicherheiten der Messwert bei Betriebseinstellung auch ohne Verschmutzung höher als das 1,5-fache des Ausgangszustands liegen kann, ist dies im Einzelfall bei der Feststellung der Erheblichkeit zu berücksichtigen. [14, 15]

### 3.3.3 Untere Begrenzung der Erheblichkeitsschwelle / Bagatellschwelle

Bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen steigt die Unsicherheit der Messergebnisse. Zudem könnte bei konsequenter Anwendung des Faktors 1,5 und sehr niedrigen Ausgangs-Stoffkonzentrationen die Pflicht zur Rückführung schon bei sehr geringen Einträgen greifen. Daher ist für die Beurteilung der Erheblichkeit eine „Bagatellschwelle“ zweckmäßig (siehe Abbildung 2).

Als Bagatellschwellen können die Vorsorgewerte des Bodenschutzrechts, Geringfügigkeitsschwellen der LAWA [16] oder örtlich vorhandene Hintergrundgehalte berücksichtigt werden.

Wenn diese nicht vorliegen, sind als Maß einer Bagatellschwelle heranzuziehen:

- Bei Grundwasserverschmutzungen das 1,5-fache der im AZB angegebenen Bestimmungsgrenze<sup>5</sup>.
- Bei Bodenverschmutzungen wegen des hier höheren Maßes des Schwankungsbereichs das 3-fache der im AZB angegebenen Bestimmungsgrenze.

Eine Rückführungspflicht wird nicht ausgelöst, wenn die Stoffkonzentrationen bei Betriebseinstellung unterhalb der Bagatellschwellen liegen.

### 3.4 Unterlagen zur Betriebseinstellung betreffend Boden und Grundwasser

Der Betreiber hat der Anzeige zur beabsichtigten Einstellung des Anlagenbetriebs die UzB beizufügen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG).

Die Anzeige der beabsichtigten Betriebseinstellung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die Entscheidung über die Betriebseinstellung getroffen wird und bevor Maßnahmen zur Ausführung der Einstellungsentscheidung umgesetzt werden. Die Anzeige der beabsichtigten Betriebseinstellung löst kein formales Verfahren aus und unterscheidet sich damit von der Anzeige einer Änderung des Betriebs nach § 15 Absatz 1 BImSchG. Mangels einer formalen behördlichen Prüffrist nach der Anzeige der beabsichtigten Betriebseinstellung muss der Anlagenbetreiber nach der Übermittlung der Anzeige keine behördliche Reaktion auf die Anzeige abwarten, bevor er den Anlagenbetrieb einstellt. Die Behörde wird die eingereichten UzB jedoch im Regelfall prüfen. Sie sollte daher, soweit es nicht ohnehin mit dem Betroffenen eine Abstimmung gibt, den Eingang bestätigen und sich gleichzeitig die Nachforderung von Unterlagen, bzw. nachträgliche Anordnungen bzgl. der vorgeschlagenen Maßnahmen vorbehalten.

Häufig wird der Betreiber zum Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebseinstellung noch nicht alle erforderlichen Aussagen zu Boden und Grundwasser und zu den möglichen Verschmutzungen im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht treffen können. Wenn diese erst nach der tatsächlichen Betriebseinstellung ermittelt werden können, sind sie vom Betreiber nachzureichen. Falls erforderlich kann die Behörde die Vorlage auch nach § 17 Absatz 1 BImSchG nachfordern.

---

<sup>5</sup> **Bestimmungsgrenze** ist die kleinste Konzentration eines Stoffes, die quantitativ mit einer festgelegten Präzision bestimmt werden kann. Sie entspricht grob genähert dem dreifachen Wert der Nachweisgrenze.

Die **Nachweisgrenze** ist die kleinste Menge eines Stoffs in einer Probe, die qualitativ, aber nicht quantitativ nachgewiesen werden kann.

### 3.4.1 Anforderungen an die Unterlagen

Inhaltlich müssen die UzB diejenigen Informationen enthalten, die zur Beurteilung einer möglichen Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG erforderlich sind. Anforderungen an die UzB können auch als Auflage gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Dem Betreiber obliegt es darzulegen,

- ob, welche und in welchem Ausmaß Verschmutzungen des Anlagengrundstücks durch rgS im Vergleich zu dem im AZB beschriebenen Zustand vorliegen,
- ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind und welcher zeitliche Ablauf für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen vorgesehen ist, wie der Rückführungserfolg nachgewiesen wird und wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.

Bei der im Rahmen der UzB gebotenen Feststellung des Zustands von Boden und Grundwasser bei Betriebseinstellung ist die Vergleichbarkeit der Messmethoden und der Ergebnisse mit denen zum AZB zu gewährleisten. Neben einem solchen quantifizierten Vergleich kann zusätzlich eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.

Vorhandene Erkenntnisse aus der betreibereigenen sowie aus der behördlichen Überwachung, insbesondere im Rahmen der Umweltinspektionen während des Anlagenbetriebs sind, sofern geeignet, bei der Erstellung der UzB zu nutzen.

Für Anlagen, bei denen der Ausgangszustand von Boden und Grundwasser mit Hilfe von Summen- oder Leitparametern beschrieben wird, geben Anhang 2 und Kapitel 3.4.2. der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser weiterführende Hinweise.

### 3.4.2 Folgen fehlender oder nicht ausreichender UzB

Legt der Anlagenbetreiber keine, fehlerhafte oder unvollständige UzB vor, kann die zuständige Behörde auf Grundlage der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 1 BImSchG eine Vorlage der entsprechenden Informationen fordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Anordnung nicht nach, kann die zuständige Behörde bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Anordnung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.

## 4 Inhalt der Rückführungspflicht und Verhältnismäßigkeit der Rückführungsmaßnahmen

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 BImSchG vor, besteht kraft Gesetzes grundsätzlich eine Rückführungspflicht. Diese bedarf weder einer behördlichen Anordnung im Einzelfall noch einer Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid. Ein Hinweis im Genehmigungsbescheid auf die mögliche Rückführungspflicht wird empfohlen.

Die Rückführungspflicht besteht nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 5 Absatz 4 BImSchG nur hinsichtlich der Verschmutzungen, die sich auf dem Anlagengrundstück befinden. Verschmutzungen benachbarter Grundstücke werden von der Rückführungspflicht nicht erfasst. Zur räumlichen Abgrenzung des Anlagengrundstücks wird auf die Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden- und Grundwasser Kapitel 3.2. verwiesen. Maßnahmen zur Rückführung der Grundwasserverschmutzung unterhalb des Anlagengrundstücks können auch von benachbarten Grundstücken aus durchgeführt werden.

## **4.1 Kriterien der Verhältnismäßigkeit**

Die Rückführungspflicht wird in § 5 Absatz 4 BImSchG ausdrücklich dahingehend eingeschränkt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist im jeweiligen Einzelfall sowohl bei der Entscheidung über die Frage des „ob“ als auch des „wie“, d.h. welche Art von Maßnahmen wann, in welchem Umfang und an welcher Stelle des Grundstücks zu ergreifen sind, zu prüfen. Der Zweck ist bereits in § 5 Absatz 4 BImSchG genannt, wonach die Maßnahmen dazu dienen müssen, die Verschmutzung zu beseitigen und das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen. Ziel ist hier nicht die Gefahrenabwehr, sondern die Rückführung in den Ausgangszustand.

Darüber hinaus ist unter dem Nachhaltigkeitsgesichtspunkt der Reduzierung des Flächenverbrauchs die weitere Nutzung des Anlagengrundstücks sinnvoll. Dies kann bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme berücksichtigt werden.

Die zu ergreifende Rückführungsmaßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Große Industriestandorte und Industrieparks bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer besonderen Berücksichtigung im Zuge der einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dies gilt vornehmlich, wenn der Standort industriell weitergenutzt wird.

### **4.1.1 Geeignetheit**

Die Maßnahme ist geeignet, wenn sie erwarten lässt, dass damit das o.g. Ziel erreicht oder mindestens gefördert werden kann. Da die Rückführungspflicht unabhängig von bodenschutzrechtlichen Sanierungsanforderungen grundsätzlich die Beseitigung der durch den Anlagenbetrieb eingetretenen erheblichen Verschmutzungen fordert, bewirken bloße Überwachungs- oder Sicherungsmaßnahmen nach der Einstellung des Anlagenbetriebs keine Rückführung in den Ausgangszustand. Sie sind somit grundsätzlich nicht geeignet, den durch § 5 Absatz 4 BImSchG vorgegebenen Zweck zu erfüllen. Sie können aber vorübergehend bis zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall und bei finanzieller Absicherung in Betracht kommen.

### **4.1.2 Erforderlichkeit**

Die Maßnahme ist erforderlich, wenn kein „milderes“, aber gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

Bei der Betrachtung der Erforderlichkeit der Anordnung von Rückführungsmaßnahmen sind beispielsweise auch bestehende öffentlich-rechtliche Sanierungsverträge zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass diese neben den Verpflichtungen zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen auch die Rückführungspflicht erfüllen. Dies kann im Einzelfall zu einer zeitlichen Verschiebung oder Staffelung der Rückführungsmaßnahmen führen. Die entsprechenden Unterlagen hat der Betreiber der zuständigen Behörde gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG vorzulegen.

Grundsätzlich kann die Anordnung der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zwar als milderes Mittel gegenüber der Durchsetzung einer sofortigen Rückführung angesehen werden. Allerdings ist diese Verschiebung in der Regel nur dann gleichermaßen geeignet, wenn sichergestellt ist, dass die Rückführungsmaßnahmen zu dem späteren Zeitpunkt auf Kosten des Verursachers tatsächlich durchgeführt werden.

Eine Verschiebung oder zeitliche Staffelung der Rückführungsmaßnahmen kann in Erwägung gezogen werden, wenn beispielsweise der Betreiber auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eine insolvenzfeste und der Höhe nach ausreichende finanzielle Absicherung der Rückführungspflicht erbringt.

### **4.1.3 Angemessenheit**

Maßnahmen sind angemessen, wenn der ermittelte Aufwand der Maßnahme in einem vertretbaren Verhältnis zum bezweckten Erfolg steht. Maßgebliches Ziel ist die Rückführung in den Ausgangszustand und nicht die Gefahrenabwehr. Auch bei der Festlegung des Zeitpunkts der Maßnahmen ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Eine zeitliche Verschiebung oder Staffelung einzelner oder aller Rückführungsmaßnahmen kann in Betracht kommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Anlagengrundstück zunächst weiterhin in ähnlicher Weise industriell genutzt werden soll. Die rechtliche Zulässigkeit ist im Einzelfall gesondert zu prüfen.

## **4.2 Rechtliche Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften**

Rückführungsmaßnahmen müssen weiteren rechtlichen Anforderungen entsprechen. So kann für die Rückführung in den Ausgangszustand z.B. eine bau- oder wasserrechtliche Zulassung erforderlich sein.

## 5 Durchsetzbarkeit der Rückführungspflicht

Die Überwachung der Erfüllung der Rückführungspflicht durch den Betreiber obliegt der zuständigen Behörde. Sollte der Betreiber seiner Rückführungspflicht nicht oder nur unvollständig nachkommen, kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den durch den AZB beschriebenen Zustand nach § 17 Absatz 1 BImSchG anordnen.

Wenn Rückführungsmaßnahmen vollstreckbar angeordnet werden, können Geldleistungen die Durchführung sichern, sofern landesgesetzliche Regelungen dies vorsehen.<sup>6</sup>

### 5.1 Unbefristet durchsetzbare Rückführungspflicht

Die Jahresfrist nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG beschränkt sich auf die Anordnung zur Durchsetzung der Wiederherstellungspflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG. Eine ausdrückliche zeitliche Beschränkung für die Durchsetzung der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG fehlt demgegenüber. Aus dem Umkehrschluss zu der ausdrücklichen Regelung für § 5 Absatz 3 BImSchG folgt daher, dass eine zeitliche Beschränkung für die Durchsetzung der Pflichten nach § 5 Absatz 4 BImSchG nicht besteht.

### 5.2 Rückführung als Pflicht des Anlagenbetreibers

Adressat der gesetzlichen Pflichten nach § 5 Absatz 4 BImSchG ist allein der Anlagenbetreiber. Daher tritt die Behörde beispielsweise im Insolvenzfall nicht in die Rückführungspflicht ein.

### 5.3 Rückführungsnachweis

Die Pflicht, den Erfolg einer Rückführungsmaßnahme nachzuweisen, ist in der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG enthalten. Die Erbringung des entsprechenden Nachweises kann auf der Grundlage von § 17 Absatz 1 BImSchG angeordnet werden. Zweifelt die Behörde am Erfolg, so kann sie auch selbst Untersuchungen vornehmen, wobei sich Duldungs- und Betretungsrechte aus § 52 Absatz 1 und Absatz 2 BImSchG ergeben. Die Kosten sind unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG vom Betreiber zu tragen.

---

<sup>6</sup> z.B. § 59 Absatz 2 Satz 1 VerwaltungsvollstreckungsG NW (Kosten der Ersatzvornahme), ähnlich § 32 Absatz 2 VwVG BB, Art. 36 Abs 4 VwZVG BY, § 49 Absatz 2 HSOG HE, §13 HmbVwVG, § 89 SOG M-V, §66 Absatz 2 Satz 1 Nds. SOG i.V.m. § 70 Absatz 1 NVwVG, § 63 Absatz 2 Satz 1 LVwVG RP, § 238 Absatz 2 LVwVG SH, § 24 Absatz 2 Sächs. VwVG, § 55 Absatz 2 SOG LSA, § 46 Absatz 5 ThürZVG.

## 6 Öffentlichkeitsinformation

Nach § 5 Absatz 4 Satz 2 BImSchG hat die zuständige Behörde der Öffentlichkeit relevante Informationen zu den vom Betreiber getroffenen Rückführungsmaßnahmen zugänglich zu machen und zwar auch über das Internet. Die Veröffentlichung im Internet alleine reicht nicht aus. Die zuständige Behörde hat die betreffenden Informationen darüber hinaus noch in einer anderen, gesetzlich nicht näher bestimmten Form zugänglich zu machen. Ob dies lediglich die Eröffnung des Informationszugangs auf Antrag oder eine aktive Informationsverbreitung der Behörde umfasst, ist rechtlich offen.

Inhaltlich bezieht sich die Pflicht nach § 5 Absatz 4 Satz 2 BImSchG auf „relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen“, also nicht zwingend auf alle nach § 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG vorzulegenden Unterlagen. Als relevant werden jedenfalls diejenigen Informationen einzustufen sein, die die Rückführungsmaßnahmen unter Bezugnahme auf den Ausgangszustand und das Rückführungsziel inhaltlich beschreiben, sowie die Informationen, die Auswirkungen auf Dritte haben können. Die Entscheidung, welche Informationen gegenüber der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, trifft die Behörde.

Enthalten die Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, so muss der Betreiber derartige Unterlagen entsprechend § 10 Absatz 2 BImSchG kennzeichnen und der zuständigen Behörde getrennt vorlegen. Die Entscheidung, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen, trifft ebenfalls die Behörde.

Enthalten die Unterlagen schützenswerte Inhalte, so sind die Informationen über die Maßnahmen in einer Weise darzustellen, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der vom Betreiber getroffenen Maßnahmen betroffen werden können. Diese Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## 7 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG enthält inhaltliche Überschneidungen sowohl mit den Regelungen nach BBodSchG als auch mit § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG. Sie besteht eigenständig neben der Wiederherstellungspflicht und der Pflicht zur Gefahrenabwehr, wird also nicht verdrängt. Dies gilt entsprechend für Aufgaben der Gewässeraufsicht gemäß § 100 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG).

Das BImSchG bietet den Vorteil, dass der Betreiber vollständige aussagefähige Unterlagen zur Betriebseinstellung und zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 BImSchG vorzulegen hat (vgl. Kapitel 3.4). Für Maßnahmen aufgrund des BBodSchG gilt hingegen die Amtsermittlungsprinzip (§ 9 Absatz 1 BBodSchG). Zu beachten ist, dass Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG nur innerhalb eines Jahres nach Betriebseinstellung möglich sind (vgl. Kapitel 5.1).

Die folgenden Ausführungen legen dar, in welchen Fällen Rechtsvorschriften neben § 5 Absatz 4 BImSchG anwendbar sind oder auch dann Anwendung finden, wenn keine Rückführungspflicht besteht. Im Falle unterschiedlicher Zuständigkeiten ist es sinnvoll, das Vorgehen zwischen den zuständigen Behörden abzustimmen.



## 7.1 Verhältnis zur Pflicht nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG

Während § 5 Absatz 4 BImSchG auf die Rückführung in den Ausgangszustand ausgerichtet ist, fordert § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks nach Betriebseinstellung.

Unabhängig von der Verwendung, Erzeugung und Freisetzung von rgS ist neben der Prüfung einer Rückführungspflicht (§ 5 Absatz 4 BImSchG) bei einer Betriebseinstellung nach § 5 Absatz 3 BImSchG immer auch zu prüfen,

- ob von der Anlage oder dem Anlagengrundstück (nach Betriebseinstellung) schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- ob die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Für diese Prüfung sind die materiellen Anforderungen unter anderem aus dem Bodenschutz- und Wasserrecht maßgebend.

Die Wiederherstellungs- wie auch die Rückführungspflicht gelten ab endgültiger Einstellung des Anlagenbetriebs. Die Pflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG gelten hingegen bereits während des laufenden Betriebs.

Beide Pflichten richten sich an den letzten Betreiber der Anlage bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der Anlagenbetreiber kann sich nicht durch Übertragung der Anlage nach Betriebseinstellung von diesen Pflichten befreien.

Die Pflichten nach § 5 Absatz 3 und Absatz 4 BImSchG können zu unterschiedlichen Anforderungen betreffend Art und Umfang von Wiederherstellungs- und Rückführungsmaßnahmen bei Betriebseinstellung führen. Je nach Vorbelastung des Anlagengrundstücks kann die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 über die Wiederherstellungspflicht des § 5 Absatz 3 BImSchG hinausgehen, aber auch dahinter zurück bleiben: So ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands stets zu gewährleisten, und zwar selbst dann, wenn die Voraussetzungen für eine Rückführungspflicht des Anlagenbetreibers nicht vorliegen. Denn auch im Vergleich zum Ausgangszustand nicht erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen können die Verpflichtung zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands auslösen.

Die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 in Umsetzung der IE-RL in deutsches Recht besteht erst seit dem 07.01.2013. Während der früheren Betriebsdauer entstandene Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind dagegen nicht von der Rückführungspflicht erfasst. Für diese Verunreinigungen kann aber die Wiederherstellungspflicht greifen.

## **7.2 Verhältnis zum Bodenschutzrecht**

Ab Betriebseinstellung gelten Immissionsschutzrecht und Bodenschutzrecht nebeneinander. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 3 Absatz 1 Nummer 11 BBodSchG.

Das BBodSchG enthält die Verpflichtung, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (§ 4 Absatz 3 BBodSchG). Dabei sind nach § 4 Absatz 5 BBodSchG Schadstoffe zu beseitigen, wenn die schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 01.03.1999 eingetreten sind, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist.

Die Absätze 3 und 5 des § 4 BBodSchG greifen, wenn eine Gefahrenabwehr erforderlich ist, während die Rückführungspflicht eine erhebliche Verschmutzung im Vergleich zum Ausgangszustand voraussetzt.

## **7.3 Verhältnis zum Wasserrecht**

Aufgrund der wasserrechtlichen Generalklausel des § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 48 WHG kann die zuständige Wasserbehörde eine Anordnung mit dem Ziel treffen, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu vermeiden oder eine schädliche Veränderung zu beseitigen.

Die Anordnungsbefugnis besteht sowohl während der Betriebsphase als auch nach der Betriebseinstellung.

Der Anwendungsbereich der Generalklausel geht durch den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz über die Gefahrenabwehr hinaus.

Die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG orientiert sich dagegen nicht am wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz, sondern an dem Verhältnis des Zustands nach Betriebseinstellung zum Ausgangszustand. Daher kann die wasserrechtliche Anordnungsbefugnis im Einzelfall je nach Konstellation weiter oder weniger weit reichen als die immissionsschutzrechtliche Rückführungspflicht.

## 8 Literaturverzeichnis

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. September 2002, In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839) m.W.v. 30.07.2016; <https://dejure.org/gesetze/BImSchG>
- [2] RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) 2010, <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:334:0017:0119:de:PDF>
- [3] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Fassung vom 07.08.13, mit redaktionellen Korrekturen Stand 15.04.2015); <https://www.labo-deutschland.de/documents/>
- [4] VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemisch, Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 2008; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:de:PDF>
- [5] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015; <https://dejure.org/gesetze/BBodSchG>
- [6] Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764) m.W.v. 27.07.2016 Stand: 18.10.2016 aufgrund Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745); <https://dejure.org/gesetze/WHG>
- [7] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist; [https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv\\_4\\_2013/gesamt.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_4_2013/gesamt.pdf)
- [8] Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 28.4.2015 I 670; [http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_9/](http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/)
- [9] Bundesrat: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen; Drucksache 314/12, 25.05.12
- [10] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. 2002, Heft 25 - 29, S. 511 - 605)
- [11] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474); <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbodschv/gesamt.pdf>
- [12] Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist; [https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/grwv\\_2010/gesamt.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/grwv_2010/gesamt.pdf)
- [13] Th. Lenhart, J. Leisner, R.-N. Bulitta: Feststellung der Erheblichkeit von Boden- und Grundwasserverschmutzungen nach Betriebseinstellung von IED-Anlagen, altlasten spektrum, 2016, Heft 3, Seite 85; <https://www.labo-deutschland.de/documents/>

- [14] Fachbeirat Bodenuntersuchungen " Qualitätssicherung und Ergebnisunsicherheit für Bodenuntersuchungsverfahren" - Angabe der Messunsicherheit bei chemischen Bodenuntersuchungen für den Vollzug der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, März 2008; <http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kommissionen-beiraete/fachbeirat-bodenuntersuchungen-fbu>
- [15] Methodensammlung Boden - / Altlastenuntersuchung, 6/2014; <http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kommissionen-beiraete/fachbeirat-bodenuntersuchungen-fbu>
- [16] Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser (2004); [http://www.lawa.de/documents/GFS-Bericht-DE\\_a8c.pdf](http://www.lawa.de/documents/GFS-Bericht-DE_a8c.pdf)

**Weiterführende Literatur:**

LABO (2003): Hintergrundwerte für anorganische und organische Stoffe in Böden; [http://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-HGW-Text\\_4e3.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-HGW-Text_4e3.pdf)

LABO/LAI (2001): Abgrenzung zwischen Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Immissionsschutzgesetz; [http://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch\\_19a.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch_19a.pdf)

Publikationen des Fachbeirates Bodenuntersuchung;  
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kommissionen-beiraete/fachbeirat-bodenuntersuchungen-fbu>

LABO (2015) Berücksichtigung der natürlichen Schadstoffminderung bei der Altlastenbearbeitung - Positionspapier mit neuem Anhang 3, Empfehlungen zur Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bei der Entscheidung über die Durchführung von MNA, Stand 15.09.2015; [https://www.labo-deutschland.de/documents/2015\\_09\\_15-Endf\\_LABO-Pos-papier\\_Natuerl-Schadst.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/2015_09_15-Endf_LABO-Pos-papier_Natuerl-Schadst.pdf)

## Anhang 1 Fallgestaltungen

Die Pflicht zur Rückführung setzt voraus, dass die Verschmutzung durch einen relevanten gefährlichen Stoff (rgS) „erheblich“ im Vergleich zum Ausgangszustand ist. Erheblich ist die Verschmutzung, wenn die Konzentration eines rgS bei Betriebseinstellung die des Ausgangszustands um den Faktor 1,5 übersteigt (Erheblichkeitsschwelle) und oberhalb der Bagatellschwelle liegt. Sofern nur die Ermittlung von Summen- oder Leitparametern möglich ist (siehe Anhang 2), ist der Vergleich für diese durchzuführen.

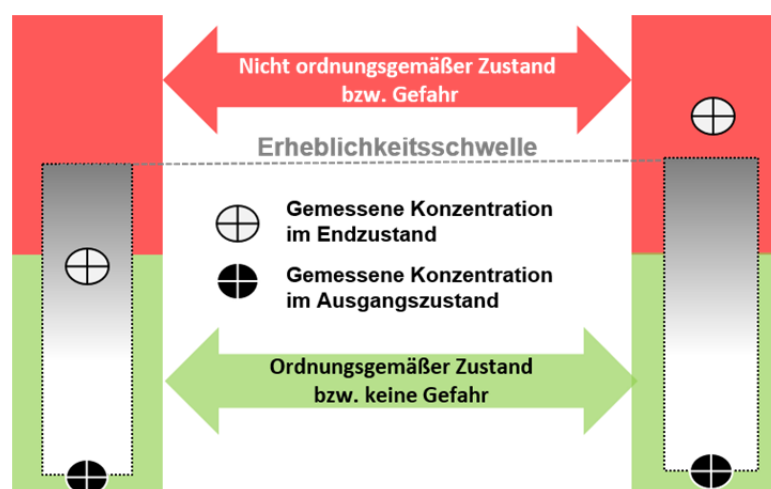
Für jeden rgS, für den ein Ausgangszustand festgestellt wurde, sind in den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) die Konzentration und die Erheblichkeitsschwelle zu ermitteln sowie hinsichtlich eines Handlungsbedarfs zu bewerten.

- Ist die Konzentration des rgS in den UzB niedriger als die Erheblichkeitsschwelle oder unterschreitet sie die Bagatellschwelle (siehe Kapitel 3.3.3), so besteht keine Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG.
- Ist die Konzentration höher als die Erheblichkeitsschwelle, ist der Betreiber der Anlage nach Einstellung des Anlagenbetriebs verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Bei Betriebseinstellung werden in der Praxis neben den Fragen zur Rückführungspflicht auch Fragen zur Wiederherstellungspflicht nach Immissionsschutzrecht sowie zur Untersuchungs-, Beseitigungs- und Sanierungspflicht nach Bodenschutzrecht zu beantworten sein. Es sind die Maßnahmen auszuwählen, die allen gesetzlichen Vorgaben genügen und die die weitreichendsten Anforderungen erfüllen.

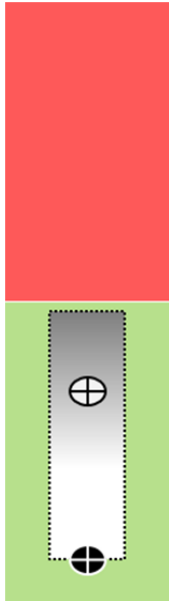
Eine Wiederherstellungspflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG oder eine Beseitigungspflicht nach § 4 Absatz 5 BBodSchG ist auch für Stoffe, die nicht im AZB betrachtet wurden, zu prüfen. Bei der Festlegung entsprechender Maßnahmen ist deshalb auch die Erfüllung dieser Pflichten zu berücksichtigen.

In den folgenden Fallgestaltungen werden neben den immissionsschutzrechtlichen Pflichten auch solche zur Sanierung von Boden und Grundwasser aufgrund des Bodenschutzes dargestellt. Zusätzlich können Pflichten nach Wasserrecht in Betracht kommen (vgl. Kapitel 7.3).



**Abbildung 3:** Prinzipskizze mit Erheblichkeitsschwelle und gemessenen Konzentrationen im AZB und in den UzB

## Fallgestaltung 1: Erheblichkeitsschwelle unterschritten, Gefahr liegt nicht vor



Bei dieser Fallgestaltung liegt die gemessene Konzentration eines rgS in den UzB unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Es besteht keine Gefahr.

### **Rückführung (§ 5 Absatz 4 BImSchG)**

Es liegen keine erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 BImSchG vor. Es besteht keine Rückführungspflicht.

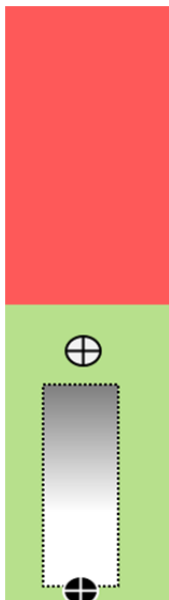
### **Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustand (§ 5 Absatz 3 BImSchG)**

Es besteht keine Wiederherstellungspflicht.

### **Sanierungspflicht nach BBodSchG**

Es besteht keine Sanierungspflicht.

## Fallgestaltung 2: Erheblichkeitsschwelle überschritten, Gefahr liegt nicht vor



Die gemessene Konzentration eines rgS in den UzB liegt oberhalb der Erheblichkeitsschwelle, eine Gefahr besteht nicht.

### **Rückführung (§ 5 Absatz 4 BImSchG)**

Es liegen erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 BImSchG vor. Es besteht eine Rückführungspflicht. Über die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

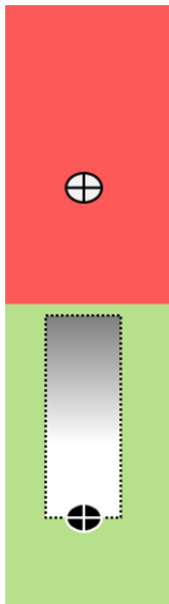
### **Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustand (§ 5 Absatz 3 BImSchG)**

Es besteht keine Wiederherstellungspflicht.

### **Sanierungspflicht nach BBodSchG**

Es besteht keine Sanierungspflicht.

### Fallgestaltung 3: Erheblichkeitsschwelle überschritten, Gefahr liegt vor



Die gemessene Konzentration eines rgS in den UzB liegt oberhalb der Erheblichkeitsschwelle, eine Gefahr liegt vor.

#### Rückführung (§ 5 Absatz 4 BImSchG)

Es liegen erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 BImSchG vor. Es besteht eine Rückführungspflicht. Über die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

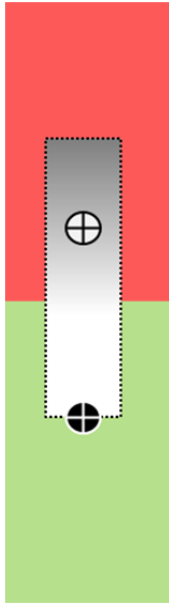
#### Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustand (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Es liegt kein ordnungsgemäßer Zustand vor. Der Betreiber hat bei der Anzeige gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG Unterlagen vorzulegen, aus denen die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Wiederherstellungspflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG ersichtlich werden. Die Unterlagen müssen so umfassend und für die zuständige Behörde nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Prüfung der Sach- und Rechtslage möglich ist. Wenn die Art der Anlage dies erfordert, sind auch Unterlagen zum Boden- bzw. Grundwasserzustand vorzulegen. Über die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### Sanierungspflicht nach BBodSchG

Bodenschutzrechtlich ergibt sich bei Vorliegen einer Gefahr grundsätzlich eine Sanierungspflicht. Bei der Festlegung von Maßnahmen ist zu beachten, dass die Schadstoffe zu beseitigen sind, wenn die schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 01. 03. 1999 eingetreten sind (§ 4 Absatz 5 BBodSchG) und dies im Hinblick auf die Bodenbelastung verhältnismäßig ist. Eine Sicherung reicht dann nicht mehr aus.

## Fallgestaltung 4: Erheblichkeitsschwelle unterschritten, Gefahr liegt vor



Bei dieser Fallgestaltung liegt die gemessene Konzentration eines rgS in den UzB unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, eine Gefahr liegt vor.

### **Rückführung (§ 5 Absatz 4 BImSchG)**

Es liegen keine erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 BImSchG vor. Damit besteht keine Rückführungspflicht.

### **Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustand (§ 5 Absatz 3 BImSchG)**

Es liegt kein ordnungsgemäßer Zustand vor. Der Betreiber hat bei der Anzeige gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG Unterlagen vorzulegen, aus denen die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Wiederherstellungspflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG ersichtlich werden. Die Unterlagen müssen so umfassend und für die zuständige Behörde nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Prüfung der Sach- und Rechtslage möglich ist. Wenn die Art der Anlage dies erfordert, sind auch Unterlagen hinsichtlich des Boden- bzw. Grundwasserzustandes vorzulegen. Über die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

### **Sanierungspflicht nach BBodSchG**

Bodenschutzrechtlich ergibt sich bei Vorliegen einer Gefahr grundsätzlich eine Sanierungspflicht. Bei der Festlegung von Maßnahmen ist zu beachten, dass die Schadstoffe zu beseitigen sind, wenn die schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 01. 03. 1999 eingetreten sind (§ 4 Absatz 5 BBodSchG) und dies im Hinblick auf die Bodenbelastung verhältnismäßig ist. Eine Sicherung reicht dann nicht mehr aus.



## Anhang 2

### **Umgang mit Summen- und Leitparametern, insbesondere bei Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen**

Die Praxis bei der Erstellung des AZB zeigt, dass Anlagenbetreiber bzw. deren beauftragte Berater/Gutachter den Ausgangszustand von relevant gefährlichen Stoffen insbesondere bei Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 BImSchG häufig durch die Stoffkonzentrationen von Summen- oder Leitparametern beschreiben. Diese Vorgehensweise ist etwa dem Umstand geschuldet, dass in diesen Anlagen eine Vielzahl von Stoffen eingesetzt wird. Teilweise bestehen auch noch keine genormten Analyseverfahren für Boden- und Grundwasser oder die Anlagengenehmigung enthält keine abschließende Liste der eingesetzten Stoffe.

Insofern ist bei der Erstellung der UzB zunächst zu prüfen, anhand welcher Verfahren/Methoden der Ausgangszustand im AZB beschrieben wird und welche Festlegung die Behörde diesbezüglich getroffen hat. Die im AZB verwendeten Parameter und deren Messverfahren sind analog bei der Ermittlung der Stoffkonzentrationen bei Stilllegung anzuwenden. Wird dann eine Überschreitung der Erheblichkeit festgestellt, ist auf den Ausgangszustand des/der Summen- oder Leitparameter zurückzuführen. Dabei kann es sinnvoll sein, Einzelparameter zu identifizieren, die zur Überschreitung der Erheblichkeit geführt haben, um aufgrund der chemisch- physikalischen Eigenschaften die geeignete Rückführungsmaßnahme bestimmen zu können.

## **Anhang 3**

### **Mustergliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) hinsichtlich der Rückführungspflicht**

Die Unterlagen sollen korrespondierend zum AZB einen quantitativen Vergleich des Zustands von Boden und Grundwasser im Ausgangszustand und im Zeitpunkt der Betriebseinstellung ermöglichen. Sie sind daher entsprechend dem AZB zu gestalten und sollten im Allgemeinen folgendes enthalten:

1. Anlass
2. Darstellung der IED-Anlage (einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen gegenüber der Beschreibung im AZB)
  - Anlagenbeschreibung
  - betroffenes Anlagengrundstück (räumliche Abgrenzung)
3. Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten rgS im Ausgangszustandsbericht
  - räumliche Lokalisierung auf dem Anlagengrundstück (tabellarische Aufstellung sowie Darstellung in einem Lageplan)
  - Berücksichtigung der Abbau- und Umwandlungsprodukte
4. Durchgeführte Untersuchungen
  - Darstellung der Probennahmestellen im Lageplan
  - Begründung von Abweichungen bei Analytik und Probennahme gegenüber dem AZB
5. Beschreibung der Analyseergebnisse einschließlich der Informationen zu Messunsicherheit sowie Bestimmungs- und Nachweisgrenzen
6. Gegenüberstellung der Analyseergebnisse aus Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Vergleich zum AZB
7. Feststellung der Erheblichkeit von Verschmutzungen
8. Darstellung von Art, Umfang und Ausmaß erheblicher Verschmutzungen in Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück mit Lageplan
9. Darlegung der Maßnahmen zur Erfüllung der Rückführungspflicht  
(Die Darlegung weiterer Maßnahmen zur Erfüllung sonstiger Pflichten wird empfohlen, vgl. Anhang 1)
  - Verfahren, Umfang und Zeitplanung der Rückführungsmaßnahmen in Boden und Grundwasser
  - Aussagen zu Kriterien und Nachweis der erfolgreichen Rückführung
10. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen